iv.)

Pol. civ. 95 May

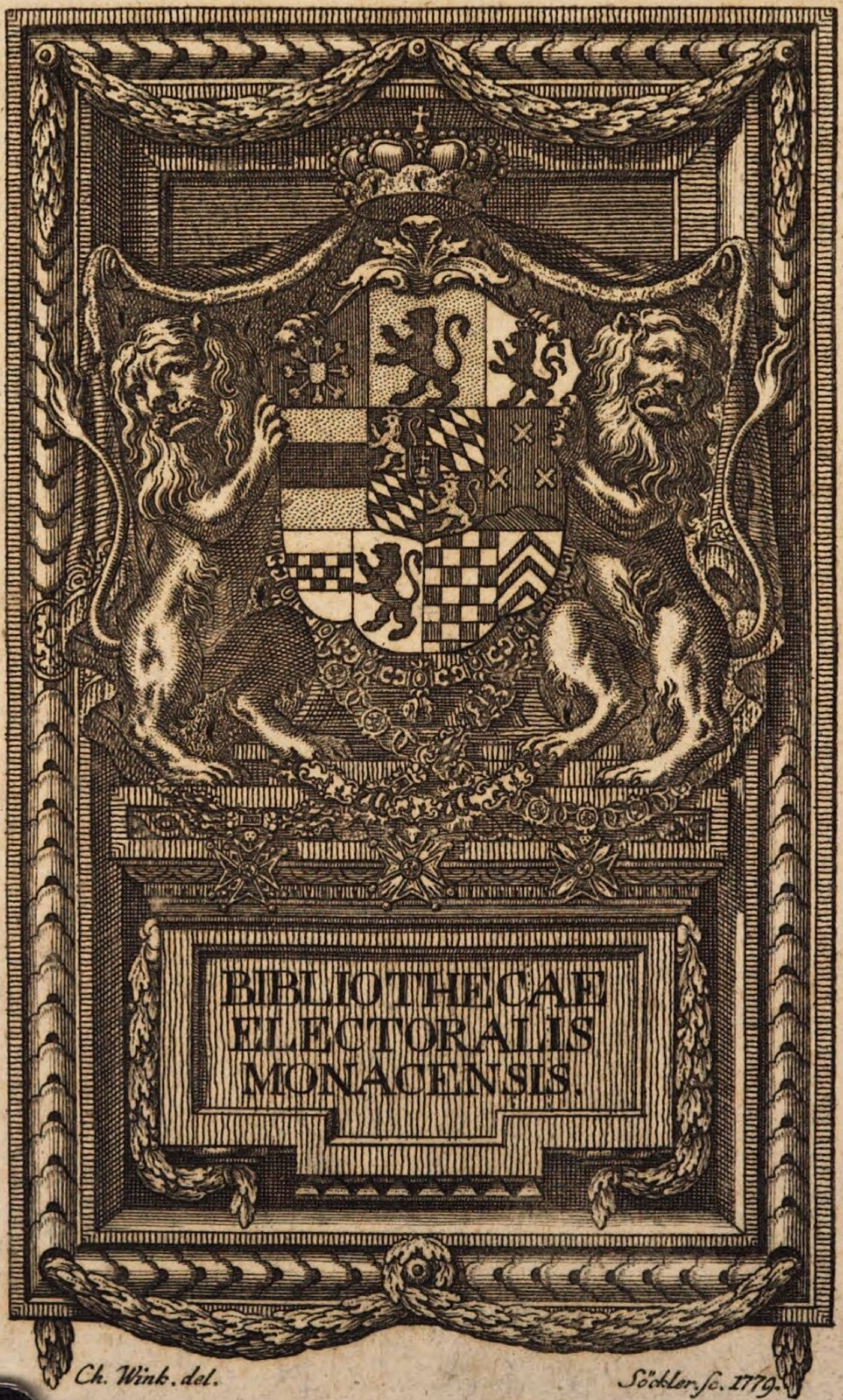

<36601887720012

<36601887720012

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. civ. 95 May

Pol civ 95

Medicina.

Scripta varia methodol. & propaedeut. 75.

May.

Entwurf
einer Gesetzgebung,
über die wichtigsten Gegenstände
der medizinischen Polizei,
als Beitrag
zu einem neuen Landrecht in der Pfalz.

Von
Franz Anton May,
öffentlicher Lehrer der Heilkunde auf der hohen
Schule zu Heidelberg.

Mannheim,
bei Schwan und Götz, 1802.

R
49

Desidia et luxuria haec duo prius in Graecia corpora vitiarunt, dein apud nos afflixerunt.

Celsus L. I. praefat.

Entwurf
einer Gesetzgebung
über
die wichtigsten Gegenstände
der medizinischen Polizei
als
Beitrag zu einem neuen Landrecht
in der Pfalz.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Unwissenheit und Lieblosigkeit, die aus diesen Quellen entspringende Vorurtheile und Mißbräuche, Sitten-Roheit und schädliche Gewohnheiten machten bei der menschlichen Gesellschaft Gesetzgeber, Richter, ja sogar Strafgesetze unentbehrlich. — Einflüsse des Klima, der Volksreligion, der Regierungsformen, religiöser und politischer Aberglauben brüteten bisweilen Gesetze aus, welchen es nebst dem Mangel an Menschenkenntniß, an Nichts mehr gebrach, als an Vernunftmäsigkeit und Ausführbarkeit. Mehrere solcher Gesetze z. B. jenes gegen Liebestränke und Behexungen, können bei der in das Mannsalter eingetrettenen Menschheit vor dem Richterstuhl

der kritischen Philosophie gar nicht mehr bestehen.

Welcher Richter kann ohne gerechten Widerwillen annoch in manchen Gesetzbüchern die Ueberschriften de incantatis, maleficiatis, de philtris et dæmoniis lesen? Welcher aufgeklärte Arzt muß nicht schaamroth werden, daß unsere Vorfahrer verflossener Jahrhunderten, aus Mangel an Kenntnissen in der Naturlehre, solche Ungeheuer von Meinungen ausgebrütet, und durch ihre abergläubische Urtheile die Civilrichter, zur Schande der Menschheit, geblendet, und zum Justizmord verleitet hatten? Wer kann ohne Schauer an die Inquisitionen, Torturen und Scheiterhaufen denken, wozu die Aerzte in jenen Zeiten der unseligsten Finsternissen eben so embsig, als abscheulich mitgewirket hatten? Wie manche schuldlose schaamhafte Dirne wurde durch medizinischen Unsinn des Kindermords beschuldiget, und hingerichtet? Wie mancher wahnsinnige Selbstmörder entehret? Wie manche Ehen schändlich getrennet? Wie manche sogenannte Mißgeburten gesetzlich mißhandelt? bis eine hellere

Naturlehre des menschlichen Körpers diese Ungeheuer des Kriminalrechts verscheuchte, und zu einer helleren und gerechteren Gesetzgebung den Grund legte.

Allein nicht nur in der gerichtlichen Arzneikunde, und durch diese in der peinlichen Gesetzgebung findet man Denkmäler des Unsinns und der gröbsten Unwissenheit; Denkmäler gesetzlicher Mordthaten, welche das Menschengefühl empören; sondern auch in Polizeiverordnungen, welche das allgemeine Gesundheitswohl der bürgerlichen Gesellschaft zum Zweck haben, entdeckt man zahllose Mängel und Lücken, welche mit den Riesenschritten der in unserem Jahrhundert unverkennbaren Aufklärung, und mit dem salus Reipublicae prima lex esto, im offenbaren Widerspruch stehen.

Schon seit 20 Jahren besitzet unser Vaterland das Meisterwerk der medizinischen Polizei des großen Frank; ein an Menschenkenntniß, tiefer Einsicht, gesunder Beurtheilung, ausgebreiteter Wissenschaft, unwiderlegbaren Wahrheiten und nützlichen Vorschlägen un-

unerschöpfliches Werk; und noch sind die Gesetzgeber einer vernünftigen Landespolizei aus ihrer Schlafsucht nicht erwachet, das anwendbare dieser unverbesserlichen Anleitung ihren Gesetzbüchern und Landrechten einzuverleiben. Sogar die 750 Gesetzgeber Frankreichs, welche die Weisheit eines Lycurgus, eines Solons zu übertreffen suchten, haben in ihrer neuen Konstitution diesen wichtigen Zweig des allgemeinen Bürgerwohls gegen Vermuthen unbearbeitet gelassen.

In den meisten Gesetzbüchern unseres teutschen Vaterlandes findet man eine Menge nach gothisch- und römischem Konventionsfuß zugeschnittener, das Eigenthum und sonstige Rechte betreffender Gesetze, welche weder dem Klima, noch dem Volksgeist, weder den Sitten, noch Gebräuchen der itzigen teutschen Nation anpassen; und nichts, als ein saftreicher Zankapfel für gemächlich leben wollende Rechtsfreunde und Richter sind; aber an vernünftige Polizeigesetze, wie man gesunde Menschenraçen erhalten, die phisische Erziehung veredlen, der täglich mehr zur Kraftlosigkeit neigenden

Mensch-

Menschheit abhelfen, die Gefahren der bürgerlichen Gesundheit abwenden, das Wohl der menschlichen Gesellschaft befördern, und die Summe der Schicksalen im Ehestande mindern solle; daran wird weder ernsthaft gedacht, noch gearbeitet. Man wünschet gesunde Bürger und Ackersleute, um mit ihrem sauren Schweis die Landeskassen zu bereichern, und sich damit zu belustigen; ist aber nachlässig genug, die köstliche Gesundheit der erwerbenden Menschenklasse durch zweckmäsige Polizeigesetze, durch Volksunterricht zu befestigen, durch Aufmunterung zu beleben, durch Vorschriften zu schützen.

Gesetze findet man in Landrechten, welche Eheschliessungen, Ehepakten, Morgengaben, Ehescheidungen zum Gegenstande haben; aber wie man zu frühe, zu späte, ungleiche, ungesunde, unfruchtbare, eigennützige, erzwungene Ehen verhüten, dadurch unzählbare Uebel aus der bürgerlichen Gesellschaft verbannen, Ehegerichtshöfe entbehrlich machen, die phisische und moralische Erziehung der Ehestandsfrüchten besseren, die jungen Eheleute über die

Pflichten ihres für das Vaterland so wichtigen Standes gesetzlich unterrichten solle; daran dachte man in unserem Vaterlande noch zur Zeit leider! gar nicht; ohngeachtet die Gesetzgeber des griechisch und römischen Staats nachahmungswürdige Verordnungen über ähnliche Gegenstände des gemeinsamen Bürgerwohls hinterlassen hatten.

Strafgesetze findet man in der Karolina sehr häufig. Diebstahl, Todtschlag, Kindermord, Vergiftung, Majestätsverletzung werden mit dem Tode bestraft; allein wie weit der Staat selbst, in wie fern eine schläfrige, unthätige Polizei an den meisten Verbrechen Mitschuldige sind; wie durch weise Gesetze und Volksunterricht die Zahl der Verbrechen zu mindern, wie den geheimen Ehestands-Todtschlägen, dem ehelichen Kindermord, der auserehelichen Fruchtbarkeit, den feineren Vergiftungsarten durch geheime ansteckende Krankheiten, den Mißhandlungen der Schwangeren, Kreisenden, und Wöchnerinnen, den Fehlern der phisischen Kindererziehung, dem verheerenden Laster der Onanie, den Vergiftun-

gen durch schädliche Eßwaaren, und Verfälschung der Volksgetränken abzuhelfen sey, wie die Polizei mit den Seelsorgern, Schullehrern, und menschenfreundlichen Volksärzten gemeinschaftlich und thätig mitwirken müsse, damit nach und nach die Vernunft über die Sinnlichkeit, die Tugend über das Laster, die Religion über die Unsittlichkeit, in jedem Stande der menschlichen Gesellschaft die Oberherrschaft erhalte, und ausüben möge; darüber scheinen sich die Polizeivorsteher noch nicht ernstlich zu bekümmern, oder sind schläfrig genug, die schon bestehenden Gesetze in Ausübung zu bringen.

Wir finden kein Gesetz, welches den Eintritt in den Ehestand begünstiget und erleichtert; durch kein Gesetz wird die Verschwiegenheit des unehelichen Schwängerers eines sonst tugendhaften Mädgens gezüchtiget; kein Gesetz erleichtert das unaussprechliche Schicksal eines geschwächten schaamhaften, und eben deshalben dem Kinde gefährlichen Mädgens; kein Polizeigesetz sorgt in unserem Vaterlande für das Unterbringen unehelicher Kinder, und verhütet dadurch das Tödten oder Aussetzen der

unschuldigen Säuglingen; kein Gesetz verbindet kinderlose Ehegatten an der Erziehung armer Waisenkinder mitzuwirken, oder Geldbeiträge dazu abzugeben. Ausnehmend tolerant ist man gegen reiche, ausschweifende Hagestolze; aber unbegreiflich streng gegen das schwächere weibliche Geschlecht, welches doch auch von Fleisch und Blut, von Sinnlichkeit und Verführbarkeit zusammengesetzt ist. — Unsittlichkeit, böses Beispiel, Aergerniß der reichen Wohllüstlingen und Hagestolzen übersieht die Gesetzgebung sehr nachgiebig; ein verführtes schaamhaftes Mädgen aber, welches von der Natur schon mit den Plagen einer lästigen Schwangerschaft, von ihrem Gewissen mit den Qualen der Vorwürfe gezüchtiget wird, soll unbarmherzig, aber gesetzlich gestrafet werden; weil sie in arte amandi so dumm war, durch unerlaubte Kunstgriffe ihre Fruchtbarkeit nicht zu behindern, oder die Frucht zu zernichten. Sollte man hier nicht ausrufen dörfen:

Gesetze sind fürwahr ein zart Geweb von Spinnen;
Die kleinen Mücken feßlen sie; die größeren entrinnen.

Von

Von Gesetzen und Verordnungen sind die Codices überschwemmt, was die Kinder am väterlichen oder mütterlichen Vermögen zu erben haben; unter welchen Bedingnissen die Eltern ihre Kinder enterben können; allein dafür ist nicht gesetzlich gesorget, zu verhüten, daß die Kinder ausschweifender Eltern keine bösartigen Krankheiten ab intestato erben, und ganze Generationen durch fortgepflanzte Ansteckung unglücklich machen; dafür sorgt die Polizei wenig, daß der Säugling seinen im Naturrecht gegründeten Anspruch auf eigene Muttermilch geltend mache, oder im Fall der Unmöglichkeit eine gesunde Säugerin erhalte, um den Gefahren bloßer Miethlingen und lüderlicher Dirnen zu entkommen; dafür sorgen die wenigsten Gesetzgeber, in der Naturlehre, Diätetik und medizinischen Polizei wohlunterrichtete rechtschaffene Schullehrer zu bilden, dieselbe hinreichend zu besolden, damit das wesentliche Geschäft des Jugendunterrichts in phisischer und sittlicher Hinsicht zum Besten des Staats eine vollkommnere der Nationalbildung gedeihlichere Richtung erhalte; dafür ist äußerst mangelhaft

gelhaft gesorget, daß die Findel- und Waisenkinder, wovon der Staat billig die Vaterstelle vertretten sollte, zu brauchbaren Pflanzen im großen Garten des Vaterlandes aufwachsen, und gedeihen mögen.

Das Jus Canonicum ist besäet mit Satzungen, welche die Güther der höheren Geistlichkeit gegen Eingriffe schützen; daß aber diese Güther und fromme Stiftungen zweckmäßiger, nach dem Sinne der wohlthätigen Stifter verwendet werden mögen; darüber waren die Gesetzgeber mehr als gleichgültig. Von daher der Verfall der Sittlichkeit, und unsägliches Elend in der bürgerlichen Gesellschaft.

Eine Menge von Gesetzen findet man aufgezeichnet über Testamenten, über die Verlassenschaft verstorbener Eltern und Anverwandten, über Erben ab intestato; wie man aber den oft zu frühzeitigen Tod braver Vätern und Müttern, durch gute Polizeigesetze über gesunde Speisen, Getränke, und Wohnungen der Menschen abwenden, dadurch das Gedeihen der Familien gründen solle; dieses wurde meistens zum Schaden des gemeinen Wesens als eine blose Nebensache behandelt. Ver-

Vervielfältiget sind die Gesetze, welche liegende und fahrende Güther in Sicherheit bringen, die geraubten oder veräußerten ruckersezen, durch Bürgschaft und Pfänder gegen Gefahr schützen.

Allein für öffentliche Sicherheitsanstalten, für Rettung der Scheintodten, für Abwendung jener Verletzungen, welche der bürgerlichen Gesundheit durch fürchterliche Naturerscheinungen, durch wüthige Thiere, durch Marktschreier und Gängler, durch Mangel vernünftiger Krankenwartung, durch Sorglosigkeit bei herrschenden Menschen- und Viehseuchen, durch Mißhandlung kreisender Müttern und sterbender Menschen, durch zu frühes oder zu spates Begraben der Leichen zugefüget werden, war man immer entweder gänzlich sorglos, oder in Ausübung gesetzlicher Vorschriften äußerst nachlässig.

Bei den Gerichtshöfen, welche über Eheverletzung, über Haab und Guth Recht sprechen, kann man dupliziren, tripliziren, adpelliren, perhorresziren, restitutionem in integrum und revisionem sententiæ impetriren; allein, wenn die bürgerliche Gesundheit durch

eine

eine nachlässige Polizei einmal verpfuschet und beschädiget ist, so findet weder Appellation noch Restitution statt.

Als man ehedessen zur Schande der Vernunft Zauberer und Hexen auf Scheiterhaufen bratete; so blieb den unglücklichen Schlachtopfern des medizinisch = und juridischen Unsinns kein Beneficium juris mehr übrig; ihre Forderungen wurden blos an das himmlische Ober-Appellationsgericht angewiesen, und ihre Asche vom Sturmwind zerstäubt, oder an ungeweihte Oerter verscharret.

Der Genius unseres geliebten Vaterlandes bewahre die bürgerliche Gesellschaft vor ähnlichen Opfern der Vernunftfinsternissen, des Aberglaubens, und einer vernachlässigten Polizei!!!

Lassen Sie uns, schätzbare Gesetzgeber und Väter des Vaterlandes! Hand an das menschenfreundliche Werk, an den Entwurf vernünftiger medizinischer Polizeigesetze legen.

Lassen Sie uns die Hindernisse aus dem Wege räumen, welche dem Gedeihen der allgemeinen bürgerlichen Gesuudheit nachtheilig sind.

Lassen Sie uns in gegenwärtigem Entwurf einer medizinischen Polizeigesetzgebung untersuchen, wie eine aufgeklärte Landespolizei 1) für gesunde Wohnplätze und Reinlichkeit der Luft, 2) für gesunde Nahrung und Volkstränke, 3) für gesunde Kleidertracht, 4) für Volkslustbarkeiten in medizinischer Rücksicht, 5) für die Gesundheit verschiedener Handwerker, 6) für gesunde Fortpflanzung des Menschengeschlechts, 7) für schwangere Mütter, für Gebährende, und Wöchnerinnen, 8) für neugebohrne Kinder, und ihre Erziehung, 9) für die Verhütung verschiedener dem öffentlichen Gesundheitswohl schädlicher Unglücksfällen, 10) für die Rettung verunglückter Menschen und Scheintodten, 11) für Sterbende und Todte, 12) für Abwendung ansteckender Krankheiten, 13) für öffentliche Krankenpflege, 14) für Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten, 15) für das Medizinalwesen, 16) für Verbreitung nützlicher medizinischer Begriffen unter dem Volk sorgen müsse.

Nie kann der Polizeiverwalter zweckmäsiger und nützlicher für das allgemeine Gesundheits-

wohl

wohl der bürgerlichen Gesellschaft handlen, als wenn Er seine Vorschriften und Gesetze aus dem eben so weisen als unerschöpflichen Buch der Natur entlehnet, und dieselbe nach diesem erhabenen Muster modelt. Wie thätig ist die Natur bald durch Stürme, bald durch Blitz und Donner, bald durch Regengüsse die athmosphärische Luft zu reinigen, dadurch die Gesundheit des ganzen Pflanzenreichs und das Gedeihen aller organisirten Geschöpfen zu befördern? Wie verhältnißmäsig kleidet sie die Thiere nach Verschiedenheit des Klima, und beschützet sie gegen die Unbilden der Jahrszeiten und Witterungen? Wie mütterlich sorget sie für gesunde Nahrung und Getränke? Wie vorsichtig leitet sie den Instinkt bei den Vergnügungen des Thierreichs? Wie besorgt ist sie für zahlreiche und gesunde Fortpflanzung der Pflanzen und Thierraçen? Welch wundervolles Streben bei der Erziehung ihrer Jungen? Wie beschämend für Menschenmütter ist nicht die Sorgfalt und Wachsamkeit der Thiermütter gegen ihre Säuglinge? Wie lehrreich sind nicht die Polizeianstalten bei den Bienen und andern In-

Insekten? Wie klug und nachahmungswürdig handelt nicht die thierische belebte Natur? Als weise Staatswirthin wirket sie nach festgesetzten Planen, erhält die Thätigkeit jedes einzeln Theiles zum Ganzen, vertheilet das Blut in verhältnißmäsiger Gleichheit zur Belebung und Ernährung des ganzen Körpers; sie benutzet die Thatkraft und Reizbarkeit aller Eingeweiden zu einem einfachen edlen Zweck, zur Erhaltung der Gesundheit, und zur Heilung der Krankheiten; kein nützlicher Saft wird unnöthig zum Schaden der thierischen Oekonomie verschwendet; die schönste Harmonie herrschet unter allen Theilen des menschlichen Körpers; so lang die Sinnlichkeit durch leidenschaftliche Despotie die thierischen Triebfedern nicht zerrüttet, und den ruhigen Gang der körperlichen Funktionen nicht störet.

Als wachsame Polizeiverwalterin duldet die Natur weder im Unterleib noch im Blut schädliche Unreinigkeiten; sie bringt häufige Wasserleitungen an, um dieselben auszuspühlen; sie sorget für gesunden Fortpflanzungssaamen; sie sammelt Vorrath an Nahrungssäften in das Magazin der Fetthaut, um in Zeiten der Noth

auf einige Zeit auszuhelfen; sie strafet Unmäßigkeit mit Schmerzgefühlen; sie bewahret die Leibesfrucht in einer mit schleimigtem Wasser angefüllten Blase gegen äußere Unbilden; schädliche, absterbende Glieder wirft sie gar oft von selbst ab.

Wachsam und geschäftig sind die Nerven, um durch früh lärmende Simptomen den heissen und kalten Brand abzuwenden. Thätig sind die Instinkte ihrer Selbsterhaltung bei Krankheiten, wenn Verwesung dem Leben drohet; meisterhaft sind die Vorschriften und Gesetze der organischen Natur; sie ist die vollkommenste Lehrmeisterin, und giebt denen Polizeivorstehern die deutlichsten Winke einer vernünftigen Gesetzgebung, und rastlosen Thätigkeit.

Wenn je die Polizeivorsteher des Rheinstroms an dem allgemeinen Gesundheitswohl, an der Veredlung ehelicher Leibesfrüchten, an der Erhaltung braver Bürger, an einer körnigten Bevölkerung, an der Vervollkommnung unserer Nachkommenschaft mit angestrengter Thätigkeit arbeiten sollten; so ist es gewiß in gegenwärtigem Zeitalter, wo ein eben so unseliger als unmenschlicher Krieg nicht nur eine

ungeheure Menge von Deutschlands wehrhaften Söhnen gemordet, sondern auch die Sittlichkeit, die mächtigste Stütze des allgemeinen Wohlstandes auf ein halbes Jahrhundert entnervet hat. Was würde aus der bürgerlichen Gesellschaft unseres geliebten Vaterlandes werden, wenn die französische Sittenlosigkeit durch die Nachlässigkeit der Polizei auf deutschem Boden anwurzeln, und wie geilendes Unkraut den wenigen guten Waitzen der bürgerlichen Rechtschaffenheit ersticken wollte. Wie würde die Kindererziehung gedeihen können, wenn der französische Ehestandspacht, so wie die pariser Galanterien, in allgemeinen Umlauf kommen sollten? Wenn es ferner wahr ist, was die Erfahrung so überzeugend darstellt, daß ein langwieriger wüthender Krieg die Menschheit unsittlich, wild, raub= und mordsüchtig macht, den Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft und die Gesundheit zerrüttet, die Bevölkerung benachtheilet; so muß es die erste Angelegenheit einer einsichtsvollen Polizei seyn, durch zweckmäsige Anstalten, durch Gesetze und Unterricht diesen traurigen Folgen des leidigen Krieges nach allen Kräften vorzubeugen, und das bürgerliche

öffentliche Gesundheitswohl gegen alle Gefahren zu schützen.

Fassen wir dahero Muth, schätzbare Vorsteher und Väter des Vaterlandes! untersuchen wir mit einem von Vorurtheilen unbefangenen Geist die wesentlichsten Gegenstände der medizinischen Polizei, in wie weit dieselbe auf die öffentliche Gesundheitspflege Einfluß haben; wir wollen die einschlägigen Wahrheiten in diesem Entwurf einer Polizeigesetzgebung nicht nur nach dem Maaßstab einer vernünftigen Naturlehre der medizinischen Phisiologie, und nach der Erfahrung prüfen; sondern zugleich das jedem Gegenstande anpassende Polizeigesetz entwerfen, um dadurch die Lücken dieses Zweiges der bürgerlichen Gesetzgebung bei einem etwa künftigen neuen Landrecht zum allgemeinen Besten auszufüllen.

Wenn ich es bewirken könnte, (ruft Montesquieu in seinem Esprit de loix aus) daß Jedermann neue Beweggründe, neuen Antrieb in sich fühlte, seine Pflichten recht zu beherzigen, seinen Fürsten, sein Vaterland und die Gesetze seines Landes recht lieb zu gewinnen; wenn ich es bewirken könnte, daß Jedermann

dermann mit seiner Lage als Privatmann und Bürger, mit dem Staat und mit der Regierung, unter welcher er lebt, recht zufrieden würde; so wollte ich mich für den glücklichsten aller Sterblichen halten. — Auch ich würde mich für einen sehr glücklichen Bürger halten, wenn ich es dahin bringen könnte, daß die würdigen Vorsteher und Väter des Vaterlandes ihre Kenntnisse über alle die Gegenstände, worüber sie Vorschriften zu entwerfen haben, erweiterten, und solche Gesetze entwürfen, daß die, deren Loos gehorchen und gehorsamen ist, ein Vergnügen daran fänden; wie vergnügt würde ich seyn, wenn ich es bewirken könnte, daß der Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft in meinem geliebten Vaterlande durch wohlthätige medizinische Polizeigesetze angepflanzet, vestgegründet, und zur vollen Reife gebracht würde.

Ich schliesse mit dem berühmten Ritter Filangieri: *) O ihr Weisen der Erde! ihr Philosophen aller Völker! wenn Ihr wollt, daß Euere Namen in dem Tempel des Andenkens eingegraben werden, so beschäftiget Euch mit diesen wichtigen Gegenständen! schreibet nicht

*) Sistem der Gesetzgebung Ir Th. pag. 74.

mehr für einen, sondern für alle Menschen! Vereiniget euren Ruhm mit dem immerwährenden Vortheil des Menschengeschlechts; verabscheuet jene Talente, welche ihren niederen Weihrauch auf dem Altar der Schmeichelei anzünden. Verachtet den schnell vorüberrauschenden Beifall des Pöbels und die goldene Erkenntlichkeit der Grosen, die Drohungen der Verfolgung und den Spott der Unwissenheit. Unterrichtet muthvoll eure Brüder, und vertheidiget mit Freimüthigkeit ihre Rechte. Dann wird die Nachkommenschaft, dankbar gegen eure edlen Bemühungen, eure Schriften in den Büchersälen auszeichnen; dann werden sie weder die ohnmächtige Wuth der Tirannei, noch das eigennützige Geschrei des Fanatismus, noch die Sophismen des Betrugs, noch der Tadel der Unwissenheit, noch der wüthende Neid in Mißkredit setzen oder in Vergessenheit begraben können; und euer wohlthätiger Genius von Thränen dankbarer Völker benetzet, wird dann der Zeitgenosse aller Jahrhunderten und der Mitbürger aller Orten werden.

Heidelberg den 1. Lenzmonat 1802.

Der Verfasser.

Erstes Gesetz.

Die Pflichten eines Polizeiarztes.

Da es eine der ersten unserer landesväterlichen Angelegenheiten ist, das öffentliche Gesundheitswohl unserer getreuen Unterthanen auf alle mögliche Art zu befördern; da dieser für den Staat so wesentliche Zweck mehr durch aufklärenden Unterricht und öffentliche gute Anstalten, als durch Straf- und Zwanggesetze erreichet werden kann; so ist es unser unabänderlicher ernster Wille, daß in unseren Städten ein bejahrter, erfahrner und rechtschaffener Arzt, auf dem Lande der angestellte und verpflichtete Amtsphisikus dem Polizeiamt beisitze, und das allgemeine Gesundheitswohl unserer geliebten Unterthanen gemeinschaftlich mit dem Polizeivorsteher besorgen helfen.

Wir haben das Zutrauen zu den Einsichten und dem patriotischen Eifer eines jeden dieser anzustellenden und von uns bestätigten Polizeiärzten, daß er

1) Nach einem von unserer medizinischen Fakultät zu entwerfenden, den Volksbegriffen anpassenden Gesundheitskatechismus entweder die Kinder selbst in öffentlichen Schulen, oder wenigstens ihre Lehrer über die zur Erhaltung und Befestigung der Gesundheit wesentliche Gegenstände unterrichten und aufklären werde. Nicht minder soll jeder Polizeiarzt

2) durch aufklärenden Unterricht die in die Jahre der Mannbarkeit eintrettende Jugend vor den Gefahren dieses zu Ausschweifungen so sehr geneigten Alters ermahnen, und ihnen die traurigen Folgen des jugendlichen Leichtsinns tief einprägen. Da ferner bei der Verehelichung junger Ehepaare mehr auf das Vermögen, als auf ihre Gesundheit und die daher zu erwartende gesunde Fortpflanzung des Geschlechts Rücksicht genommen wird; so soll der Polizeiarzt

3) die Eltern, der zum Ehestande reifen Jugend, durch Unterricht und zweckmäßige Ermahnungen und Warnungen abhalten, daß weder mißwachsene ungesunde Töchter und Söhne, noch zu junge oder zu alte, oder durch Ausschweifungen ausgesaugte Bräutigame ehe-

lich

lich verbunden werden. Die wirklich eingesegneten jungen Ehepaare soll der Polizeiarzt

4) über den gesunden Ehegenuß, über die wechselseitige Pflichten zur Zeit der Schwangerschaft, in Absicht auf die Gesundheit des angepflanzten jungen Weltbürgers, über die Verhütung des ehelichen Kindermords, über die Pflicht des Selbststillens, über das Verhalten im Wochenbette, und über die zweckmäßigste phisische Erziehung der Kinder sorgfältig und hinreichend unterrichten, ihnen alle schädliche Vorurtheile und Mißbräuche bei der Kindererziehung bekannt machen, und ihren Einfluß auf das allgemeine Gesundheitswohl dadurch entkräften; ferner soll der Polizeiarzt

5) die in die Fremde auswandernden Handwerker, oder auf auswärtige hohe Schulen abreisenden Jünglinge, über die Gefahren böser Gesellschaften und der Schwelgerei, in Absicht auf die Gesundheit, genau unterrichten, damit diese junge Pflanzen des Vaterlandes, entfernt von der Aufsicht ihrer Eltern und ihrer eigenen Selbstleitung überlassen, nicht krüppelhaft an Leib und Seele in ihr Vaterland zurückkommen mögen.

6) Bei einreissenden epidemischen ansteckenden Menschen- und Viehkrankheiten soll der Polizeiarzt, nach vorhergegangener genauen Prüfung der Krankheit, eine anpassende ausführbare Vorschrift über das diätetische Verhalten bei der Krankheit entwerfen, der medizinischen Fakultät überschicken, und nach erhaltener Approbation durch den Druck allgemein bekannt machen. Eben so soll der Polizeiarzt

7) die Rettungsmittel der Scheintodten allgemeiner als gewöhnlich bekannt machen, und bei sich ereignenden Fällen selbst thätig Hand anlegen.

8) Soll der Polizeiarzt auf die einschleichende Verfälschung der Volksgetränken, auf das Brodbacken, auf das Fleisch der Schlachtthiere, auf die Obstgattungen sorgfältig wachen, und ganz besonders verhüten, daß unreife Trauben gekeltert, und dieser schädliche Wein unter andere trinkbare Weine vermischt werde.

9) Hospitäler und Krankenhäuser soll der Polizeiarzt selbst besuchen die darin bemerkten Mängel und Fehler in Verpflegung der Kranken und Pfründnern durch Unterricht und Ermahnung zu verbessern suchen.

10) Eine

10) Eine Hauptpflicht des Polizeiarztes ist es, die Gefahren, welche mit manchen Handwerkern verbunden sind, bekannt zu machen, und die Verwahrungsmittel, so viel das diätetische Verhalten betrift, an Handen zu geben. Ueberhaupt soll

11) der Polizeiarzt auf Hebammen, Wundärzte und Apotheker, auf Pfuscher und Harnpropheten, auf Gängler und Marktschreier genaue Aufsicht pflegen, und die daher entstehende Beschädigung der bürgerlichen Gesundheit durch die Macht der strafenden Polizei abwenden. Ueberhaupt soll

12) der Polizeiarzt alles jene besorgen, was ihm seine wissenschaftlichen Einsichten, sein Patriotismus, sein Gewissen, und seine Pflicht zum Besten des allgemeinen Gesundheitwohls eingeben werden. *)

Zwei=

*) Wenn man erfahrne, und rechtschaffene Aerzte zu Mitgliedern bei Regierungen, bei Kriminal- und Ehegerichtshöfen, bei Polizeiämtern, und Schulanstalten einladen, und aufnehmen wollte, so würden manche elende Schnitzer, manche schreienden Ungerechtigkeiten, mancher Stoff zum gerechten Tadel unterbleiben.

Anmerkung des Setzers.

Zweites Gesetz.

Die gesunde Wohnplätze der in Gesellschaft lebenden Menschen sowohl in Städten, als in Dörfern betreffend.

Damit für die Zukunft die Gesundheit unserer Unterthanen gegen den Einfluß schädlicher, unreiner Luft, und ungesunder Lagen ihrer Wohnungen verwahret werden möge; so sollen

§. 1.

Neu anzulegende Dörfer, und Maierhöfe niemal in tiefen Thälern, und morastigen Gegenden, vielweniger in Landesstrichen angeleget werden, welche den jährlichen, unvermeidlichen Ueberschwemmungen eines nahegelegenen Flusses, und den Gefahren der Sumpfluft ausgesetzet sind.

§. 2.

Stehende Wasser und Moräste, welche in der Nachbarschaft der Städten und Dörfern sich be-

befinden, sollen nach und nach ausgefüllet, oder durch Zuggräben abgeleitet werden.

§. 3.

Das Bette der Flüssen und Bächen, welche mehrmal jährlich austretten, und nicht nur die Saatfelder zerstören, sondern auch durch das Faulen des ausgetrettenen Wassers den Dunstkreis verunreinigen, sollen nach Bedürfniß ausgehoben, dadurch vertiefet, oder wenigstens durch erhöhete Dämme und Ableitungskanäle unschädlich gemacht werden.

§. 4.

Stadtgräben, welche nicht von lebendigem Flußwasser durchströhmet, und von den dahin fliessenden Stadtunreinigkeiten dadurch gesäubert werden können, sollen verschüttet und zu Gärten angeleget werden.

§. 5.

Dichte Waldungen, welche entweder stehenden Gewässern zum Sammelplatze dienen, oder heilsamen, trocknenden, den Dunstkreis reinigenden Winden das Zuströhmen hindern, sollen mit Zuziehung des Polizeiarztes und der übrigen Sachverständigen ausgelichtet werden.

§. 6.

§. 6.

Wenn durch Feuersbrünste in grosen bevölkerten Städten enge Winkelstrasen sollten zerstöret werden; so sollen die abgebrannten Winkelgassen nie wieder nach dem alten Maaßstab angebauet, sondern den abgebrannten Bewohnern neue gesundere Wohnplätze angewiesen werden.

§. 7.

Vier und fünf Stockwerke hohe Häuser, in welchen eine ganze Menschenkolonie wohnen kann, bleiben wegen der unvermeidlichen Unreinigkeit vieler beisammen wohnenden Familien auf immer verboten.

§. 8.

Statt der in unseren Zeiten unnützen, das Wehen der reinigenden Winden behindernden hohen Stadtmauren sollen ringsumher schöne Alleen von Akazien, Linden, oder Obstbäumen angepflanzet, und zu schattigten Spaziergängen eingerichtet werden.

§. 9.

Das Strasenpflaster soll von harten Wacken- oder unedlen Granitsteinen so dicht, als mög-

lich,

lich, zusammen gedränget, in der Mitte erhöhet, die Strasenrinnen aber sollen auf der Seite angebracht werden. Sollten die Strasenrinnen nicht von fliesendem Wasser abgespület werden können; so sollen dieselben besonders zur Sommerszeit täglich gekehret, und mit frischem Brunnenwasser ausgespület werden; damit aber die Strasenrinnen rein und geruchlos erhalten werden mögen; so soll es

§. 10.

Keinem Einwohner, vielweniger den unreinen Handwerkern, als Gerbern, Metzgern, Seifensiedern, Feldbauern erlaubt seyn, den Ausfluß von ihren Gewerbsunreinigkeiten, das Blut geschlachteter Thiere, die Gerber und Seifenlauche, den Mistpfuhl in die Strasenrinnen hinzuleiten. Das Spühlwasser, welches so offenbar die Stadtluft verpestet, soll in besonderen Behältern verwahret, und wöchentlich zwei bis dreimal durch besondere Polizeifässer, als ein nützlicher Dünger auf das nahegelegene Ackerfeld gebracht werden. Vernünftige Landwirthe werden ohnehin auf ähnliche Art den durch Regen angewachsenen Mistpfuhl

auf ihre Felder, als ein köstliches Düngmittel, verbringen lassen. So sollen ebenfalls die Strasen

§. 11.

Wenigstens wöchentlich zweimal gekehret, und jedesmal in trockenen Sommertägen vor dem Kehren reichlich begossen werden, damit die Staubwolken die Einwohner nicht belästigen und beschädigen; der Kehricht und Maurerschutt, wie auch besonders der Mist und Kloakenunrath soll längstens in 24 Stunden von den Strasen hinweggeschaffet, und zur Stadt hinausgebracht werden; der Kloakenunrath soll immer mit hinreichendem Stroh gemischet, und die Kärche gut verwahret seyn, damit die gangbaren Strasen beim Durchfahren nicht beschmutzet, und die Luft nicht verpestet werden.

§. 12.

Gleichwie es von Polizei wegen vernünftig geboten ist, in den heisesten und trockenen Sommertagen die der Sonnenhitze am meisten ausgesetzten gröseren Stadtplätze und breitere Strasen täglich zweimal, nämlich in der Mittags-

stunde,

stunde, und gegen Abend zu begiesen, die brennende Luft dadurch zu erfrischen, und zu reinigen; eben so soll im Winter der Schnee aus den Höfen der Häusern auf die Strasen getragen und aufgehäufet, kein Spühlwasser, vielweniger andere Unreinigkeiten von Harn, Blut und Därmunreinigkeiten der Schlachtthieren in die Strasenrinnen hingeleitet werden; damit bei einfallendem Thauwetter dieser gefrorne, und aufzueisende Unrath die Luft nicht verunreinigen könne. Dabei ist es aber nachdrucksamst geboten, daß bei einfallendem Glatteis, und den daher entstehenden Gefahren für Fußgänger, jeder Hauseigenthümer, bei gegebenem Zeichen der Polizeiglocke, sogleich nicht nur die Nebenstrase seiner Hausbreite, sondern auch die mittlere Strase mit Asche, Sägspänen oder Sand bestreuen lasse; unter der unnachlässigen Strafe des Schadenersatzes, wenn etwa ein Vorübergehender in dem Bezirk seines Hauses, aus Mangel des Bestreuens, durch einen Fall sich beschädigen, oder zerbrechliche Dinge beim Fallen zerschmettern würde. Bei einfallendem Thauwetter sollen die Strasenrinnen sogleich aufgeeiset, und das unreine Rinneneis

in Schollen zur Stadt hinaus auf Brachfelder als ein nützlicher Dünger verbracht werden. Damit aber der Dunstkreis bevölkerter Städten und Ortschaften immerhin weniger verunreiniget werde, so gebieten wir nachdrucksamst, daß nicht nur

§. 13.

Die hier und da noch in der Mitte der Städten bestehende Kirchhöfe, auser den Ringmauern verleget, sondern auch die absterbende Mönche und Nonnen nicht in besondere Grüfte, oder in ihre Kreuzgänge, vielweniger in die vom Volk besucht werdende Kirchen, sondern auf die gemeinschaftliche Gottesäcker, wie die Leichen der übrigen Christen, 5 bis 6 Schuh tief beerdiget werden sollen. Die Anger der Abdecker sollen nicht nur weit von der Stadt, wo möglich in der Nachbarschaft eines ströhmenden Flusses angeleget, sondern die Aeser sollen auch unter die Erde tief verscharret werden, besonders in dem Zeitpunkt einer herrschenden Viehseuche.

§. 14.

Alle unreine Handwerker, als Weiß- und Rothgerber, Seifensieder, Leimsieder, Metzger

sollen nach und nach entweder auser den Ringmauern einer Stadt, oder in die Nachbarschaft des nahen Flusses verwiesen werden.

Gleichwie aber auch die einzelne Wohnungen in ihrer Bauart und inneren Einrichtung oft fehlerhaft, und für die Gesundheit der Bewohner sehr nachtheilig angeleget werden, so sollen

§. 15.

Künftighin in engeren Strasen keine dreistöckige Häuser erbauet werden, wodurch sowohl das Licht, als das Wehen der reinigenden Winden behindert wird. Das Fundament soll tief und fest geleget, und der untere Stock soll von der Erde, besonders wenn das Erdreich nahe am Gebürge gelegen, oder an sich etwas feucht ist, einige Schuhe mehr, als gewöhnlich, erhöhet werden. Die Kellerwohnungen sind als feuchte ungesunde Wohnplätze in dieser Hinsicht gänzlich abzuschaffen; und nie von der Polizei zu dulden. Auf die Brandmauern und Rauchfänge, auf die Anlage geräumiger Schlaf- und Wohnzimmern, auf die Abtritte, die Hausbrunnen, und Spühlwassersteine sollen die von

auf ihre Felder, als ein köstliches Düngmittel, verbringen lassen. So sollen ebenfalls die Strasen

§. 11.

Wenigstens wöchentlich zweimal gekehret, und jedesmal in trockenen Sommertägen vor dem Kehren reichlich begossen werden, damit die Staubwolken die Einwohner nicht belästigen und beschädigen; der Kehricht und Mauerschutt, wie auch besonders der Mist und Kloakenunrath soll längstens in 24 Stunden von den Strasen hinweggeschaffet, und zur Stadt hinausgebracht werden; der Kloakenunrath soll immer mit hinreichendem Stroh gemischet, und die Kärche gut verwahret seyn, damit die gangbaren Strasen beim Durchfahren nicht beschmutzet, und die Luft nicht verpestet werden.

§. 12.

Gleichwie es von Polizei wegen vernünftig geboten ist, in den heisesten und trockenen Sommertagen die der Sonnenhitze am meisten ausgesetzten gröseren Stadtplätze und breitere Strasen täglich zweimal, nämlich in der Mittags-

stunde,

stunde, und gegen Abend zu begiesen, die brennende Luft dadurch zu erfrischen, und zu reinigen; eben so soll im Winter der Schnee aus den Höfen der Häusern auf die Strasen getragen und aufgehäufet, kein Spühlwasser, vielweniger andere Unreinigkeiten von Harn, Blut und Därmunreinigkeiten der Schlachtthieren in die Strasenrinnen hingeleitet werden; damit bei einfallendem Thauwetter dieser gefrorne, und aufzueisende Unrath die Luft nicht verunreinigen könne. Dabei ist es aber nachdrucksamst geboten, daß bei einfallendem Glatteis, und den daher entstehenden Gefahren für Fußgänger, jeder Hauseigenthümer, bei gegebenem Zeichen der Polizeiglocke, sogleich nicht nur die Nebenstrase seiner Hausbreite, sondern auch die mittlere Strase mit Asche, Sägspänen oder Sand bestreuen lasse; unter der unnachlässigen Strafe des Schadenersatzes, wenn etwa ein Vorübergehender in dem Bezirk seines Hauses, aus Mangel des Bestreuens, durch einen Fall sich beschädigen, oder zerbrechliche Dinge beim Fallen zerschmettern würde. Bei einfallendem Thauwetter sollen die Strasenrinnen sogleich aufgeeiset, und das unreine Rinneneis

der Polizei anzustellende geschworne Baumeister ganz besonders wachsam seyn. Niemand soll es dahero erlaubt werden, ein neues Haus aufzubauen, oder ein altes abzuändern; bevor nicht der Plan des Gebäudes von den beeidigten, durch hinlänglichen Unterricht in der Naturlehre, und Baukunst wohlerfahrenen Baubesichtigern geprüfet worden ist. Die den nahen Einsturz bedrohenden Häuser, und Erker sollen frühzeitig abgetragen werden; auch sollen weder steinerne, noch hölzerne, weit hervorragende Dachrinnen, noch auch Blumentöpfe vor den Fenstern des 2ten und 3ten Stockwerks geduldet werden; damit durch ihren sehr leicht möglichen Einsturz kein Vorübergehender beschädiget werden möge.

§. 16.

Da die Lichtstrahlen im Sommer durch den allgemein eingeführten weisen Anstrich der Häuser zurückgeprellet, nicht nur die Hitze vermehren, sondern auch den Augen der Einwohner schädlich werden; so mögen gleichwohl die Wohnhäuser der engen und dunklen Strasen mit weißer Farbe, jene aber auf offenen Plätzen

und breiten Strasen sollen mit dunklen, am besten mit grünen Farben angestrichen werden. Aus eben diesem Grunde sollen

§. 17.

Die grösere Plätze in der Stadt entweder mit schönen Alleen, oder die äusere der Sonne ausgesetzte Seite der umliegenden Häusern mit Reben oder anderen Windgewächsen bepflanzet werden.

Gleichwie aber ein jeder vernünftiger Hausvater der wachsame Polizeiverwalter in seiner eigenen Haushaltung, zum Besten seiner Familie, seyn soll; so soll derselbe

a.) die äuserste Reinlichkeit in seinen Wohn- und Schlafzimmern durch öfteres Durchlüften derselben, durch fleisiges Kehren, und Ausstauben, durch schleunige Entfernung der Nachttöpfe, und Leibstühlen, durch öfteres Wechslen des reinen Leib- und Bettweißzeuges, durch Aufwaschen des Stubenbodens, durch Begiesung desselben mit frischem Wasser und Essig in heisen Sommertagen, durch Abwendung des scharfen Ofenrauchs im Winter,

durch Entfernung der Hunde, Hühner, und Katzen aus seinen Wohnzimmern unterhalten.

b.) Er dulde niemalen, daß seine Untergebenen in frisch ausgetünchten, mit Oehlfarbe angestrichenen, mit wachstüchernen Tapeten gezierten Stuben wohnen, ehe durch die Länge der Zeit aller schädliche Geruch verwehet wird.

c.) Er lasse nie seine Kinder oder Dienstboten in feuchten, dumpfigten, nahe bei dem Abtritt gelegenen Kammern schlafen.

d.) Er sorge dafür täglich, daß keine Feuersbrunst durch Nachlässigkeit der Seinigen ausbreche, ihn und seine Nachbarn beschädige.

e.) Bei der inneren Abänderung seiner Wohnung bedenke er mehr seine und der Seinigen Gesundheit, als die Gemächlichkeit von seinem Gewerbe.

f.) Der Miethbewohner verwechsle sogleich seine ungesunde Wohnung mit einer gesünderen und reinlicheren, sobald Krankheiten bei ihm einkehren wollen. Oft sind ganze

Fa=

Familien durch den Einzug in eine feuchte ungesunde Winkelwohnung kränklend geworden, und frühzeitig dahin gestorben.

Der Polizeiarzt soll es sich angelegen seyn lassen, durch zweckmäsigen Unterricht in den Schulen, und durch Volksbelehrung in öffentlichen Blättern die auf gesunde Wohnungen Bezug habende Lehren, und Warnungen in Umlauf zu bringen; damit nach und nach alle der Gesundheit schädliche Mißbräuche, und Vorurtheile in Hinsicht der Menschenwohnungen abgeschaffet werden mögen.

Drittes Gesetz.

Sorge für gesunde Speisen und Volksgetränke.

Da die Wohlfahrt des Staats sowohl in Absicht auf die Vertheidigung des Vaterlandes gegen äuserliche Feinde, als in Hinsicht der Bestrebsamkeit im Kommerz größtentheils von der phisischen Nationalkraft abhängt: diese aber

durch gesunde Speisen, und Getränke erzielet, befördert, und befestiget werden muß; so sollen unsere Polizeivorgesetzten sorgfältig darauf wachen, daß

§. 18.

In unseren Haupt- und Oberamtsstädten die herrschaftlichen Speicher bei fruchtbaren Jahren immerhin, wenigstens auf zwei volle Jahre, mit allen Gattungen des besten Getreides in hinreichender Menge angefüllet seyen; damit bei eintrettenden Fehljahren den Unterthanen sowohl zur Aussaat, als zu ihrer eigenen Konsumption das erforderliche Quantum in einem billigen Preiß könne abgereichet werden.

§. 19.

In jenen Jahrgängen, wo Krankheiten, z. B. Mutterkorn, Brand, und Rost unter den eßbaren Getreidarten wegen ungünstiger Witterung entstehen, und häufig bemerket werden, sollen a.) vor der vollkommenen Zeitigung des Getreides die angesteckten Halmen gleich anderem schädlichem Unkraut, so viel immer möglich, eingesammlet und verbrennet, b.) die auf den Markt zum Verkauf gebrachten Früchten

von

von den beeidigten Fruchtbeschauern genau untersuchet, wenn dieselben unrein mit allerhand Unkrautssaamen untermischet befunden worden, konfiszciret, oder zum Haarpuder und Stärkfabriziren verwendet werden. c.) Das zur Erndtezeit naß gewordene Getreide soll in einer mäßigen Wärme getrocknet, und mit vorheriger besseren Frucht vermischet werden. Eben so nothwendig ist die Wachsamkeit der Polizei, daß

§. 20.

Das Getreidemehl in den Mühlen in Fehljahren, besonders in Kriegszeiten, nicht mit schädlichen Dingen, als Sand, Kreide, Gips, oder gar mit Bleiweis aus Gewinnsucht vermischet und vergiftet werde. Daher soll das ein wenig verdächtige Mehl, welches zur Armee, oder für die ärmere Volksklasse zum Brodbacken bestimmt ist, von dem Polizeiarzt chemisch untersuchet, und die entdeckte Volksvergifter auf das schärfste bestrafet werden; nicht weniger sorgfältig soll die Polizei

§. 21.

Auf die gute Zubereitung des Brodteigs, und das volle Ausbacken des Kundenbrods seyn.

Das aus Gewinnsucht zu wässerige, schlecht ausgebackene Brod soll als eine schädliche Nahrung konfiszirt, neuerdings zum Ausbacken in Ofen gebracht, oder den Hausthieren vorgeworfen, und der mehrmal hierüber gewarnte, aber unbesserliche Becker bestrafet werden. Das sogenannte mürbe Backwerk, als Kuchen und Brezlen, wozu oft schlechte Butter, und halb verdorbene Eier gebraucht werden, soll niemal zum allgemeinen Verkauf vorräthig gebacken werden; weil dieses Backwerk im allgemeinen der Gesundheit nachtheilig, und die Theurung des zur Zubereitung der Speisen nöthigen Butters dadurch vermehret wird.

Unsere militärische Ober- und Unterärzte sollen es sich zur ersten Pflicht machen, sowohl in Friedens- als besonders in Kriegsdiensten auf die gute Eigenschaften des Kommißbrodes zu wachen, damit die Lazarethen nicht mit Sieglingen, und chronischen Krankheiten, wegen schlechter Nahrung übervölkert werden.

§. 22.

Giftartige Gewächse, welche den eßbaren Obstarten und Küchenkräutern (wie z. B. die

Toll-

Tollbeere den Waldkirschen, der Schierling dem Kerbel) ähnlich sind, sollen aus den Gemüßgärten ausgerottet, und durch zweckmäßigen Unterricht von dem Polizeiarzt, nach ihren bestimmten Kennzeichen, bekannt gemacht werden. Ueberhaupt sollen alle Giftpflanzen nur in den botanischen Gärten angebauet werden.

§. 23.

Da die Kartoffeln, obwohl aus dem Geschlecht der Nachtschatten, eine so allgemeine Volksspeise, und Nahrung für das Schlachtvieh geworden sind; da dieselbe in keiner Erdgattung besser gedeihen, und schmackhafter werden, als im Sandfeld, oder magern Erdreich; so soll dieses köstliche, und zugleich gesunde Rettungsmittel gegen Hungersnoth zahlreicher, als die entbehrliche Tabakspflanze, in Sandfeldern angebauet, aber nie früher, als im Anfang des Herbstmonats, im Zeitpunkt des abdörrenden Kartoffelkrauts, ausgegraben, und zur Speise für Menschen und Thiere in einem trockenen wohl durchlüfteten Keller auf einem Sandlager aufbewahret, auch von Zeit zu Zeit herumgewendet werden; die beim Sieden speckigt bleibenden

benden, im Wasser unauflösbaren, scharf schmeckenden oder übel riechenden Kartoffeln sollen zum Puder und Stärkfabriziren verwendet werden.

§. 24.

Gleichwie das unreife Obst als eine den Menschen schädliche Nahrung auf den Märkten nie soll geduldet, und verkaufet werden; so verbieten wir auch nachdrucksamst, daß der schädliche Mißbrauch, unreife Trauben in Fehljahren zu keltern, und den sauren Most einzuschlauchen, fernerhin fortdaure; nicht einmal Essig soll aus saurem, unreifem Wein zubereitet, und öffentlich oder heimlich verkaufet werden. Bei Kirchweih- oder sonstigen Volksfesten sollen die zu verzapfende geringere Weingattungen immerhin von der Polizei vorher untersuchet werden; damit die Gesundheit des dem Staat so nützlichen Ackermanns durch unreifen Wein nicht beschädiget werden möge.

§. 25.

Damit allen Gefahren der ungesunden Fleisch- und Fischnahrung standhaft vorgebeuget werde; so sollen in Zukunft nur solche beeidigte Fleisch- und Fischbeschauer in dem gemei-

nen

nen Wesen angestellet werden, welche in der Natur- und Thierarzneikunde wohl erfahren, die Krankheiten des Schlachtviehes genau kennen; und die Kennzeichen derselben wohl zu unterscheiden wissen. Ganz besonders sollen die Fleischbeschauer darauf wachen, daß kein Schlachtvieh aus Gegenden, wo die Viehseuche herrschet, herbeigeführet, und geschlachtet werde.

Die Viehtreiber sollen dahero mit glaubwürdigen Zeugnissen von jenen Ortsobrigkeiten versehen seyn, wo sie das Schlachtvieh aufgekaufet haben.

Das zu magere Schlachtvieh soll niemal geschlachtet werden; weil die auffallende Magerheit desselben entweder den Futtermangel, oder eine Gattung von Auszehrung anzeiget; in beiden Fällen ist das Fleisch eines solchen Thiers eine schlechte Nahrung für Menschen. Das Aufblasen des mageren Fleisches soll als ein unerlaubter Betrug der Metzgern auf immer unterbleiben. Jeder Metzger soll in seiner Behausung einen kleinen Eiskeller anzulegen sich bestreben, in welchem er das geschlachtete Fleisch in heisen Sommertagen aufbewahre, statt dasselbe

selbe in seinem Laden faulen, und von Geschmeismücken verunreinigen zu lassen.

Kein Roth- noch Schwarzwildpret soll in den Gasthöfen und Privathäusern verkaufet werden, ohne vorher von den geschwornen Fleischbeschauern besichtiget zu seyn.

Alle Fische, welche aus stehenden und unreinen Wässern auf den Fischmarkt gebracht werden, sollen wie die wirklich abgestandenen hinweggenommen, und in das fliesende Wasser geworfen, nicht weniger sollen alte Häringe und Bückinge als schädliche Nahrung in die Dunggruben, oder in das Flußwasser verschüttet werden.

§. 26.

Da die Milch in den Städten und Dörfern die meiste Nahrung des kindlichen Alters sowohl, als der erwachsenen Menschen bei den überhand genommenen warmen Getränken ist; so sollen unsere Polizeiaufseher ganz besonders darauf wachen, daß a.) keine Milch von jenen Ortschaften eingebracht werde, wo unter dem Hornvieh eine ansteckende Krankheit herrschen würde; weil das kranke Vieh zwar nicht im

höchsten

höchsten Grade der Krankheit, doch aber noch von Anfang Milch giebt. b.) Die Verfälschung der dünnen wässerigen Milch mit Stärkmehl, welche beim Sieden in einen Kleister sich verwandelt, soll nicht allein mit Konfiszirung, sondern auch mit einer öffentlichen Ausstellung auf Markttägen, oder mit Kerkerbuse bestrafet werden. c.) Die Verfälschung des Butters mit Bleiweis ist in theuren Zeiten eben so möglich, als äuserst verwegen. Der entdeckte Verfälscher dieses zur Bereitung verschiedener Speisen so nothwendigen Fettes soll als ein wirklicher Volksvergifter bestrafet werden.

d.) Weder die Butter, noch der Rahm, und die Milch darf in kupfernen unverzinnten Gefäßen verwahret werden; weil die schädlichen Kupfertheile davon aufgelöset werden, und schaden können. e.) Die zu alten, scharfen mit Würmer verunreinigten, und zerfressenen, sowohl in- als ausländischen Käse sollen weder auf den Märkten, noch in den Kramläden, noch bei den Unterkäufern geduldet, und verkaufet werden. f.) Das Baum- Buchel- Nuß- und Magsaamenöhl, welches zum Schmelzen,

Backen,

Backen, oder zum Salat gebrauchet wird; soll nie in zinnern Flaschen und Behältern, sondern in Gläsern, oder Steinkrügen aufbewahret werden; damit nicht das dem Zinn beigemischte Blei durch den Sauerstof des Oehls aufgelöset ein schleichendes Gift für die Gesundheit werde.

g.) Da das Kuchensalz die metallene Geschirre anfrißt; so soll dasselbe weder in kupfernen Kesseln gesotten, noch in ähnlichen Behältern aufbewahret werden. h.) Ueberhaupt sollten alle silbernen und zinnernen Tischgefäße mit Porzelain, Fayence, oder Steinguth bei dem Essen verwechselt werden; weil die Salz- und Essigsäure das Schmalz und Oehl, womit man die Speisen zubereitet, mehr oder weniger die Metalle auflösen, und die Gesundheit zwar langsam, doch sicher vergiften. i.) Auf die Zuckerbeckerwaaren, welche zum Nachtische gewählet, und auf das Christ- oder Neujahrsfest so häufig verkauft werden, soll der Polizeivorstand besonders aufmerken; daß die Zuckerwaaren mit keinen schädlichen Farben angestrichen, oder mit Metallgold verzieret werden.

§. 27.

§. 27.

Wenn es die Pflicht unserer Polizeivorstånden fodert, für die gesunde Speisgattungen unserer Unterthanen zu sorgen; so ist es nicht weniger wesentlich, für gesunde Volksgetrånke zu wachen; die Polizeivorsteher sollen daher a.) die zum Trinken und Kochen bestimmte Wasserquellen, das Pump= und Ziehbrunnenwasser, nicht weniger das entweder zum Kochen, oder zum Bierbrauen, und Trånken des Melkviehes gebraucht werdende Flußwasser, durch den Polizeiarzt prüfen, und untersuchen lassen; ob dasselbe keine der Gesundheit schådliche Erd= Sumpf= Erz= oder Salztheile enthalte; ob es bei einfallendem Regenwetter nicht trüb, und unschmackhaft werde; ob es die Seife in Schaum auflöse; ob es auf Kupfer getröpfelt keine Flecken, und in Bouteillen aufbewahret keinen weißen Rand zurücklasse; ob die Wassertrinker nicht mit Magendrücken, Kröpfen, und Nierensand, oder Harnsteinen behaftet sind; ob das Wasser beim Sieden eine vielfårbige Haut auf der Oberflåche, und vielen Sandstein auf dem Boden des Gefåses ansetze, oder beim Sieden

milchartig werde. b.) Die Zieh- und Pump-brunnen sollen wenigstens jährlich einmal gereiniget, und, wenn der Boden an der Quelle weder Kieß, noch Granitfelsen, noch reinen Sand hat, mit gewaschenem Kieß, oder zerschlagenen Schiefer, oder Granitwacken einen Schuh hoch ausgefüllet werden. c.) Die Wasserleitungen zum Trink- und Kochwasser sollen entweder durch steinerne, oder eiserne, und hölzerne, niemal aber durch bleierne Röhren, und Teigel geschehen. d.) Weder die Spring- noch Zieh- und Pumpbrunnen sollen in der nahen Nachbarschaft von Sümpfen, Dunggruben, und Kloaken angeleget werden.

e.) An jenen Orten, wo man kein anderes, als Fluß- oder Bachwasser zum Trinken, Kochen, und Bierbrauen hat; soll das Trinkwasser wenigstens vorher abgekocht, durchgeseiget, und in der freien Luft erkältet, oder durch künstliche Durchseiher von fremden, und schädlichen Schlammtheilen gereiniget werden. f.) Das Melkvieh, wovon die Einwohner eines Orts die Milch geniesen, soll vorzüglich immer mit gutem gereinigtem Wasser geträn-

ket

ket werden. Der Polizeiarzt soll nebst diesen öffentlichen Anstalten durch einen faßlichen Unterricht über den Nachtheil eines unreinen Trinkwassers auf die Gesundheit das Publikum belehren, und aufmerksam machen.

§. 28.

Die Bierbrauer sollen bei Leistung des Bürgereids zu gleicher Zeit verpflichtet werden, beim Bierbrauen jederzeit a) die beste Gattung Malz und Hopfen zu gebrauchen; b.) keine andere Kräuter als Hopfen, vielweniger betäubende Pflanzen mitzusieden; c.) wo möglich, Quell- oder durchgeseihetes Flußwasser dazu zu verwenden; d.) die beste Hefe zur Gährung zu wählen; e.) alle sowohl zum Brauen und Kühlen, als zum Aufbewahren und Verzapfen nöthige Gefäse besonders reinlich zu halten; f.) das sauer gewordene Bier nie mit schädlichen Bleimischungen zu versüsen; und g.) gute trockene Keller für das Lagerbier sich anzuschaffen. Dabei verordnen wir, daß die von der Wanderschaft zurückgekommene, und ihr Gewerb im Bierbrauen treiben wollende junge Bürger vorher von dem Polizeiarzt über die Verfertigung

eines gesunden, guten Biers nicht nur geprüfet, sondern über den Schaden, den sie durch Nachlässigkeit, oder Betrug gegen die bürgerliche Gesellschaft verüben könnten, genau unterrichtet werden; damit sie die etwa in fremden Landen erlernte Mißbräuche, und Verfälschungen des Biers, durch Ueberzeugung des daraus erfolgenden Schadens ablegen, und nicht weiter verbreiten mögen.

§. 29.

In unseren weinreichen Ländern sollen die Polizeivorgesetzten niemal dulden, daß a.) unreife Trauben gekeltert, und eingeschlauchet werden; weil der unreife Wein, wenn er auch mit trinkbarem vermischet wird, niemal ein gesunder Trank, nicht einmal ein guter unschädlicher Essig wird; b.) Bei Volkslustbarkeiten, als Hochzeiten, Kirchweihen, und grosen Jahrmärkten sollen unsere Polizeiverwalter insgeheim Wein aus den gemeinen Weinschenken abholen, und durch den Polizeiarzt, oder andere Sachverständige untersuchen lassen, ob die geringere Weingattungen nicht mit schädlichen Ingredienzen verfälschet, und versüset, oder

über-

überschwefelt sind. c.) Die wachsamen Polizeibeamten sollen vorzüglich in Kriegszeiten besorgt seyn, daß keine verfälschte ungesunde Weine der vaterländischen Armee zugeführet werden. d.) Die rothgefärbten Weine sind zwar selten mit gefährlichen Ingredienzen verfälschet; sie sollen nichtsdestoweniger als ein Betrug allgemein verboten werden. e.) Die Polizei hat zu gleicher Zeit darauf Bedacht zu nehmen, daß weder zum Weinverzapfen, noch zum Brandweinbrennen, noch zum Essigsieden unverzinnte metallene Gefäse angewendet werden.

§. 30.

Da die Trunkenheit ein die Würde des Menschen erniedrigendes Laster ist; da der Gewohnheits-Trunkenbold nicht nur ein Selbstmörder, sondern in dem Zeitpunkt der Berauschung anderen ein gefährlicher Mitbürger werden kann! so soll jeder Betrunkene von der Polizeiwache sogleich ergriffen, und bis zum ausgeschlafenen Rausch im bürgerlichen Gehorsam gefänglich verwahret werden; demnächst 3 Täge und Nächte bei blosem Wasser und

Brod seine mehr als viehische Unmäsigkeit abbüsen.

Nie, und in keinem Fall eines im Rausch verübten Verbrechens soll die Berauschung bei unseren Richtern als eine Entschuldigung angenommen, sondern der berauschet gewesene Verbrecher soll schärfer, als jeder andere bestrafet werden.

Viertes Gesetz.

Sorge für gesunde Kleidertracht.

Obwohl unsere Unterthanen unter einem gemäsigten Himmelsstriche wohnen, und von Seiten des athmosphärischen Einflusses auf ihren Körper keine ungewöhnlich heftige Krankheiten zu fürchten haben; so sind doch bei den Kleidungsarten beiderlei Geschlechtes so viele schädliche Mißbräuche im Umlauf, daß wir uns genöthiget sehen, einsweilen nachstehende Polizeivorschriften zu ertheilen; bis wir den Entschluß, eine allgemeine Nationalkleidung festzusetzen, ausführen können.

§. 31.

§. 31.

Da die gewöhnlichen Kinderfesseln, womit man die neugebohrnen Kinder einpanzert, der Absicht und Vorschrift der Natnr offenbar zuwider sind; und die Entwickelung sowohl, als das Wachsthum der zarten Glieder durch ihren schädlichen Druck behindern, sofort zu manchen Krankheiten der Brust, und des Unterleibes Gelegenheit geben; so erwarten wir von unseren Polizeiärzten, Schulmeistern, Hebammen und Kindererziehern, daß sie die fruchtbaren Mütter des Vaterlandes über den Nachtheil dieses Mißbrauchs genau, und überzeugend unterrichten, den Geburtshelfern, und Kinderwärterinnen befehlen wir aber nachdrucksamst, daß sie die neugebohrnen zarten Kinder zwar gegen die Unbilden der Witterung schützen, jedoch alle enge Kleidungsstücke, z. B. Leibgen, Bendelhauben, Wickelschnüre, Armfesseln hinwegschaffen, und den Kindern die freie Bewegung, das Dehnen und Strecken ihrer Glieder, wie sie es im Mutterleib ungehindert konnten, belassen. Statt dem unvernünftigen Einpanzern sollen diese kleine Geschöpfe täglich im lau-

warmen Wasser gebadet, und blos mit einem weiten Hembdgen bekleidet, in einen nach der Jahrszeit mehr oder weniger warmen Teppich und Windeln locker eingehüllet werden. Die Kinder sollen von dem Zeitpunkt an, wo dieselben ohne Hülfe gehen können, bis in das 8te Jahr, ohne Beinkleider, in einem weiten Hembdgen, und ähnlichen Röckgen, ohne Hals- und Strümpfbänder aufwachsen, und jede Luftart ertragen lernen.

§. 32.

Gleichwie aber jede ungewöhnliche, und übertriebene Entblösung des Körpers, jede zu dünne Kleidung nicht nur den sittlichen Anstand beleidiget, sondern auch der Gesundheit des weiblichen Geschlechts durch die leicht mögliche Erkältung nachtheilig werden kann; so erwarten wir von jeder vernünftig- und sittlichen Hausmutter, von jedem wohl erzogenen Frauenzimmer, daß erstere ihre Töchter, und letztere sich selbst in jeder Jahreszeit nicht nach Art verführerischer Bachantinnen, und Theatertänzerinnen, sondern nach der Vorschrift des sittlichen Anstandes, und der Gesundheit kleiden,

den, und jeden verderblichen Luxus in Kleidungen vermeiden werden.

Dabei verbieten wir nachdrucksamst, und unter Strafe von 50 Rthaler zum Besten des Waisenhauses, alle steife fischbeinerne Schnürbrüste, und Korsetten, wodurch nach unläugbaren Erfahrungen, der Wuchs des weiblichen Körpers nicht nur mißstaltet, sondern auch zu den Verrichtungen des zukünftigen Mutterstandes untauglich gemacht wird. Jener Schneidermeister, welcher gegen dieses Verbot handeln, und eine steife Schnürbrust verfertigen würde, soll ebenfalls um 50 Rthaler gestrafet werden. Desgleichen sollen alle zu engen Bein- und Leibkleider, welche den Kreislauf des Bluts auf der Oberfläche des Körpers behindern, und dem Soldatenstand insbesondere nachtheilig sind, für die Zukunft abgeschafft werden; nicht minder sollen die zu engen, und mit hohen Absätzen verunstaltete Schuhe, welche nicht selten der Leibesfrucht bei Schwangeren durch das Fallen nachtheilig werden können, als naturwidrige Bekleidung der Füsen den Schustern bei Strafe untersagt werden.

§. 33.

Der so häufig mißbraucht werdende Haarpuder soll nie mehr aus den zur Nahrung der Menschen nützlichen Getreidarten in unseren Landen, sondern aus den weniger edlen Kartoffeln, und wilden Kastanien zubereitet werden; der aus anderen Ländern eingeführt werdende Haarpuder soll vorher durch die Polizeiärzte genau untersuchet werden, ob derselbe nicht mit Kreiden, Bleiweis, mit Asche, mit Kalch, mit Marmorstaub, oder mit blauer Farbe verfälschet seye; wodurch bei dem Einpudern die Staubwolken sowohl denen Perukenmachern als ihren Kunden beim Einschnaufen gefährlich werden können.

Den Perukenmachern soll es unter Strafe verboten seyn, keine Haare von fremden Haarhändlern, vielweniger solche zu Männer- und Weiberperuken zu verarbeiten, welche von den an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Leichen hergenommen worden sind.

Die Kaufleute, welche mit weiser und rother Schminke handeln, sollen verpflichtet werden, dieselben vor dem Verkauf durch den Polizeiarzt

lizeiarzt prüfen zu lassen. Ueberhaupt soll aber das weibliche Geschlecht über den Nachtheil dieser erborgten Verschönerung ihrer Gesichtsbildung unterrichtet, und dadurch von dem Gebrauch dieser langsamen Vergiftung abgeschrecket werden. Gesundes Blut, und tugendhafter Lebenswandel sind die besten, unschädlichsten Schminken für das liebenswürdige Geschlecht.

§. 34.

Ganz besonders aber sollen unsere Polizeiverwalter darauf wachen, daß bei öffentlichen Versteigerungen sowohl, als bei den Trödlern weder Kleidungsstücke noch Bettungen und Kanapeen von jenen Personen verkauft werden, welche an bösartigen, ansteckenden, entweder hitzigen, oder langwierigen Krankheiten verstorben sind. Fremde mit alten Kleidungen hausirende Juden sollen nie geduldet werden. Sollte eine epidemisch herrschende Krankheit sehr tödtlich, und beinahe pestartig gewesen seyn; so sollen die Kleidungen, und Bettungen der Verstorbenen, die Vorhänge nicht ausgenommen, unter der Aufsicht eines Polizeidieners auf freiem Felde verbrannt werden.

Fünftes

Fünftes Gesetz.

Sorge für die Volksvergnügungen in medizinischer Rücksicht.

Wir wünschen, und wollen zwar ausdrücklich, daß unsere Unterthanen von beiderlei Geschlecht, besonders die zur Munterkeit ganz besonders geneigte Jugend, die Freuden dieses Lebens mit Vernunft und Måsigung geniesen, sich von ihren Berufsarbeiten erholen, ihre Gesundheit sowohl, als die Fertigkeit ihrer Glieder durch gedeihliche Leibesbewegungen stårken, und ihren Geist durch anståndige Ergötzungen ermunteren.

Gleichwie aber nach tåglicher Erfahrung die an sich anståndige und gesunde Volksvergnügungen gar oft durch Mißbrauch ausarten, und der bürgerlichen Gesundheit schådlich werden; so verordnen wir

§. 35.

Daß bei der phisischen Erziehung der Nationaljugend alle jene gimnastischen Spiele unter

ter der Aufsicht ihrer Lehrer oder Eltern wieder hergestellet werden, welche weder den sittlichen Anstand beleidigen, noch die Gesundheit beschädigen können. Diesen Zweck zu erreichen, sollen a.) die lernenden Knaben wöchentlich zweimal unter den Augen ihrer Lehrer sich im Billard-Ball- und Ballonspielen- im Wettlaufen und Ringstechen auf künstlichen Reitschulen- im Gaunschen und Kegelspielen 2 bis 3 Stunden lang üben. b.) Die Jünglinge von 12 bis 18 und 20 Jahren sollen hauptsächlich im Früh- und Spatjahr von einem von uns besoldeten militairischen Exerzitienmeister im Marschiren und in der Waffenübung- im Fechten und Tanzen 6 Wochen lang unentgeldlich unterrichtet werden. c.) Die weibliche Jugend in den Städten, wo sie nicht im Feld arbeitet, soll ebenfalls zur Abhärtung ihrer Gesundheit im Billard- und Federballenspielen- im Gaunschen und Tanzen unter der Aufsicht einer ihrer Lehrerinnen unterrichtet, und geübet werden. d.) Das Baden und Schwimmen in Flüssen zur Sommerszeit, so wie das Schlittschuhlaufen im Winter soll blos an jenen Orten des

Flusses,

Flusses, wo das Wasser nicht zu tief ist, und in Beiseyn verständiger Fischer erlaubt werden.

§. 36.

Alles schnelle Reiten und Fahren in den Strasen unserer Städten, und volkreichen Flecken, besonders zur Winterszeit, wo man wegen tiefem Schnee den Lärmen der Kutschenrädern, und Pferdhufen weniger höret, soll unter nahmhafter Strafe unterbleiben. Jener Kutscher oder Fuhrmann, welcher ein Kind, oder einen sonstigen Einwohner durch schnelles Rennen und Fahren beschädiget, soll nach Verhältniß des Schadens gezüchtiget, jener aber, welcher entweder mit- oder ohne Rausch einen Einwohner durch das schnelle tobende Reiten oder Fahren tödtet, soll mit 10jähriger Zuchthausstrafe seinen Frevel abbüsen.

§. 37.

Alles Schiesen an den Neujahrstägen, an Kirchweih- Hochzeit- und Kindtaufsfesten; alles Abbrennen der Raketen- Schwärmer- und Sonnenrädern; das Anzünden des Johannesfeuers, und das Darüberspringen soll nicht nur

wegen

wegen der Feuersgefahr, sondern wegen den vielen schon bemerkten Unglücksfällen und Beschädigungen der Einwohner verboten seyn und bleiben. Den Schützengesellschaften sollen zu ihren Uebungen solche Plätze angewiesen werden, wo durch Abprellung der Kugeln, oder Uebertragung derselben nicht der mindeste Schaden zugefüget werden kann. Die mit Schlüsselbüchsen, oder kleinen Kanonen feuernde Knaben sollen von ihren Lehrern gewarnet, und im Uebertrettungsfall derb gezüchtiget werden.

§. 38.

Das Herumführen der Bären, und anderen wilden Thieren, die Seiltänzer und Gauckler, die Kunstreiter sollen wegen der Gefahr eigener, und fremder Beschädigung als Waghälse, als Schleichbettler, und Faullenzer an den Thoren abgewiesen, und nie geduldet werden.

§. 39.

So gewiß gereinigte Schauspiele den moralischen Charakter besseren, die Nationalsprache veredlen, Laster züchtigen, und die Tugend erheben; so wachsam sollen unsere Polizeivorsteher auf die gute Auswahl der Stücken sowohl,

wohl, als auf das sittliche Betragen der Schauspieler selbst seyn; damit die gedeihliche Wirkung dieser ehrbaren Volksbelustigung nicht verfehlet werde.

Nicht selten sind die ehelosen Schauspieler, welche gemeiniglich die ersten, allersüsesten Liebhaberrollen spielen, auch die gefährlichste Verführer der weiblichen Jugend in den Städten; so wie die reizenden Schauspielerinnen jene der männlichen Jugend sind. Die Polizei hat dahero sorgfältig auf das sittliche Betragen des Schauspielerpersonalis zu wachen, und Auswürflinge zu entfernen.

§. 40.

Da die Luft in Schauspielhäusern durch die Menge der Zuschauer sowohl, als durch den Dampf zahlreicher Lichter sehr verdorben wird, und der Gesundheit schädlich werden kann; so sollen nicht nur zahlreiche Zugfenster mit Ventilatoren, sondern auch einige besondere Luftmühlen in dem oberen Stockwerk und Dachstuhl angebracht werden, wodurch die stillstehende verunreinigte Luft in den Zwischenakten beweget, und durch die zu eröfnenden

den Fenster und Thüren verwehet werden könne.

Den Brandgefahren soll nicht nur durch hinreichenden Wasservorrath, und gute Feuerspritzen, sondern auch durch steinerne Stiegen, gewölbte, und geplattete Logengänge, und durch geräumige Ausgänge vorgebeuget werden.

§. 41.

Gleichwie wir jede unsittliche, zweideutige Possen von unseren Schaubühnen abgewiesen haben wollen; so sollen ebenfalls alle jene Vorstellungen aus der Liste der Stücken ausgestrichen werden, welche den Volksgeist zur Empörung aufreizen, die Unterthanenliebe gegen ihren Fürsten schwächen, und überhaupt bei Trauerspielen heftig erschütternde wilde Leidenschaften erwecken können; damit der Zweck dieser Volksbelustigung, nämlich angenehme Erholung von Berufsgeschäften, und sanft sittliche Bildung des Nationalcharakters nicht verfehlet werde. Die herumwandernde meistens unflätige Puppenspiele sollen nirgendswo geduldet werden.

§. 42.

Auf den öffentlichen Tanzböden sowohl, als auf den Bällen zur Faschingszeit sollen immer die Menuets und englische Tänze mit dem tobenden Deutschwalzen abwechseln, damit die dem Tanz ergebene männlich- und weibliche Jugend sich nicht an den Orten einer anständigen, mäsigen Erholung den frühzeitigen Tod durch Blutflüsse, und Lungensuchten, durch hitzige Fieber, und Gliedersucht erkaufe.

§. 43.

Die öffentlichen Spazierplätze sollen nicht nur mit schattigten Bäumen bepflanzet, sondern auch in heisen trockenen Sommertägen gegen Abend begossen werden, damit die Staubwolken, welche beim Gehen, Fahren, und Reiten aufwirbeln, die Gesundheit der Einwohner nicht beschädigen möge.

§. 44.

Die öffentliche Bäder in Flüssen sollen an den weniger tiefen, und von den Stadtunreinigkeiten freien Orten des Flusses, mit Beibehaltung des sittlichen Anstandes, in verschlossenen Hütten angeleget, und nur unter der besonderen Aufsicht einer Polizeiwache besuchet werden.

Sechstes

Sechstes Gesetz.

Sorge für gesunde Fortpflanzung.

Bei der allgemein zunehmenden Sterblichkeit des Menschengeschlechts, bei der grosen Anzahl unglücklicher ungesunder Ehen, und der daraus erzeuget werdenden krüppelhaften Ehestandsfrüchten, bei der Menge unzeitiger Geburten, bei den traurigsten Aussichten für die gesunde Bevölkerung unserer Nachkommenschaft, ist es unser ernster und fester Wille, daß

§. 45.

Zur Erzielung einer zahlreichen sowohl, als gesunden Bevölkerung in unseren Landen die Ehebündnisse zwar begünstiget, und nach der Vorschrift unserer sowohl religiösen, als bürgerlichen Gesetzgebung befördert, niemal aber von den Eltern des Brautpaars, ohne vorher eingeholten Rath, und schriftliches Zeugniß des die Gesundheit des Brautpaares untersuchenden Polizeiarztes, geschlossen werden sollen; damit

der Staat aus solchen Eheschliesungen gesunde Kinder, und kraftvolle Bürger erhalten möge.

§. 46.

In unseren Landen sollen besonders keine zu frühe Ehen geschlossen werden; der Bräutigam soll wenigstens das 20ste, und die Braut das 18te Jahr zurückgeleget haben; damit sowohl die Erzeugung, als Erziehung der Kinder, bei vollen reifen Kräften der Eltern, zum Besten des Vaterlandes gedeihen mögen. Das zum Eheschliesen erforderte Alter des jungen Brautpaares soll durch beiderseitige Taufscheine bei dem Polizeiamt verläsiget werden.

§. 47.

Aus denselben Gründen, und wegen der Gefahr ehelicher Treulosigkeit von einem oder dem andern Ehegatten, verbieten wir nachdrucksamst die ungleichen und zu spaten Eheschliesungen; so zwar, daß keine 50jährige völlig abgeblühete Frau einen jungen Mann von 26 bis 30 Jahren, und kein Greis von 60 Jahren ein Mädgen von 20 Jahren eheliche, und dadurch der Bevölkerung sowohl, als der standesmäsigen Sittlichkeit Schaden, und Aergerniß

niß zufügen möge. Die blose Möglichkeit, im greisen Alter noch Vater werden zu können, entschädiget das Vaterland keineswegs für den Schaden, welchen eine ungleiche Ehe durch Eifersucht, Unzufriedenheit, und sehr wahrscheinliche Ausschweifungen des jüngeren Ehegatten veranlassen.

Spate Ehen von gleichem unfruchtbar gewordenen Alter, ob sie schon an den Konkubinat angränzen, mögen gleichwohl zum Trost und Beistand der menschlichen Gebrechlichkeit zugelassen werden; in diesem letzten Fall verordnen wir jedoch, daß, da beide unfruchtbare Eheleute dem Vaterland keine Kinder mehr erzeugen können, dieselben nach dem Verhältniß ihres Vermögens, entweder ein, auch mehrere Waisenkinder aufnehmen, und bis ins 12te Jahr erziehen, oder statt der eigenen Erziehung, einen jährlichen verhältnißmäsigen Beitrag an das vaterländische Erziehungshaus abgeben sollen. Dieses letztere Gebot wollen wir auf alle unfruchtbare Ehebündnisse unserer Länder, ohne Rücksicht des Standes, und der Personen deswegen ausgedehnet wissen; weil unfruchtbar

bleibende, dem Alter nach annoch blühende Ehepaare wegen gewöhnlich vorhergegangenen Jugendausschweifungen, aus eigener Schuld, sich zur Fortpflanzung, und Bevölkerung unfähig gemacht haben; da sie doch nach der Vorschrift der Natur, und der bürgerlichen Gesellschaft Kinder zeugen, und dem gemeinen Wesen brave wohlerzogene Bürger zu liefern verpflichtet sind. Die dürftigen, unfruchtbaren Eheleute gewinnen offenbar bei der Aufnahme und Erziehung eines armen Waisenkindes; weil sie durch ihre redliche Vatersorge sich einen dankbaren Gehülfen, der Religion einen wohlerzogenen Christen, der bürgerlichen Gesellschaft ein braves Mitglied, und der Nachkommenschaft die Hofnung einer dauerhaften Fortpflanzung, und nebst dem den Ruhm der edelmüthigsten Mitwirkung zum gemeinen Besten erwerben.

§. 48.

Da aber jene Ehen, welche entweder von einem, oder dem andern, oder von zwei ungesunden Verlobten geschlossen werden, die unglücklichsten, und für die Nachkommenschaft die

nach=

nachtheiligsten sind; so befehlen wir nachdrucksamst, a.) daß die Eltern des sich verehelichen wollenden Ehepaares, mit Zuziehung des Polizeiarztes, die Gesundheit ihrer Kinder untersuchen lassen; ob etwa die Braut in ihrem Knochenbau so mißwachsen sey, daß bei einer künftigen Geburt ihr, und ihres Kindes Leben in wahrscheinliche Gefahr gerathen müssen; ob sie mit Muttergichtern, mit Blutspeien, mit Gliedergicht behaftet, und zum Tiefsinn geneigt sey. b.) Ob der Bräutigam alle äuserlich wahrnehmbare Kennzeichen eines gesunden, und starken Körperbaues habe, ob keine erbschaftliche Anlage zu Steinschmerzen, zum Podagra, zur Auszehrung, zum Wahnsinn, oder gar zur Fallsucht in seinem Körper wohne; wie, und wo er seine Jugendjahre durchgebracht habe; ob er mit Zufällen der Lustseuche in seiner Jugend behaftet gewesen, und durch einen geschickten Arzt, oder Wundarzt vollkommen davon geheilet seye; ob er der Onanie ergeben, sich dadurch eine Impotenz zugezogen habe; ob er einen Leibschaden, einen Leisten- oder Hodenbruch, einen Gewohnheitssaamenfluß oder ver-

härtete Geilen habe. c.) Ob beide Verlobte sich aus wechselseitiger Zuneigung, und Liebe, oder blos aus Nebenabsichten verehelichen, wodurch der Zweck des Ehestandes und des Vaterlandes verfehlet werden, oder mißrathen könnte. d.) Unsere Zivilbehörden sollen den Ausrufsschein den beiden Verlobten, oder ihren Eltern und Vormündern, eher nicht ertheilen, bis dieselben das pflichtmäsige Zeugniß des Polizeiarztes über die phisischen Fähigkeiten der Verlobten zum Ehestande werden beigebracht und vorgeleget haben. Denn es muß dem Vaterlande mehr an einer gesunden, als blos zahlreichen Bevölkerung gelegen seyn.

§. 49.

So wenig Vortheil sich die menschliche Gesellschaft von ungesunden, immerhin kränklenden Eheleuten zu versprechen hat; eben so wenig Segen kann der Staat, und die Nachkommenschaft von erzwungenen, entweder aus Konvenienz, oder aus Haab- und Ehrsucht geschlossenen Ehen erwarten. Wenn keine wahre Liebe und wechselseitige Anziehungskraft den Ehestand würzet; so sind aussereheliche Buhl-

schaften

schaften sowohl, als Uneinigkeit, und Vernachlässigung der Kindererziehung zu befürchten; und ein solcher Ehestand ist das Grab der Liebe, eine irrdische Hölle, ein Aergerniß für die bürgerliche Gesellschaft.

Wir wollen und gebieten dahero, daß sowohl die Seelsorger, als unsere Polizeivorsteher solche erzwungene Eheschliesungen nach allen ihren Kräften behindern, und sich vor der Einsegnung des freien, und ungezwungenen Willens versichern; damit weder die Sittlichkeit, noch die Bevölkerung durch solche dem Naturrecht zuwidere Zwangsehen benachtheiliget werde.

§. 50.

Gleichwie aber durch den vernachlässigten genauen Unterricht junger Eheleuten über ihre wechselseitige Pflichten in Absicht auf eine gesunde Fortpflanzung, über die Gefahren des übertriebenen Ehegenusses, über den ehelichen Kindermord, über das beiderseitige Verhalten in der Schwangerschaft, und in dem Wochenbette, über die Pflichten des Selbststillens, über die phisische Erziehung der Kinder, über den

Vertrag, den sie durch die Ehe mit dem Vaterlande eingehen, über die Pflichten gegen ihre Dienstboten dem Vaterlande unsäglicher Schaden zugefüget wird; so sollen künftighin die neu verehelichten Ehepaare a.) von ihrem Seelsorger über die sittlichen, und religiösen Pflichten ihres angetrettenen Ehestandes, vom Polizeiarzt b.) über das Betragen in Hinsicht auf eine gesunde, kraftvolle Fortpflanzung, und vernünftige Kindererziehung; c.) von unserem Polizeivorsteher endlich über die Pflichten gegen den Staat, und ihre Mitbürger, genau und vollständig unterrichtet werden; damit den so zahlreichen unzeitigen Geburten, und Blutflüssen junger Ehegattinnen, den Fehlern der phisischen, und sittlichen Kindererziehung, und übrigen Ehestandsschicksalen vorgebeuget, und die Anzahl unglücklicher Ehen in unseren Landen vermindert werden möge.

Ganz besonders soll den jungen Eheleuten sowohl von ihrem Seelsorger, als von dem Polizeiarzt die Wachsamkeit auf die Sitten ihrer weiblichen Dienstboten eingeschärfet werden; damit die Kinderzucht durch die Unsittlichkeit

der

der Kindermägden nicht beschädiget, die verheimlichte Schwangerschaft einer leichtsinnigen Dirne frühzeitig aufgedecket, dadurch die Gefahren des Kindermordes abgewendet werden mögen.

Die traurigsten Erfahrungen rechtfertigen die Nothwendigkeit dieser Polizeivorkehrungen; und die Religion sowohl, als die Vernunft bestätigen ihren wohlthätigen Einfluß auf die Wohlfarth des Vaterlandes.

§. 51.

Da der in unserem Zeitalter immer mehr zunehmende weiblich- und männliche Hagestolzenstand sowohl der ehelichen Bevölkerung, als der Sittlichkeit hinderlich und schädlich ist; da einige Jünglinge aus wohllüstiger Flatterhaftigkeit, einige aus schmutzigem Geitz, aus Gemächlichkeit, aus Misantropie, oder Mißtrauen gegen die weibliche Tugend, andere aus phisischem selbstverschuldeten Unvermögen, aus Onanie, oder gar aus naturwidrigem, verdorbenem Geschmack, dem Hagestolzenstand nachhangen; da manche, obwohl zum Ehestand taugliche, und mit Reichthum gesegnete Frauenzimmer,

zimmer, bald aus Eitelkeit, aus Flatterhaftigkeit, aus Kokettериesucht, bald aus Ahnenstolz, aus betrogener Liebe, aus Furcht vor den Gefahren der Geburt; manchesmal aus Herrschsucht, und unverträglichem Gemüthscharakter, aus Mißtrauen gegen Männertreue, aus Hang zur ungestörten Gemächlichkeit, oder gar aus Abstumpfung der natürlichen Begattungstrieben durch geheime Unzucht, unverheirathet zu bleiben sich entschliesen; gleichwohlen aber nichts weniger, als der standesmäsigen Keuschheit getreu bleiben; so sollen reiche, zum Aergerniß der Mitbürger schwelgende Hagestolze, oder auch junge eben so unerbaulich lebende kinderlose Wittwen, beiderlei Geschlechts, jährlich 50, auch mehrere Gulden an die Nothkasse abzugeben, und nach ihrem Tode ein Prozent von ihrem sämtlichen Vermögen dieser Kasse zurückzulassen verurtheilet werden.

Siebentes

Siebentes Gesetz.

Sorge für Schwangere und Gebährende.

Wir haben zwar das Zutrauen zu dem Aufklärungseifer unserer Polizeiärzten, Geburtshelfern und wohl unterrichteten Hebammen, daß sie theils durch schriftlichen, theils durch mündlichen Unterricht alle den schwangeren und gebährenden Müttern nachtheilige Vorurtheile, und Mißbräuche bekämpfen, und ihnen die diätetischen Vorschriften, zur Erhaltung ihrer, und ihrer Kindern Gesundheit bekannt machen, dadurch die Gefahren des Mißgebährens, und des Wochenbettes abwenden werden.

Da aber auch die Schwangeren und gebährenden Mütter des Vaterlandes durch Lieblosigkeit und Härte ihrer Ehemännern, und Obrigkeiten, durch Furcht, und Schrecken, durch Mangel, und Armuth, durch Geringschätzung, und Gewaltthätigkeiten mißhandelt werden können; da der uneheliche Kindermord gar oft die

Folge

Folge der Unwachsamkeit der Müttern und Hausfrauen auf die Sittlichkeit ihrer Töchtern, und Dienstmägden, die Folge der Beschimpfungen, und des Mangels an Geburts- und Waisenhäusern, meistens, und ursprünglich aber die Wirkung der Sittenlosigkeit, und des männlichen Verführungsgeistes ist; so finden wir für nöthig, zu verordnen, daß

§. 52.

Jeder Hausvater a.) gleich bei der Wahrscheinlichkeit der ersten Schwangerschaft seiner Gattin sich von dem Polizeiarzt unterrichten lasse, was er zu thun, oder zu lassen habe; um das Wachsthum, und Gedeihen der gleich nach der Empfängniß schon belebten Leibesfrucht auf keine Art zu stöhren, oder gar zu zernichten.

Desgleichen soll b.) die zum erstenmal gesegnete Mutter entweder von dem Polizeiarzt, oder einem geschickten Geburtshelfer unterrichtet werden, wie sie sich von Anfang bis zum Ende der Schwangerschaft in Hinsicht ihrer Nahrung, ihrer Kleidertracht, ihrer Arbeitsamkeit, ihrer Leibes- und Gemüthsbewegungen betragen

tragen müsse, um ein gesundes reifes Kind zur Welt zu bringen, und im Wochenbette gesund zu bleiben. Zu mehrerer Hochachtung der ehelichen Fruchtbarkeit, und des dem Vaterlande so schätzbaren Mutterstandes, soll c.) jede verehelichte Bürgerin von ihrer Ortsobrigkeit mit einer zu diesem Zweck besonders geprägten Denkmünze beschenket werden, wenn sie zum erstenmale dem Vaterlande ein gesundes reifes Kind gebohren hat. Diese Denkmünze soll auf der einen Seite mit dem Brustbilde unserer Gemahlin, auf der Rückseite mit einem Epheukranz und der Inschrift: der ehelichen Fruchtbarkeit, gezieret seyn. Bei künftigen Schwangerschaften soll die fruchtbare Bürgerin dieses Ehrenzeichen am Halse, oder an der Brust tragen, damit ihr von jedem Einwohner die gebührende Hochachtung, und billige Schonung erwiesen werde. d.) Jener Ehemann oder sonstiger Einwohner, welcher eine schwangere Bürgerin mit Worten, oder gar mit Schlägen mißhandeln würde, soll nach dem Verhältniß des erfolgten Schadens als ein wirklicher Kindermörder angesehen, und bestrafet werden.

Dahingegen sollen aber auch e.) die gesegneten Mütter jede Schwelgerei mit hitzigen Getränken jede heftig erschütternde Leidenschaft, das tobende Tanzen, das Reiten und Fahren auf holperichten Wegen, ganz besonders aber jene Gelegenheiten meiden, bei welchen wegen dem Gedränge der zuströmenden Menschenmenge ein nachtheiliger Druck, oder Stoß auf den Leib, oder verdorbene Luft zu fürchten ist. f.) Das Wochenbett einer fruchtbaren Bürgerin soll weder durch Gerichtszwang, noch durch die Zudringlichkeit der Gläubiger, und herrschaftlichen Presser, noch durch Frohnd- und Wachtdienste des Ehemannes, vielweniger aber durch die Härte und Lieblosigkeit des gefühllosen Gatten belästiget werden. g) Jede gesunde Bürgerin soll ihr neugebohrnes Kind selbst stillen, und nach der Vorschrift des Polizeiarztes die Erziehung ihres Säuglings besorgen, dabei alles Zusprechen, und Einrathen ungelernter Weiber, und Quacksalber, besonders aber den Ausbruch eines heftigen Zornes oder anderer tobenden Leidenschaften meiden; damit auf keine Art das kaum keimende Leben des jungen Bürgers be-

schädiget werde. h.) Wohlunterrichtete Hebammen, und Geburtshelfer sollen in jeder Gemeinde angestellet werden; damit nicht in schweren Geburtsfällen das Leben der Kreisenden und der Kindern ein Opfer der rohen Unwissenheit werden möge.

§. 53.

Obgleich der auserehelìche Genuß des Fortpflanzungstriebes niemal zu dulden, vielweniger zu begünstigen ist; so sollen jedoch zur Verhütung des die Menschheit empörenden Kindermords uneheliche Mütter weder durch Beschimpfung, noch andere Polizeistrafen, und Geldbusen gekränket, vielmehr soll ihr Schicksal in Rücksicht der schuldlosen Leibesfrucht, und des dem Vaterland zuwachsenden Nutzens auf alle Art erleichtert, und ihre Schwangerschaft sowohl, als ihre Geburt vom Polizeiamt, durch erlaubte Mittel, verheimlichet werden. Wir verbieten dahero a.) alle Mißhandlungen der Eltern, und Dienstherrschaften gegen ihre gefallenen Töchter, und Dienstboten um so mehr, weil Mütter, und Hausfrauen durch ihre Nachlässigkeit, und Unwachsamkeit auf die Sitten

ihrer Untergebenen, vielleicht gar durch ihr böses Beispiel gemeiniglich die ersten Mitschuldigen an auserehelichen Schwangerschaften sind. Aus demselben Grunde der vernachläßigten Sittenveredlung verbieten wir b.) alle Geld- und Beschimpfungsstrafen eheloser Mütter, welche, nach der Erfahrung, das Laster der Unkeuschheit nie besserten, wohl aber die Verheimlichung der Schwangerschaft sowohl, als der Geburt, und sogar den Kindermord beförderten. Wir gebieten, und verordnen vielmehr, c.) daß die unehelich geschwängerten Mädchen nie angehalten werden sollen, ihrer Ortsobrigkeit, sondern nach Willkühr entweder dem Polizeiarzt, oder ihrem Seelsorger ihre Schwangerschaft mündlich, oder schriftlich anzuzeigen; dieser oder jener soll alsdann verpflichtet seyn, nicht nur das Geheimniß der entdeckten Schwangerschaft zu bewahren; sondern alle erlaubte Mittel zu ergreifen, um die Schwangerschaft und Geburt des schamhaften Mädchens zu verheimlichen. Zu diesem Endzweck soll d.) das Haus einer jeden Stadt- oder Dorfhebamme, eines jeden Geburtshelfers, bis zur Errichtung eines allgemeinen

gemeinen Geburtshauses, der freie Zufluchtsort seyn, wohin diese durch die Schwangerschaftsbürde, durch die Vorwürfe des Gewissens, und durch die traurigsten Aussichten ohnehin schon genug gestraften inländischen Mädchen flüchten, und sich insgeheim entbinden lassen können. Ausländische, aber arme schwangere Dirnen sollen von dieser Wohlthat nicht ausgeschlossen, sondern einsweilen auf Kosten der Nothkasse währendem Wochenbett verpfleget, ernähret, und bewirthet werden. Jeder Hebamme, welche eine solche Unglückliche aufnimmt, soll nicht nur die Bewirthung, und Verköstigung, sondern auch die Entbindungsbelohnung vergütet werden. e.) Die Kinder eheloser dürftiger Mütter sollen als Waisenkinder, oder Stiefkinder des Staats angesehen, und unter kinderlose unfruchtbare Eheleute, wie in dem VI. Gesetz §. 3. geboten ist, zur Erziehung vertheilet werden.

§. 54.

Sollte bei allen diesen den ehelosen schwangeren Müttern verschaften Vortheilen nichts desto weniger eine Geburt verheimlichet, und ein

Kindermord begangen werden; so soll zwar a.) die von Geburtswehen betäubte, aus Scham, oder Noth in Verzweiflung gerathene Todtschlägerin als eine zur gefährlichsten Nervenraserei geneigte Wahnsinnige in ein Zucht- oder Tollhaus überbracht, so lang die Jahre ihrer Fruchtbarkeit daueren, gefänglich verwahret, und zu Handarbeiten angehalten werden; jene sorglosen Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften aber sollen empfindlich gestrafet werden, bei welchen eine ledig Schwangere heimlich niederkommen, und ihr Kind morden würde; weil ein solches Unglück blos ihrer pflichtwidrigen Sorglosigkeit, und unverzeihlichen Blindheit zuzuschreiben ist. Die letzte Periode einer verheimlichten Schwangerschaft kann nur dem Auge einer entweder äuserst sorglosen Mutter, oder sehr gleichgültigen Hausfrau entgehen. Um allen Unwissenheitsentschuldigungen nachlässiger Müttern, und Hauswirthinnen vorzubeugen, sollen c.) von dem Polizeiarzt die wahrscheinlichsten Vermuthungskennzeichen einer verheimlicht werden wollenden Schwangerschaft entworfen, und jedem neu verehelichten Ehepaar, bei

dem

dem gemeinschaftlichen Unterricht über ihre wechselseitige Pflichten mitgetheilet werden. d.) Der entdeckte, und überzeugte Schwängerer einer Kindermörderin, soll als ein Mitschuldiger dieses Verbrechens verhältnißmäsig mit Zuchthausgefängniß bestraft werden, weil er die unseligen Folgen seiner schändlichen Verführung auf irgend eine Art hätte abwenden sollen.

§. 55.

Durch freie Geburtsorte, durch Versorgung unehelicher Kinder, durch Abschaffung der auf den ehelosen Mutterstand gesetzten Schandstrafen wird zwar manchem Kindermord vorgebeuget werden können; da dieses aber einestheils blose Palliativmittel sind, anderntheils auf gewisse Art zum ehelosen Mutterstand anreitzen können; so fordern wir a.) alle Seelsorger und Schullehrer ernstlich auf, die sittliche Erziehung der Kinder auf alle mögliche Art zu veredlen; der zum Ehestande reifen Jugend die Pflicht der standesmäsigen Keuschheit, die Abscheulichkeit der Verführung, die traurige Folgen des unehelichen Mutterstandes oft, und nahe ans Herz zu legen; die Eltern, besonders

die Mütter zu ermahnen, daß sie auf die Sittlichkeit ihrer Töchtern, und weiblichen Dienstboten mit angestrengter Sorgfalt wachen, auf die mindeste Abweichung ihrer Gesundheit, vorzüglich aber auf den moralischen Charakter ihrer Gesellschafterinnen aufmerksam seyn sollen. Zur Erreichung dieses alleinigen Kurativmittels befehlen wir b.) unseren Zivilbeamten und Polizeivorstehern, daß sie die Bemühungen braver Seelsorgern, und wachsamer Eltern durch Begünstigung der Ehen, durch Vervielfältigung der Nahrungsquellen, durch Minderung des Luxus, durch Bestrafung der Hagestolzen, und schändlicher Verführern, durch Einschränkung der Preßfreiheit, und schärfere Bücherzensur, durch Aussteuerung armer Mädchen, besonders aber durch Unterstützung der Religionslehrer bei dem Geschäfte der sittlichen Kindererziehung befördern sollen. Unsere Polizeivorsteher sollen c.) unermüdet besonders in volkreichen Städten seyn, die Kuppler, und Kupplerinnen zu entdecken, zu züchtigen, und jede verdächtige Dirne aus der Stadt zu verweisen, dadurch eine ergiebige Quelle auserehelicher Buhlschaften abzugraben.

§. 56.

§. 56.

Ob wir nun gleich mit Zuversicht hoffen dörfen, daß durch die Einrichtung der vaterländischen Hebammenschule die kreisende Mütter in schweren Geburten mit Einsicht, und Geschicklichkeit werden behandelt werden, daß folglich alles geschehen werde, was zur Rettung der Gebährenden, und Neugebohrnen möglich ist; so müssen wir doch durch neuere Erfahrung wiederbelebter Scheintodten aufgefordert den Befehl neuerdings wiederholen, und einschärfen, daß a.) die vor der Geburt gesund gewesene, unter der Geburt aber entweder durch einen innerlich- oder äuserlichen Blutfluß, durch Gichter, oder Schlagfluß erblasset scheinende Mütter vordersamst mit allen bei Scheintodten anwendbaren Rettungsmitteln behandelt, sofort b.) nach fruchtlos angewendeten Rettungsmitteln durch den, mit derselben einer lebenden Kreisenden gebührenden Behutsamkeit, vollzogenen Kaiserschnitt, entbunden werden. Nicht weniger sollen c.) die durch den Kaiserschnitt entbundene, so wie alle übrige todtscheinende Kinder niemal ihrem Schicksal überlassen, son-

dern durch lange Zeit, mit Standhaftigkeit angewandten Rettungsmitteln, wo möglich, wieder belebet werden; weil alle Kennzeichen des wirklichen Todes, die wahre Verwesung ausgenommen, täuschend, und betrüglich sind.

§. 57.

Da ferner von der guten Pflege des Wochenbettes die Gesundheit einer fruchtbaren Bürgerin, die Erziehung der Kindern, und die Besorgung des ganzen Hauswesens abhängt; so verordnen wir, daß nicht nur a.) die schwangere Mütter von dem Polizeiarzt über das Verhalten in ihrem Wochenbette, über die nöthige Körper- und Gemüthsruhe, über den Nachtheil der Kindtaufsschwelgerei, über die Nothwendigkeit des Selbststillens, über die Vortheile des Reinlichhaltens, über die Gefahren der Erkältung, und des zu frühzeitigen Arbeitens genau unterrichtet werden; sondern wir befehlen auch nachdrucksamst, daß b.) durch die Sorgfalt der Polizei alle Mißhandlungen der Ehemänner gegen ihre in Wochen liegende Gattinnen, alle Zudringlichkeit der Gläubiger oder Gerichtsdiener, alle Frohnddienste und sonstige

Bürden aufhören, dabei aller muthwillige Nacht-lärmen oder sonstiges Getöse vor den Wohnungen der Wöchnerinnen abgehalten werden solle. c.) Dürftigen aber verehelichten Wöchnerinnen soll nicht nur aller Beistand von den geschwornen Hebammen, auf gemeine Unkösten, geleistet, sondern auch die nöthige Verpflegung entweder aus einer von uns zu errichtenden Nothkasse, oder aus den Gemeindegeldern, oder aus dem Allmosen vorzüglich abgereichet werden.

§. 58.

Zur Bestreitung ähnlicher, das Wohl einer zahlreichen, und gesunden Bevölkerung betreffenden Auslagen, und Unkosten wollen wir, daß in jeder Stadt, in jedem Oberamt unter der Aufsicht der Obrigkeit, der Seelsorger, und des Polizeiarztes eine gemeine Nothkasse errichtet, und durch folgende Quellen ergiebig gemacht werde:

a.) Jedes neu verehelicht werdende vermögende Brautpaar bricht etwas von dem gewöhnlichen, der Gesundheit meistens schädlichen Hochzeitsschmaus ab, und zahlt einen Gulden an diese Nothkasse. b.) Bei jeder Kindertaufe

von wohlhabenden Eltern soll statt der herkömmlichen Kindbetterfeier ein halber Gulden an diese Nothkasse abgegeben werden. c.) Die den reichen Hagestolzen in dem sie betreffenden besonderen Gesetze bestimmte Geldstrafen sollen in diese Nothkasse hinfliesen. d.) Reiche kinderlose Wittwen zahlen jährlich an diese Kasse fünf Gulden. e.) Die entdeckten und überzeugten Schwängerer eines verführten Mädchens sollen, nach Verhältniß ihres Vermögens, nebst der übrigen Polizeistrafe 20 — auch mehrere Gulden an diese Nothkasse abgeben. f.) Eltern oder Dienstherrschaften, bei welchen eine ledige Tochter oder Dienstmagd heimlich niederkommen, und ihr Kind morden würde, sollen als Geldstrafe 50 fl., nach Verhältniß ihres Vermögens auch ein mehreres an diese Nothkasse ausliefern. g.) Verehelichte Mütter, welche aus Eitelkeit, oder Gemächlichkeit ihre Kinder nicht selbst stillen, sondern durch eine Säugamme stillen lassen, sollen zur Strafe der vernachlässigten Mutterpflicht 15 fl. an obige Kasse zu zahlen angehalten werden. h.) Ehemänner, welche ihre schwangere Weiber mißhandeln

würden,

würden, sollen nebst der übrigen Polizeiahndung einen auch mehrere Gulden zahlen. i.) Berauschte Trunkenbolde sollen für jedesmaligen Rückfall in die Völlerei 1 fl. an die Nothkasse erlegen. k.) Ehebrecher sollen, ohne Nachlaß der auf dieses Laster gesetzten Kriminalstrafe, eine verhältnißmäsige Beisteuer zu dieser Nothkasse lieferen. l.) Die Bürgerklasse, welche sich über ihren Stand zu prächtig kleiden, oder in ihrer häuslichen Einrichtung üppige Verwendungen machen würde, soll mit einem Geldbeitrag von 11 fl. zu dieser Kasse angezogen werden. m.) Für jeden Nachtball zur Faschingszeit, wodurch ohnehin die lüsterne Jugend zu Ausschweifungen verleitet wird, soll jedes Tanzpaar beim Eintritt in den Ball 12 kr. zum Besten dieser Nothkasse entrichten. n.) Lachende Erben sollen von der Erbschaft ein Prozent an diese Nothkasse zu entrichten angehalten werden. o.) Die aus dem Vaterland Auswandernden sollen von ihrem Vermögen ein halb Prozent dieser Kasse zurücklassen. Sollten wir es früh oder spat für rathsam halten, ein allgemeines Geburts- und Findlingshaus zu er-

errichten; so soll die Einnahme dieser Nothkasse mit den weiteren von uns zu bestimmenden Einkünften zum Unterhalt dieses Hauses verwendet werden.

Achtes Gesetz.

Sorge für Neugebohrne, und ihre phisische Erziehung.

Jedes neugebohrne Kind ist ein Gewinn für den Staat, und für das Vaterland. Von der Erhaltung der Gesundheit in den zarten Kinderjahren hängt die Dauerhaftigkeit künftiger Menschenalter ab. Fehler, Vorurtheile, und Mißbräuche in der phisischen Erziehung neugebohrner, und unmündiger Kindern vermehren die Sterblichkeit dieser jungen Menschenpflanzen, und vereiteln die Hofnung des auf das Leben junger Bürger Anspruch machenden Vaterlandes. Wir können zwar von den wohl unterrichteten Geburtshelfern und Hebammen unserer Landen, zur Beruhigung unserer Regenten-

tensorgfalt, erwarten, daß manche dem Leben der Kindern unter der Geburt drohende Gefahren abgewendet, manche schädliche Vorurtheile, und Mißbräuche von der Erziehung der Kindern werden verbannet werden; wir finden nichts desto weniger, um vernünftige Vorschriften gemeinnütziger zu machen, rathsam, und nöthig, zu verordnen, daß

§. 59.

Die wegen einer schweren und langwierigen Geburt todtscheinende Kinder, wenn dieselben vor, und währender Geburt noch deutliche Zeichen des Lebens gegeben haben, von den Hebammen mit den in der Geburtshülfe erlernten Rettungsmitteln, nicht nur eine, sondern 3 bis 4 Stunden lang unermüdet behandelt werden sollen.

Sogar jene Kinder, welche als frühzeitige Geburten durch eine Wendung entbunden werden müssen, und bei welchen die Oberhaut an den Beinen, durch das Anziehen bei der Wendung abgestreifet worden wäre, sollen dennoch nicht als zuverlässig Todte hülflos zurückgeleget, sondern ebenfalls mit den Rettungsmitteln ge-

pfleget

pfleget werden, wenn die Mutter kurz vor der Geburt wenigstens annoch schwache Bewegungen des Kindes sollte verspüret haben. Da die Wärme für die Wiederbelebung des Pflanzen- und Thierreiches das vorzüglichste Reitzmittel ist; so sollen dergleichen scheintodte Kinder, wenn dieselben auf die ersten Versuche der Rettungsmittel nicht wieder belebet würden, mit dem ganzen Leibe, den Kopf ausgenommen, in ein von Wasser und Wein bereitetes lauwarmes Bad, dem kurz zuvor im Mutterleib gewohnten Klima ähnlich, geleget, der Scheitel öfters mit warmen Salbei- oder Rosmarinwein gewaschen, und mit einem warmen Stück Flanell bedecket werden. Dabei sollen aber weder die Tabaksrauchklistiren, noch das bescheidene Einblasen der Luft in die Lunge des Kindes, noch der Reitz des Geruchnerven mit dem flüchtigen Salmiakgeist, noch das Reiben des Leibes mit Flanell, vernachlässiget werden.

Jede Hebamme, jeder Geburtshelfer, welcher ein neugebohrnes scheintodtes Kind durch geschickte und standhafte Anwendung der Rettungsmitteln würde belebet haben, soll eine

Denk-

Denkmünze mit der Bürgerkrone, und der Inschrift: dem Menschenretter, auf einen Sonntag, nach geendigtem Gottesdienste, vor der versammelten Gemeinde, von dem Polizeivorstand, in unserem Namen, erhalten.

§. 60.

Die etwa einer Mißgeburt ähnliche, mit Haasenscharten, doppelten Gliedern gebohrne, oder von Gesichtsbildung durch einen Wasserkopf häßliche, oder sonst ungewöhnlich verunstaltete Kinder sollen vor den Augen der Gebährerin verborgen, keineswegs aber als Abentheuer mißhandelt, sondern als mißrathene Menschenfrucht dem Ortspfarrer, und dem Polizeiarzt an- und vorgezeiget, und nach des letztern Vorschrift behandelt werden.

§. 61.

Da so viele Kinder in den ersten Tagen und Monaten nach der Geburt durch allerhand Mißbräuche dahin sterben; so verbieten wir den Hebammen und Müttern alles Ernstes, a.) alles feste Einfeßlen der Kinder in Windlen, b.) das ungeschickte Ablösen des Zungenbandes mit den Fingern oder spitzen Scheeren, c.) das Beisammen-

men-

menliegen der Kinder mit ihren Müttern in demselben Bette, d.) das Kindertaufen zur Winterszeit in kalten Kirchen, und mit eiskaltem Taufwasser, e.) die Zuckerlumpen oder sogenannten Schlutzer, durch welchen anhaltenden Sauerteig im Munde die beste Muttermilch immer versäuret, der Mund mit Schwämmgen besäet, das Zahnfleisch verdorben, der Säugling zu Gichtern geneigt, oft gar ersticket wird, f.) das ewige Wiegen besonders von unvernünftigen Geschwistern, g.) das allein und lange Liegenlassen in ihrem Unrath, h.) das zu warme Einpferchen in schweren Federbetten, i.) das Baden der Kindern in zu kaltem Wasser, in der irrigen Absicht, dieselbe abzuhärten, und zu stärken; da doch die Kälte überhaupt eine Feindin der jungen zarten Pflanzen ist. Wir wünschen dabei, daß diese und alle sonstige Erziehungsfehler durch aufgeklärte Hebammen und Geburtshelfer nach und nach aus den Kinderstuben verbannet werden mögen.

§. 62.

Keiner gesunden und starken Wöchnerin soll es je erlaubt seyn, ihren Säugling aus Eitel-

keit

keit oder Gemächlichkeit mit Thiermilch zu erziehen, oder einer Säugamme anzuvertrauen; weil durch die Vernachlässigung dieser Naturpflicht nicht nur die Gesundheit und das Leben des Säuglings, sondern auch jenes der Mutter selbst, durch eine Versetzung der Muttermilch, in augenscheinliche Gefahr gerathen kann. Solche gemächliche, der Naturpflicht zuwider handlende Mütter, sollen nach dem VII. §. Buchstab g.) von Polizei wegen gestrafet werden. Sollte jedoch eine Mutter wegen augenscheinlichen Fehlern ihrer Brüsten, oder wegen zustosenden Krankheiten im Wochenbette auser Stande seyn, selbst zu stillen, und der Dienst einer Säugamme nothwendig werden; so soll die Milchmiethling von dem Polizeiarzt, und der geschwornen Hebamme, mit angestrengter Sorgfalt, an ihrem ganzen Leibe, besonders an den Geburtstheilen vorher genau untersuchet werden; ob kein gegründeter Verdacht einer versteckten venerischen, scrophulösen, oder Krätzschärfe zugegen sey, ob die Muttermilch nicht gelb, zu wässericht, oder gesalzen am Geschmack sey; und ob das Kind der anzunehmenden

Säugamme alle sichtbaren Merkmale einer nahrhaften und gesunden Muttermilch habe. Den Säugammen im Allgemeinen sollen alle hitzige Getränke, als Koffee, zu starkes berauschendes Bier, Wein, und Brandwein eben sowohl, als den selbststillenden Müttern von Polizei wegen untersagt werden; damit die Säuglinge mit der Muttermilch keine Krankheitsstoffe erhalten mögen. Wäre es der Fall, daß eine verehelichte Mutter wegen Lungensucht, und Auszehrung, wegen venerischer Krankheit oder krebsartigen Geschwüren auser Stand seye, selbst zu stillen; so soll ihr Kind, welches eine gesunde Säugamme anstecken, und vergiften könnte, blos mit gesunder Thiermilch, jedoch mit aller möglichen Sorgfalt, ernähret, und gepfleget werden.

§. 63.

Wenn wir aber auf der einen Seite wollen, daß die Kinder in den ersten Jahren nicht verzärtelt, und dadurch geschwächet werden; so ist es auf der andern Seite gar nicht unsere Meinung, daß die Kinder unseres gemäsigten Klima durch zu leichte Kleidung im Winter erkältet,

kältet, durch zu rauhe Speisen ernähret, durch zu viele Leibesbewegung ermüdet, und, wie man zu sagen pfleget, auf übertriebene Art abgehärtet werden. Vielweniger wollen wir, daß die Seelenkräften der Kinder vor dem siebenten Jahr anders, als nur spielend beschäftiget werden; damit das Wachsthum des Körpers durch zu frühes Anstrengen des Geistes nicht beschädiget werde. Unseren Polizeiverwaltern befehlen wir ernstlich an, daß dieselbe nicht nur für geräumige und gesunde Schulgebäude sorgen, sondern auch bei der Auswahl der Schullehrer und Lehrerinnen auf ausgezeichnete Geschicklichkeit, Sittlichkeit, und Religiosität derselben gewissenhaften Bedacht nehmen. Die Züchtigungsarten der Kindern mit Ohrfeigen, Stockschlägen auf den Rücken, besonders aber das die Schaamhaftigkeit beleidigende, und frühzeitige Geilheit erweckende Ruthenpeitschen sollen aus den öffentlichen Schulen verdränget, statt dieser theils gefährlichen, theils unanständigen Bestrafungen sollen bescheidene Beschimpfungen, öffentlicher Tadel, und Entziehung der Lieblingsnahrung eingeführet werden.

§. 64.

Um dem von Tag zu Tag mehr um sich greifenden, verheerenden Jugendlaster der Selbstbefleckung einigermasen vorzubeugen, oder wenigstens Schranken zu setzen, halten wir es unseren Pflichten gemäs, zu verordnen:

Daß a.) unsere Polizeivorsteher vorzüglich in Städten, wo sich hohe Schulen, Gimnasien, Seminarien, Buchdruckereien, Buchhändler, und Lesegesellschaften befinden, sich sorgfältig angelegen seyn lassen, auf den Verkauf unsittlicher Gedichten, Schauspielen, schlüpferiger Romanen, wie auch sonstiger den Grundsätzen der christlichen Religion gefährlichen Büchern, und Journalen, in welcher Sprache dieselben immer erscheinen mögen, sorgfältig zu wachen, diese ihre Wachsamkeit auf Versteigungen alter Büchersammlungen auszudehnen, damit durch keine Gelegenheit solche Bücher unter der Jugend in Umlauf kommen mögen, welche den im Körper der reif werdenden Jugend liegenden Zunder zur frühzeitigen Geilheit entzünden könnten. Die gegen dieses Polizeigebot handlende Verkäufer oder Darleiher solcher unsittlichen Druckschriften sollen als Verführer der unschul-

digen Jugend, als Sittenvergifter bestrafet werden. b.) Da die Kleidertracht der weiblichen Jugend sehr theatralisch, und beinahe unanständig zu werden beginnet, sich durch verführerische Nuditäten auszeichnet; so sollen die Eltern solcher sich besonders auszeichnenden Töchtern von der Polizei gewarnet, und bei nicht erfolgender Abänderung dieser reitzenden Kleidertracht mit einer Geldstrafe zur Nothkasse beleget werden. c.) Auf die Sittlichkeit ihrer weiblichen Dienstboten, und Kindermägden aufmerksam zu seyn, sollen die Eltern besonders ermahnet werden, damit von unsittlichen Dienstboten den Kindern diese eben so garstige, als verheerende Gewohnheit nicht insgeheim eingeimpfet werde. d.) Lüderliche Dirnen sollen eifriger, als jemals von Polizeidienern aufgesuchet, und in das Arbeitshaus abgeliefert werden. e.) Die nächtliche Volkslustbarkeiten sollen aus demselben Grunde des Mißbrauchs, wie die Nachtandachten verboten seyn, und bleiben. f.) Alle zweideutige, unsittliche, schlüpferige Vorstellungen, besonders die durch Anzug und Gebärden der Tänzerinnen mächtig reitzen-

de Balleten sollen von unseren deutschen Schaubühnen verdränget, und durch sittliche Gemälde ersetzet werden. Die Eltern sollen nie ihre Kinder zu frühzeitig in Bälle, und Schauspiele einführen; um den Fortpflanzungstrieb nicht zu frühzeitig zu erwecken. g.) An Sonn- und Feiertagen sollen währendem Gottesdienst, und Religionsunterricht alle Wirths- und Käffeehäuser, bei unvermeidlicher Strafe, geschlossen seyn. Dabei sind die Eltern, die Lehrer, die Hausväter zu ermahnen, daß sie ihre der Mannbarkeit entgegen reifenden Söhne und Töchter, Schüler, Handwerksgesellen, und Dienstboten anhalten, dem Religionsunterricht beizuwohnen. h.) Da die hitzigen Speisen und Getränke nicht nur der Gesundheit der Jugend, sondern auch ihrer Sittlichkeit äuserst nachtheilig sind; so sollen Eltern und Kindererzieher eine einfachere Kost bei der Erziehung einführen, und alle hitzigen Getränke, besonders den auf die Zeugungstheile der Jugend wirkenden Koffeetrank einschränken. i.) Auf das sittliche Betragen reicher Hagestolzen soll die Polizei vorzüglich wachen, weil dieselben gemeiniglich

durch

durch ihr böses Beispiel Verführer der Unschuld werden. k.) Eltern und Hausväter sollen aus Pflicht gegen ihre Kinder, und Untergebenen die Begattungen ihrer gesellschaftlichen, und nützlichen Hausthieren vor den Augen ihrer Kinder zu verbergen suchen; weil durch den Anblick dieser Erscheinungen der Begattungstrieb bei wohl ernährten vollsäftigen Kindern frühzeitig, und mächtig gereitzet wird. Brünstige Hündinnen sollen deshalben bei unvermeidlicher Polizeistrafe von den Strasen, wegen dem öffentlichen Aergerniß der Jugend, abgehalten, und eingesperret werden. Jünglinge und Mädchen auf dem Lande sollen nie als Kühe- Geisen- Schaaf- und Schweinhirte wegen der Gefahr frühzeitiger Geilheit, angestellet werden. Zu dem Beschellen der Pferden soll nie die Jugend als Zuschauer zugelassen werden. l.) Die gimnastische Leibesbewegungen, und ehrbare Belustigungen, besonders die Waffenübungen der männlichen Jugend im Frühjahr, welche die nach und nach eingeschlichene Verzärtlung von der Erziehung der Deutschen verdränget hat, sollen wieder, so weit es der

Ackerbau erlaubet, eingeführet, und von den Eltern sowohl, als den Schullehrern befördert werden. m.) Der entdeckte, und überzeugte Verführer, oder onanitische Lehrmeister eines Jünglings, oder Mädchens soll als ein Vergifter der vaterländischen Jugend mit mehrjähriger Zuchthausstrafe gezüchtiget werden. n.) Die Eltern, Kindererzieher, und Schullehrer sollen sich von dem Polizeiarzt über die besondere Maaßregeln unterrichten lassen, wie durch ihre Wachsamkeit bei dem Erziehungsgeschäfte dieser ansteckenden Jugendseuche zweckmäsig und kräftig könne vorgebeuget werden. o.) Endlich sollen zu mehrerer Aufnahme, und Werthschätzung der jugendlichen Unschuld, und Reinigkeit jährlich am ersten Tage des Wonnemonats 12 reinsittliche Knaben, und eben so viele Mädchen von 12 bis 16 Jahren, welche das Zeugniß ihrer annoch blühenden Unschuld auf dem gesundfärbigen Gesichte, und an ihrem starken Körperbau tragen, dabei den allgemeinen Ruf unbescholtener Sittlichkeit haben, von dem Polizeivorstand mit einem Blumenkranz, in der Pfarrkirche, nach geendigtem Gottes-

dienst,

dienst, öffentlich gekrönet, und mit einer silbernen Denkmünze beschenket werden. Eine zweckmäsige Sitten- und Volksrede, und das darauf folgende Herr Gott! dich loben wir, soll diese Tugendfeier verherrlichen, und beschliesen. Das Ruthenpeitschen auf den Hintern, soll als ein unverschämtes, die Geilheit reitzendes Strafmittel aus den Kinderschulen verdränget werden.

§. 65.

Wenn es durch die leidige und höchst traurige Erfahrung bewiesen ist, daß die studierende Jugend auf hohen Schulen, in Seminarien, und Erziehungsinstituten gar oft an Sittlichkeit, und Gesundheit, durch Verführung unersetzlichen Schaden leidet, das zum Studieren gewidmete väterliche Geld leichtsinnig verschwelget, nach einigen Jahren arm an Kenntnissen, und Gesundheit in ihr Vaterland zurückkömmt; so befehlen wir unseren Polizeivorstehern solcher Orten ausdrücklich, daß sie gemeinschaftlich mit den Vorgesetzten dieser Lehrinstituten auf die Sittlichkeit der Studierenden wachen, jede Unordnung anzeigen, und ahnden, sofort die

bürgerliche Hauswirthe ermahnen, daß sie die Haushaltung der bei ihnen wohnenden Studierenden genau beobachten, das nächtliche Ausbleiben der ihnen anvertrauten Studierenden anzeigen, und jeden gegründeten Verdacht eines lüderlichen Lebenswandels frühzeitig entdecken sollen; damit die Eltern ausländischer Zöglingen, statt gelehrter und gesunder, keine an Leib und Seel verdorbene Akademiker zurück erhalten, und der Sorglosigkeit der akademischen und Zivilpolizei zu fluchen Ursache haben mögen. Bei der Aufnahme vaterländischer Zöglingen zu den Wissenschaften, sollen die Lehrer vorzüglich auf Sittlichkeit, und ausgezeichnete Talenten Rücksicht nehmen, und die Anzahl der Studierenden nicht über das Bedürfniß des Landes vermehren; damit das Vaterland nicht mit mittelmäsigen Gelehrten, und blosen Universitätshelden überschwemmt werde. Der täglich mehr abnehmende Mönchenstand macht ohnehin die grose Anzahl studierender Jünglingen entbehrlich.

§. 66.

Besondere Aufmerksamkeit müssen unsere Polizeivorsteher gemeinschaftlich mit den Eltern,

Seel-

Seelsorgern, und Polizeiärzten auf die körperliche, und sittliche Erziehung der zum künftigen Mutterstand bestimmten Töchtern anwenden; damit das Glück und die Gesundheit der Nachkommenschaft gegründet und befestiget werden. Zu diesem Ende sollen alle in den vorhergeschickten Vorschriften dieses Gesetzes bemerkte Erziehungsfehler und Mißbräuche bei der Erziehung der Töchtern vermieden, und die allda gegebene Gesundheitsregeln beobachtet werden. Das anhaltende Sitzen dieses Geschlechts in der Jugend, die Tanztobsucht, die Lesesucht für Romanen und empfindsame Gedichte sind Neigungen, welche die Gesundheit junger Töchtern beschädigen, ihren sittlichen Charakter verstimmen, und dieselben zum Mutterstand untauglich machen. Die Eltern solcher Töchter sollen durch den Polizeiarzt über den Nachtheil dieser Lebensordnung belehret, besonders aber darüber aufgekläret werden, wie schädlich es sey, die monatliche Reinigung bei den heranwachsenden Töchtern durch hitzige scharfe Treibmittel, durch Aderlässe und Fußbäder, oder sonstige Geheimnisse und Quacksalbereien erzwingen zu wollen.

Un-

Unermüdet wachsam sollen die Mütter reifwerdender Töchter auf die Bekanntschaften ihrer Töchtern mit andern Gespielinnen, auf ihre Leidenschaften, auf ihren Hang zum Putz, und zur Kokettesie, auf ihren Leicht- oder Trübsinn, vorzüglich auf die wahrscheinliche Kennzeichen geheimer Geilheit seyn. — Nur gar zu oft ist die Bleichsucht der Töchtern die Folge weiblicher Onanie. Nervenübel, Blutflüsse, und eheliche Unfruchtbarkeit entstehen aus derselben Quelle des frühzeitigen Geschlechtstriebes. Da aber diese Jugendsünden dem Scharfblick der Polizei entgehen, und keinem Zwanggesetz unterwürfig gemacht werden können; so bleibt es die Sache des Polizeiarztes, die Mütter und Vorsteherinnen weiblicher Erziehungshäusern auf diese Gegenstände aufmerksam zu machen.

§. 67.

Was die Erziehung hülfloser Findlings- und Waisenkinder betrift, so hat uns die vieljährige Erfahrung den Nachtheil der Findlings- und Waisenhäuser auf die Gesundheit dieser Menschenpflanzen zu lebhaft dargestellet, und bewiesen, als daß wir dieselben den beinahe unver-

vermeidlichen Gefahren solcher Häuser fernerhin anvertrauen können; wir verordnen dahero a.) daß die Einkünften der bestehenden Waisenhäuser der allgemeinen Nothkasse heimgewiesen, und die Waisenkinder, welche nach der Vorschrift des VI. Gesetzes §. 3. bei unfruchtbaren Eheleuten nicht untergebracht werden können, unter arme Landfamilien vertheilet, und ihre Verköstigung sowohl, als übrige Verpflegung aus dieser Kasse bestritten werden solle. Bevor aber diese Kinder, besonders die ausserehelichen Findlinge, zu armen, aber gesunden Landleuten überbracht werden; so soll b.) genaue Untersuchung von dem Polizeiarzt oder Geburtshelfer angestellet werden, ob das Kostkind nicht krätzig, scrophulös, oder gar venerisch sey; damit die Gesundheit der Pflegeltern nicht gefährdet werden möge. c.) Der Seelsorger, Wundarzt, und Schullehrer sollen in jedem Ort, wo solche vaterländische Menschenpflanzen armen Landfamilien von Polizei wegen eingepfropfet sind, auf ihre gute Verpflegung, sowohl in phisischer als moralischer Hinsicht Obsorge tragen, damit nichts, was

zu ihrem Gedeihen beitragen kann, verabsäumet werde. Jährlich soll ein genaues Verzeichniß dieser Kostkindern sowohl über ihren phisischen, als moralischen Zustand, über die Entwickelung ihrer Körper- und Seelenfähigkeiten an das städtische Polizeiamt eingeschicket werden.

Neuntes Gesetz.

Verunglückte und Scheintodte zu retten.

Nicht alle verunglückte oder kranke Menschen, welche keine äuserliche in die Sinnen fallende Merkmale der Lebensthätigkeit mehr haben, welche ohne Empfindung, ohne Bewußtseyn, ohne Bewegung, durch irgend eine jähling wirkende Ursache, todtenähnlich hingestreckt liegen, sind deshalben schon wirklich todt, und durch Rettungsmittel unerweckbar. Manche solcher Scheintodten könnten durch unermüdete, standhafte, halbe Täge lang fortgesetzte Rettungsmittel wieder belebet werden; manche sind durch lieblose Vernachlässigung der Hülfe in dem Zu-

stand eines blosen Scheintodten beerdiget im Grabe erwachet, und dann erst in den finstern Hallen des Todes, nach fruchtloser Anstrengung aller Kräften, um sich zu retten, unter dem Sturm der schwärzesten Verzweiflung gestorben. Zur Verhütung dieses traurigen Schicksals, und zur Rettung der entweder durch Ertrinken, Erfrieren, Ersticken, oder durch Erwürgen, Erhenken, Verbluten, Vergiften, oder durch Blitz, durch Gichter, durch den Schlagfluß, und heftige Leidenschaften leblos gewordener Menschen befehlen wir landesväterlich,

§. 68.

Daß a.) von unseren Polizeiärzten die genaue und wahrscheinlichste Kennzeichen des Scheintodes von dem wahren Tode auf das deutlichste auseinander gesetzet, bestimmet, und dem Publikum überhaupt entweder in einer Volksschrift, oder in einem besondern Entwurf mitgetheilet, und schon in den Schulen erwachsener Kindern erkläret, und bekannt gemacht werden. b.) Nicht weniger sollen in demselbigen Aufsatz die wirksamsten Rettungs- oder Belebungsmittel, der Gebrauch des Lufteinblasens,

der Tabaksklistieren, des Salmiakgeistes, des Reibens, des warmen Bades, die stufenweise Anwendung dieser Rettungsmitteln, nebst den Kennzeichen der zu hoffenden Wiederbelebung angemerkt, und leicht faßlich beschrieben seyn. c.) Ganz besonders soll dem Volk eingepräget werden, daß blos die Fäulniß, und anfangende Verwesung des Körpers das gewisse Zeichen des wirklichen Todes seye. d.) Alle der Wundarznei, dem Badergeschäft, der Geburtshülfe, der Seelsorge, oder dem Schullehramt sich widmende Zöglinge sollen vorzüglich die Rettungsmittel für Scheintodte, und die Art, dieselbe nach Verschiedenheit der Fällen anzuwenden, erlernen, und sich im Ereignungsfall durch Thätigkeit auszeichnen.

§. 69.

Zu diesem Zweck sollen in jeder Stadt, in jedem Dorf, besonders in den nahe an einer tiefen Bach, oder strömenden Fluß gelegenen Ortschaften die zur Rettung der Scheintodten nöthige Werkzeuge aus gemeinen Unkösten angeschaffet, wohl unterhalten, und auf dem Rathhause, nach Verhältniß der gröseren Bevölke-

rung

rung in mehrfacher Zahl, zum Gebrauch aufbewahret werden.

§. 70.

Jener thätige Mitbürger, welcher sich bei einem Scheintodten durch fleisige unermüdete Anwendung der Rettungsmittel würde ausgezeichnet haben, soll, wenn auch der Scheintodte nicht belebet würde, nichts destoweniger mit der Ehrendenkmünze öffentlich belohnet, hingegen sollen jene, welche mit Grund einer lieblosen Saumseligkeit in ähnlichen Fällen können beschuldiget, und überzeuget werden, mit 5 fl. in die Nothkasse bestrafet werden. Die Seelsorger sollen es sich ganz besonders im katechetischen Unterricht, bei der Erklärung des Gebots der Nächstenliebe, angelegen seyn lassen, aus ihren Pfarrkindern barmherzige Samariten, keine gefühllose Leviten zu erziehen.

§. 71.

Allein nicht nur Scheintodte, sondern auch ohnmächtig werdende, fallsüchtige, schlagflüssige, vergiftete, von wüthigen Thieren verletzte, von berauschenden Getränken gänzlich betäubte, von Höhen herabstürzende, blöd- und

wahnsinnige, in tiefen finstern Kerkern verhaftete Menschen verdienen und fordern die Sorgfalt, und den Schutz der Polizei sowohl, als schleunigen Beistand jedes menschenfreundlichen Mitbürgers, wenigstens in so lang, bis ein vernünftiger Arzt oder Wundarzt zur Rettung des Unglücklichen herbei geeilet ist. Wir verordnen daher, daß a.) durch den Polizeiarzt ein fernerer faßlicher Unterricht entworfen werde, wie man Ohnmächtigen, vom Schlagfluß befallenen, Fallsüchtigen, Vergifteten, von wüthigen Thieren Gebissenen, stark Verbrennten, durch einen Absturz Beschädigten, bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes, einsweilen schleunige Hülfe leisten könne. Diese Vorschrift soll nicht nur gedruckt, und unentgeldlich ausgetheilet, sondern auch durch mündlichen Vortrag in den Schulen der schon erwachsenen Kindern erkläret, und in Umlauf gebracht werden. b.) Tief Berauschte, auf offenen Strasen ohne Besinnung Liegende, oder auch durch hitzige Getränke Rasendgewordene, Blöd- und Wahnsinnige sollen ohne Verzug von der Polizei ergriffen, und an einen Sicherheitsort

über-

überbracht werden; bis der entweder durch Berauschung, oder durch andere Ursachen entstandene Wahn- und Tobsinn untersuchet, und etwa geheilet werden kann. c) Die Gefängnisse, welche wegen ungesunder Lage und Bauart den Verhafteten gefährlich werden können, sollen geschleifet, und durch gesunde Kerkerstuben ersetzet werden.

Zehentes Gesetz.

Die Besorgung der Sterbenden und Todten betreffend.

Nicht nur der in die Welt eintrettende Mensch wird gar oft durch Unwissenheit, Aberglauben, Vorurtheile, und Mißbräuche mißhandelt; sondern sogar der sterbende, und oft nur leblos scheinende Weltbürger ist annoch Mißhandlungen aus Dummheit, und Fanatismus, aus Lieblosigkeit, und Habsucht ausgesetzet.

§. 72.

Allen diesen Mißbräuchen mit möglichster Sorgfalt zu begegnen, befehlen wir allen un-

sern christlichen Unterthanen, a.) besonders den Katholiken, daß sie gleich in den ersten Tägen einer schweren Krankheit ihren Seelsorger berufen, und die Pflichten ihrer Religion erfüllen sollen; damit nicht die verspätete, und erzwungene Pflichterfüllung den Verdacht der nahen Todesgefahr erwecken, und bei furchtsamen Kranken die Lebenskräften, zum offenbaren Nachtheil des schwachen Leidenden, gänzlich niederschlagen möge. Die diesem Gebote zuwider Handelnde sollen von Polizeiwegen mit 15 fl. zur Nothkasse bestrafet werden. b.) Das bei herrschenden Seuchen in einem Tage oft wiederholte Läuten des Sterbglöckchens, wie auch das Geläute bei Leichenbegängnissen kann auf empfindliche Kranke den nachtheiligsten Einfluß haben. Eins und das andere soll bei groſser Sterblichkeit unter den Menschen auf tägliches einmal Läuten eingeschränket werden. c.) Uebertriebene Thätigkeit mehrerer Ordensgeistlichen bei sterbenden Katholiken, das Ohrenschreien, das Lorettoschellchen, nebst der brennenden Sterbekerze können manchen blos ohnmächtigen Kranken durch Furcht tödten, welchen

chen man ohne diese eben so überflüssige, als unwesentliche Zeremonien vielleicht noch hätte retten können. Diesen Mißbräuchen soll der Polizeivorsteher gemeinschaftlich mit dem Seelsorger abhelfen, und dadurch den Nachtheil auf die bürgerliche Gesundheit abwenden.

§. 73.

Noch unmenschlicher ist es, dem beschwerlich athmenden Sterbenden das Kopfkissen jähling hinwegzuziehen, und dadurch das völlige Auslöschen des nur noch glimmenden Lebens zu befördern. Da die meisten Todtkranken an der Erstickung, und dem nothwendig erfolgen müssenden Schlagfluß sterben; so kann durch dieses unvernünftige Hinwegziehen des Kopfkissens, und die dadurch bewirkte horizontal Lage des Kranken der Tod befördert werden. Dieser lieblose Mißbrauch soll durchaus unterbleiben, und der dawider Handelnde mit verhältnißmässiger Geldbuse zur Nothkasse angezogen werden.

§. 74.

Nicht selten werden entweder nur Scheintodte oder kaum entseelte Menschen jähling aus ihrem Bett auf einen Strohsack in ein kaltes,

oder mit ungesunder Luft verunreinigtes Zimmer ausgekleidet hingeleget, die herabsinkende untere Kinnlade wird mit einem Tuch aufgebunden, die Augen zugedrückt, und das ganze Gesicht mit einem nassen Tuch bedeckt. Durch diese unvernünftige Thätigkeit der Anverwandten und Leichenfrauen könnte ein vielleicht blos Scheintodter wirklich getödtet werden. Der Polizeivorsteher soll alle diese schädlichen Mißbräuche von den Kanzeln verkündigen, und verbieten lassen, mit der Bedrohung einer schweren Geldbuse zur Nothkasse.

Statt dieses schädlichen Mißbrauchs sollen a.) die erst kurz an schweren Krankheiten Verstorbene wenigstens noch 6 bis 8 Stunden lang in ihrem Sterbelager und in der Bettwärme ruhig belassen, und ohne Vorwissen, und Erlaubniß ihres Arztes oder aufgeklärten Seelsorgers nicht auf das Stroh geleget werden. b.) Die jähling, ohne vorherige Krankheit, Erblaßte sollen in den ersten 24 Stunden nicht auf das Todtenstroh hingeleget, sondern vorher mit allen Rettungsmitteln, als wären dieselbe blose Scheintodte, unter der Aufsicht des

Haus=

Hausarztes oder Wundarztes, behandelt werden. c.) Eben diese Vorsorge soll besonders bei den unter der Geburt erblassenden, kurz zuvor noch stark und gesund gewesenen Kreisenden, wie auch an den neugebohrnen, todtscheinenden Kindern angewendet, und befolget werden. d.) Ueberhaupt sollen keine Verstorbene, ohne schriftliche und ausdrückliche Erlaubniß des Haus= oder Polizeiarztes, eines Wundarztes, oder wissenschaftlich unterrichteten Krankenwärters, als wirklich Todte behandelt werden.

§. 75.

Eben so wenig soll die Beerdigung der Erblaßten übereilet werden; damit keiner unserer Unterthanen der gräßlichen Gefahr, im Grabe zu erwachen, und hülflos zu verzweiflen, ausgesetzet werde. Wir befehlen, unter der schärfsten Ahndung gegen die dawider Handelnde, daß a.) kein Verstorbener ohne die deutlichsten Merkmale der wirklich anfangenden Verwesung oder Fäulniß beerdiget werde; weil alle übrigen Kennzeichen des Todes betrüglich, oder doch nur blos wahrscheinlich sind. b.) Da die Verwesung nach Verschiedenheit des Klima, der

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Jahreszeit, der vorhergehabten Krankheit, des Subjekts, früher oder später eintretten kann; so soll Niemand ohne schriftlichen Erlaubnißschein des Polizei- oder Hausarztes, und unseres Polizeivorstandes begraben werden. c.) Die Todtensärge sollen erst kurz vor der Beerdigung zugenagelt werden. d.) Die voreilige Begräbnisse der Juden sind unter schwerer Strafe für die Zukunft verboten; und müssen ebenfalls vorher von dem Polizeiarzt, oder einem andern Kunstverständigen bescheiniget werden. e.) Alle an jählingen Zufällen plötzlich verstorbene besonders histerische Weiber, und Männer, sollen vorher, wie wir schon oben erinnert haben, durch erfahrne Aerzte oder Wundärzte mit den Rettungsmitteln behandelt, und nicht eher beerdiget werden, bis die ganz offenbare Verwesung sinnlich auffallend eingetretten ist. f.) Die Menschenleichen sollen überhaupt im Winter später, als im heisen Sommer, bei lauem Regenwetter eher, als bei trockener Witterung begraben werden.

§. 76.

Damit aber alle Furcht, lebendig begraben zu werden, von unseren Unterthanen verscheu-

chet

chet werde; so soll in unseren Städten ein geräumiger, wohl eingerichteter, und sorgfältig bewachter von den Wohnungen der Lebenden entfernter Todtensaal; auf den Dörfern eine besondere Stube im Rathhaus, wenn dieses isolirt stehet, erbauet werden, wohin die erblaßten Bürger in ihren geöfneten Särgen hingestellt, Tag und Nacht bewachet, und so lang unter den Lebenden aufbewahret werden, bis alle sinnliche Kennzeichen der wahren Verwesung eintretten. Wir überlassen es der freien Willkühr eines jeden, zur vollkommenen Beruhigung gar zu furchtsamer Menschen, und Anverwandten, daß an dem obern Theil des Todtensarges eines jähling verstorbenen Bürgers, wo der Kopf und Mund einer Leiche sich befindet, ein hohler Schlauch von Holz oder Blech 2 Zoll im Durchschnitt, und 10 Schuh lang angebracht werde, welcher über den Grabhügel hervorraget, und wodurch der im Grabe etwa wieder Auflebende nicht nur frische Lebensluft einathmen, sondern sich auch dieses Schlauches, als eines Sprachrohrs, zum Hülfrufen, bedienen könnte.

Zum Ueberfluß befehlen wir, daß in ähnlichen Fällen entweder eine besondere Wache auf den Kirchhof hingestellet werde, oder der Nachtwächter wenigstens die Nachtstunden in der Nähe des Kirchhofes verkündigen solle; um den mindesten Lärmen, das etwaige Winseln, Rufen, oder Schreien eines Wiederbelebten, hören und schleunigst anzeigen zu können. Eine an dem obern Theil des Schlauches angebrachte Schelle mit einem in den Sarg hinabgehenden Drathzug könnte die Kraftlosigkeit des Wiederbelebten zum Rufen ersetzen.

§. 77.

Die anatomische Leichenöfnung ist zwar das sicherste Mittel gegen das Wiedererwachen im Grabe; da es aber leicht möglich wäre, daß ein Scheintodter erst alsdann zu sich käme, nachdem das anatomische Messer schon zu tief, und tödtlich im edlen Eingeweide eingedrungen ist; so befehlen wir, daß a.) plötzlich Verstorbene, kurz vorher annoch gesund gewesene, durch keine tödtliche Verwundung Erblaßte, im Winter erst nach 24 Stunden, und nach allem vorher angewandten Rettungsmitteln, unter

der

der Aufsicht eines erfahrenen Arztes geöfnet werden. b.) Mütter hingegen, welche unter der Geburt unentbunden sterben, sollen zwar auch mit den Rettungsmitteln behandelt, zu gleicher Zeit aber durch den mit der äusersten Behutsamkeit zu unternehmenden Kaiserschnitt eröfnet werden, um das etwa noch wirklich lebende, oder nur scheintodte Kind retten zu können.

§. 78.

Wie es nun erwiesenermasen gefährlich ist, plötzlich Verstorbene, vor der Erscheinung der wirklichen Verwesung, zu geschwind zu begraben; eben so ist es auf der andern Seite bedenklich, jene Leichen lang unter den Lebenden zu lassen, welche entweder an bösartigen und ansteckenden, oder an langwierigen, die edelste Theile des Körpers zerstörenden Krankheiten erblasset sind, und durch den Verwesungsdunst den Gesunden gefährlich werden können. Da nun in den meisten dieser Krankheiten der Mensch erst alsdann stirbt, wenn alle Lebenserregbarkeit völlig erloschen ist; so verordnen wir, daß a.) alle an der leidigen Pest, oder andern epidemischen und ansteckenden bösartigen Fiebern

Verstorbene, b.) alle an Lungensucht, Abzehrung, Wassersucht, Krebsgeschwüren, und Liebesseuche Erblaßte gleich in den ersten 24 Stunden im Winter, im Sommer hingegen um die Hälfte früher, begraben werden. Dabei befehlen wir aber ausdrücklich, c.) daß die Leichen der ersten Gattung, gleich nach ihrem Erlöschen, von der Gesellschaft der gesunden Lebenden getrennet, und in den Todtensaal überbracht werden sollen. d.) Die schädliche Sitte, nach welcher Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, und Anverwandten sich mit zärtlichem Unsinn auf den Leichnam hinlegen, denselben küssen, und drücken, verbieten wir, wegen der augenscheinlichen Gefahr einer Ansteckung, auf das schärfste; und versprechen uns von den Seelsorgern und Polizeiärzten, daß durch ihren Unterricht diese nachtheilige Gewohnheit, besonders unter dem Landvolk, werde verscheuchet werden.

§. 79.

Bei allen diesen eben so vernünftigen, als nothwendigen Polizeivorschriften ist es unser fester Wille; daß a.) in jeder Stadt, in jedem be-

bevölkerten Flecken geschickte, und erfahrene Aerzte, Wundärzte, Hebammen und wohlunterrichtete Krankenwärterinnen angestellet, und besser, als es bisher geschah, geschätzet, und belohnet werden. Daß b.) Die Seelsorger und Schullehrer auf dem Lande, mit den Gegenständen der medizinischen Polizei vertrauter, als ehedessen, schädliche, unter dem Volk herrschende Vorurtheile, und Mißbräuche, gemeinschaftlich mit den Polizeiärzten, bekämpfen helfen; daß c.) unsere Stadt- und Landbeamten sich fleisig mit der Besorgung des allgemeinen Gesundheitwohls beschäftigen, durch ihr eigenes Beispiel wirken, und auf die strenge Befolgung unserer Polizeivorschriften mit allem Nachdruck dringen sollen. Denn was helfen die schönsten, die vernünftigsten Verordnungen, wenn dieselben durch thätige Aufsicht der Gesetzvollzieher nicht befolget, nicht in Umlauf gebracht werden. d.) Nicht nur ausführliche mit dem Namen, Alter, Geschlecht, Krankheit, und Todesart des Verstorbenen bezeichnete Sterblisten, sondern auch ein genaues Verzeichniß der unzeitig, frühzeitig, todtgebohrnen und im Mut-

terleib verfaulten Kindern, ehelich, oder unehelichen Ursprungs, sollen sich unsere Polizeivorsteher von den Aerzten, Wundärzten, und Hebammen einsenden lassen; damit man den wahrscheinlichsten Ursachen der grösseren Sterblichkeit, und unglücklicher Geburten frühzeitig, und thätig abzuhelfen, in Stand gesetzet werde.

Elftes Gesetz.

Verhütung epidemischer ansteckender Krankheiten.

Keine Krankheiten entvölkern die Länder mehr, als allgemein herrschende, zugleich ansteckende, und die Verwesung der Leichen schnell befördernde Seuchen. Nie muß dahero die Polizei thätiger, die Aerzte menschenfreundlicher, die Seelsorger eifriger, die Krankenwärter liebreicher, und barmherziger seyn, als in dieser Gattung Krankheiten.

§. 80.

Wir verordnen dahero, daß a.) in den vaterländischen Volksschriften schon allgemeine, diäte-

diätetische Winke und Warnungen durch unsere Polizeiärzte abgefasset, dem Landmann faßlich in den vaterländischen Kalender eingerücket werden. b.) Bei wirklich eintrettenden gefährlichen, und schnell tödtlichen Seuchen soll das besondere diätetische Verhalten, mit der Bemerkung der mißbrauchten Hausmitteln, und schädlicher Vorurtheilen, von dem Polizeiarzt unverzüglich entworfen, und der vaterländischen Zeitung eingerücket werden. c.) Alle Seelsorger, Dorfwundärzte, und Schullehrer auf dem Lande, sollen es sich zur Pflicht machen, in Ermangelung wirklicher Aerzten, solche diätetische Warnungen den Gemeinden zu erklären, und in Vollzug zu bringen. d.) Sollte eine wirkliche Pest, oder ein pestartiges schnell tödtendes, und grose Niederlage verursachendes Fieber in den nahe an unsere Länder angränzenden Gegenden losbrechen; so soll nicht nur sogleich aller Handel und Wandel mit den angesteckten Nachbarn unterbrochen, und durch einen militairischen Kordon verhütet werden; sondern unsere näher angränzenden Unterthanen sollen sogleich eine gedruckte Vorschrift von dem

nächst

nächst wohnenden Polizeiarzt erhalten, wie sie der Ansteckung vorbeugen, und ihre Gesundheit verwahren sollen. e.) Im Fall aber, welches der Allgütige gnädig abwenden wolle, eine wirkliche Pest, mit Drüsengeschwulsten, Brandbeulen, und äuserster Entkräftung der kaum Erkrankten, in einem oder dem andern Distrikt unseres Landes schnelle Verwüstung verbreiten würde; so sollen die annoch gesunde Haushaltungen, zur Sommerszeit, in die nahe gelegenen Waldungen auswandern, und dort unter Hütten so lang wohnen, bis die Gefahr der Ansteckung vorüber ist; im Winter aber sollen die annoch Gesunden allen Umgang mit den Pestkranken meiden, die geräumigsten Zimmer ihrer Häusern bewohnen, die Luft nach der gedruckten Vorschrift fleißig reinigen, die Speisordnung und Arzneimittelvorschrift genau befolgen, und vor allen Dingen durch die Trostgründe der Religion die in Zeiten der Pest so äuserst nachtheilige Furchtsamkeit aus ihren Gemüthern verbannen. f.) Da bei pestartigen Krankheiten nichts gefährlicher ist, als eine anhaltende Windstille in dem Dunstkreis der angesteckten

Ortschaften, wodurch das Pestgift nicht verwehet werden kann; so befehlen wir, daß an jenen Orten, wo man grobes Geschütz haben kann, dasselbe mehrmal, besonders in der Nachbarschaft der mit der Pest befallenen Häusern losgebrennt, und dadurch nicht allein der Dunstkreis in Bewegung gesetzet, sondern selbst die Luft durch den Rauch des entzündeten Pulvers gebessert werde. Selbst in den Krankenzimmern soll bisweilen bei eröfneten Thüren und Fenstern, jedoch mit nöthiger Vorsicht, etwas Schiespulver abgebrennet, oder Flackerfeuer von gespaltenem Wachholderholz angezündet werden. Bei Ermangelung des gröberen Geschützes kann die Windstille der athmosphärischen Luft durch Entzündung mehrerer Scheiterhaufen in Bewegung gesetzet, und das Pestgift einigermasen verwehet werden. *) g.) Die Häuser

*) Obgleich nach dem Urtheil mehrerer Schriftsteller das Pestgift sich nicht durch die Luft mittheilen soll; so scheinet doch die Säftenmasse der Kranken so zu verderben, daß bösartige Gasarten die Luft verunreinigen.

der ausgestorbenen Familien sollen nicht nur nicht gleich wieder bewohnet, sondern alle Bettungs- und Kleidungsstücke der verpestet Gestorbenen auf offenem Felde verbrennet werden. h.) Wir erwarten von den Polizeiärzten bei eintrettendem Fall dieser erschrecklichen Landplage, daß sie gemeinschaftlich mit der Polizei alle nöthige Vorkehrungen, mit Rücksicht auf lokal Umstände, und auf die nähere, oder entferntere Gefahr der Ansteckung, und Verbreitung des Uebels treffen werden; verordnen anbei ernstlich, daß i.) den dürftigen von der Pest angesteckten Familien aus unseren herrschaftlichen Speichern, Kellern, und Gemeindgeldern aller mögliche Vorschuß zu ihrer einsweiligen Lebsucht, und Rettung abgereichet werde. k.) Die Beerdigung der an der Pest verblichenen Leichen sollen nach Vorschrift der Polizeiärzten früher, oder später vollzogen werden.

§. 81.

Wir sind zwar überzeuget, daß es keine Unmöglichkeit sey, das ansteckende Kinderblatterngift völlig auszurotten, wenn die der Polizei mögliche Mittel gemeinschaftlich, zu gleicher

cher Zeit, und allenthalben ergriffen würden. Wenn es möglich war, den in vorigen Jahrhunderten um sich greifenden Aussatz, durch Siechenhäuser und Polizeiaufsicht auszurotten; so ist zu hoffen, daß auch diese Gattung eines ansteckenden Kinderaussatzes durch ähnliche Anstalten nach und nach werde vertilget werden. Damit aber, bis jener nur durch Aufklärung und thätige Polizeivorkehrungen zu erwirkende glückliche Zeitpunkt herannahet, der Ansteckung dieser verwüstenden Kinderpest in unseren Staaten einige Schranken gesetzet werden mögen; so verordnen wir, a.) daß einsweilen durch unsere Polizeiärzte eine Vorbeugungsvorschrift entworfen, und unter das Volk verbreitet werde, wie überhaupt die Eltern ihre Kinder, welche diese Krankheit noch nicht überstanden haben, bei entstehender Blatterneplidemie gegen die Ansteckung verwahren sollen. b.) Jedes Hospital in grosen bevölkerten Städten soll in dem obersten Stockwerk einige wohl durchlüftete Zimmer einräumen, wohin die angesteckten Kinder der ärmeren Familien überbracht, und bis zur völligen Heilung der Krankheit aufbewahret,

und verpfleget werden können. c.) Jeder Hausvater, bei dem diese Kinderkrankheit einkehret, soll sogleich die Anzeige bei der Polizei machen, damit die weitere Fortpflanzung der Krankheit durch Vorsichtigkeitsregeln behindert werde. d.) Keinem Hausvater soll es erlaubt werden, seinen Kindern die Blattern an einem Ort einzuimpfen, wo zur selbigen Zeit keine natürliche Blattern daselbst herrschen. e.) Während dem, daß in einer Familie die Blattern wüthen, sollen alle Besuche der Anverwandten- und Nachbarskindern unterbleiben. f.) Kinder, bei welchen die Haut noch mit Blatternschorfen, oder gar noch mit Eiterpocken besäet ist, sollen nie auf offenen Strasen unter andern Kindern herumwandeln. g.) Auch die den Pockenkindern dienende Krankenwärterinnen sollen nie mit denselben Kleidungsstücken in einen andern Wartdienst eintretten. h.) Die Kinderbetten, und das Weißzeug, dessen man sich bei der Pockenkrankheit bediente, sollen vorher lange Zeit durchlüftet, und fleisig gereiniget werden; bevor man dieselbe wieder gebrauchen will. i.) Die Leichen der an den Pocken verstorbenen Kin-

dern

dern sollen nie zur Schau ausgesetzt, sondern frühzeitig in den Leichensaal überbracht, und alsdann beerdiget werden. k.) Eltern, welche das Vermögen dazu haben, sollten bei herrschender Blatternepidemie ihre noch nicht abgeblatterte Kinder, durch die Auswanderung, vor der Ansteckung verwahren. l.) Den Seelsorgern, und Schullehrern des Landvolks soll die von den menschenfreundlichen Aerzten Junker und Faust bekannt gemachte Vorschrift zur Ausrottung der Kinderblattern von unseren Polizeiärzten mitgetheilet werden, damit das Landvolk nach und nach zu der grosen Wohlfarth der Blatternausrottung vorbereitet werde. *) m.) Aehnliche Vorbeugungsmaßregeln wider die Ansteckung sollen auch bei den Masern, Rötheln, bei dem Scharlachfieber, bei der Ruhr, und dem ansteckenden Fleckenfieber beobachtet werden.

*) Sollten fernere Beobachtungen den Nutzen der Kuhpockeneinimpfung bestättigen; so sollte dieses Rettungsmittel allenthalben von Polizei wegen geboten werden.

§. 82.

Schrecklich sind die Verwüstungen, welche das Lustseuchegift, dieses der Bevölkerung, und dem Glück der bürgerlichen Gesellschaft unaussprechlich schädliche Uebel sowohl unter der Jugend, als besonders unter Eheleuten von jedem Stande anrichtet, und wodurch unsere Nachkommenschaft mit der von Tag zu Tag zunehmenden Sterblichkeit bedrohet wird. Da man bis auf diese Stunde weder ein zuverlässiges Mittel kennt, dieses unter mancherlei Gestalten fortschleichende Gift vollkommen auszurotten, noch seinen Körper, wenn man sich der Gefahr aussetzet, für die Ansteckung unempfindlich zu machen; da dieses Gift, wovon sich ein junger Ehemann gründlich geheilet zu seyn wähnte, oft erst durch den Ehestandsgenuß losbricht, und die Frau und Kinder unglücklich macht; da durch venerische Säugammen die Lustseuche manchem unschuldigen von seinen Eltern nicht verunreinigten Säugling eingeimpfet und oft einer ganzen Familie mitgetheilet wird; so finden wir uns verpflichtet, jene Polizeivorschrift dahier zu wiederholen, welche wir in dem VI.

Gesetz

Gesetz §. 45. zur Verhütung ungesunder Ehen eingeschärfet haben, daß nämlich a.) die Eltern eines neu zu verlobenden Ehepaares das für den Staat so äuserst wesentliche Geschäfte einer Eheschliesung nie ohne den Beirath ihres Seelsorgers, und ihres Haus- oder Polizeiarztes beginnen, und vollenden sollen; damit die aus einer ungesunden Ehe hervorkeimende Kinder von erbschaftlichen Krankheiten ihrer Eltern nicht verunreiniget werden mögen. b.) Jede in einen Dienst eintrettende Säugamme soll vorher nach dem VIII. Gesetz §. 62. von einem Geburtshelfer, oder einer geschickten Hebamme genau untersuchet werden, ob keine Spuren der venerischen Krankheit an ihrem Körper sichtbar sind. c.) Auf die Veredlung der sittlichen Erziehung sollen sowohl unsere Seelsorger, als Polizeivorsteher mehr als jemals wachsam seyn. d.) Den Hausvätern und Hausmüttern soll die Sittlichkeit ihrer männlich- und weiblichen Dienstboten gar keine gleichgültige Sache seyn. e.) Lüderliche Dirnen sollen mit aller Strenge behandelt werden. f.) Der Ehebruch, und das Maitressenhalten soll nicht, wie

gewöhnlich, als eine galante Verirrung benachsichtiget, und geduldet, sondern mit beträchtlichen Geldbusen an die Nothkasse empfindlich gestrafet werden. g.) In jedem sowohl militairischen als bürgerlichen Hospital, nicht minder in dem Geburtshause sollen besondere Zimmer, und Badanstalten, zur Heilung der venerischen Krankheit, angeleget werden. h.) Auf die von hohen Schulen, von Wanderschaften, oder aus dem Krieg in ihre Geburtsorte zurückkommenden Akademiker, Handwerker, und Soldaten sollen Seelsorger, Eltern und die Polizei sowohl in Hinsicht ihrer Gesundheit, als Sittlichkeit aufmerksam seyn. i.) Keinem Bartscheerer noch sonstigen Quacksalber soll es erlaubt seyn, venerische Krankheiten zu behandeln. k.) Die Apotheker sollen unter Strafe verpflichtet werden, Quecksilbervorschriften von Wundärzten, oder Unbekannten verordnet, vorher durch einen praktischen Arzt untersuchen, und legalisiren zu lassen, ehe sie dieselbe verfertigen.

§. 83.

Viele Eheleute, Kinder, Geschwister, und Dienstboten erben durch das im allgemeinen

eben

eben so ungesunde, als oft für die Sitten gefährliche Beisammenschlafen ansteckende Krankheiten, von welchen sie ohne diesen Mißbrauch vielleicht niemal ergriffen worden wären. Wir verordnen dahero, daß a.) der Nachtheil des Beisammenschlafens überhaupt durch ärztlichen Unterricht dem Publikum in Volksschriften bekannt gemacht werde. b.) Kinder sollen nie mit den Dienstboten in demselben Bette schlafen. c.) Kranke Dienstboten sollen unverzüglich in ein besonderes Bett gelegt werden. d.) Kränklende Ehegatten sollen sich sogleich von dem gemeinschaftlichen Ehebette trennen, besonders wenn die Krankheit des einen, oder andern Theils ansteckend seyn sollte. e.) Weder Bettungen noch Kleidungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Kindern oder Erwachsenen sollen bei öffentlichen Versteigungen feil geboten, sondern nach Verhältniß der Krankheiten verbrennet werden. Wir hegen das Zutrauen zu unseren Polizeivorständen und angestellten Aerzten, daß sie diese unsere Warnungen, und Befehle mit angestrengter Sorgfalt vollziehen werden.

Zwölftes Gesetz.

Sorge für öffentliche Krankenpflege.

Der Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft kann ohne die Mitwirkung der arbeitsamen geringeren Volksklasse, ohne Handwerksgesellen, Taglöhner, und Dienstboten nicht bestehen. Von der dauerhaften Gesundheit dieser nützlichen Mitarbeiter im Staat hängt das Gedeihen einzelner Familien sowohl, als des Handels, und Gewerbstandes ab. Die Wiederherstellung der Gesundheit, die gute Pflege in Krankheiten dieser Volksklasse, die Unterstützung in ihrem kraftlosen Alter muß dahero der Gegenstand einer thätigen Polizei, und des allgemeinen Mitleids seyn. Ob wir nun gleich überzeugt sind, daß zur Summe der Pflichten eines Hausvaters, eines Handwerkers, eines Güterbesitzers, auch jene gerechnet werden müssen, krankwerdenden Dienstboten, Handwerksgesellen, oder Taglöhnern alle Hülfe und

Beistand zu leisten, welche zur Erhaltung ihrer verlornen Gesundheit vonnöthen seyn können; so verordnen wir dennoch

§. 84.

Daß a.) die in unseren Landen schon bestehende Hospitäler wenigstens einige geräumige Zimmer zur Beherbergung, und Verpflegung jener krankwerdenden Handwerksgesellen, Dienstboten, und Taglöhnern einrichten, welche von ihren Meistern, Dienstherrschaften, oder Güterbesitzern entweder aus Lieblosigkeit, aus Furcht vor Ansteckung, oder aus Mangel des Raums, und der dem Kranken nöthigen Wartung abgewiesen werden. Dahingegen sollen b.) die ihre kranke Dienstboten, Handwerksgesellen, oder Taglöhner, ohne gegründete Entschuldigung abweisende Hausväter von Polizeiwegen angehalten werden, entweder die nöthige Labung des Kranken im Hospital selbst zu übernehmen, oder dem Hospital täglich 12 kr., bis zur Wiedergenesung des Kranken, zu vergüten, und die Arzneien zu bezahlen, c.) Jene Handwerkspursche, Dienstmägde, und Taglöhner aber, welche durch eigene Schuld, durch

lüder-

lüderliche Lebensart venerische Krankheiten sich zugezogen haben, sollen dieser Wohlthat verlustiget zwar aufgenommen, aber auf ihre eigene Kosten geheilet werden. d.) Sollten die Hausväter kranker Dienstboten selbst dürftig, und mit einer grosen Kinderzahl überladen seyn; so soll dem Hospital der Kostenersatz aus der allgemeinen Nothkasse entrichtet werden. e.) Der Hospitalarzt soll nicht nur diese nützliche Mitarbeiter an der Wohlfarth der bürgerlichen Gesellschaft nach seinen Pflichten bestens besorgen; sondern die Hospitalrechnung durchsehen, allenfalls mäsigen und attestiren. f.) Wir haben dabei das Zutrauen zu jedem menschenfreundlichen Hospitalarzt, daß derselbe alle bemerkten Fehler in diätetischer Hinsicht, und besonders in der Wartung solcher Kranken, nach seinen Pflichten und Kräften beseitigen, und verbessern werde; der Wahrheit immer eingedenk, daß sittlich gute, aber kranke Dienstboten, Handwerkspursche, und Taglöhner die unglücklichsten, aber zugleich die würdigsten Hausarmen sind.

§. 85.

Wir sind von dem vielfachen Nutzen eines klinischen Hospitals in den volkreichern Städten zu sehr überzeuget, als daß wir nicht wünschen sollten, wenigstens da ein Klinikum zu stiften, wo zugleich eine hohe Schule, folglich Lehrstühle für die Heilkunde errichtet sind. Wir verordnen dahero, daß a.) in unserer Hauptstadt Heidelberg das dort befindliche Dominikanerkloster mit seinen eigenen Einkünften zu Errichtung eines Klinikums verwendet werde. *) b.) In diesem Klinikum sollen nicht nur dürftige Kranken der Einwohnerschaft aufgenommen, und unter der Aufsicht des Lehrers der praktischen Heilkunde behandelt werden; sondern c.) auch ledige und verehelichte dürftige Schwangere sollen in dem Klinikum einen Zufluchtsort finden, wo dieselben insgeheim entbunden, und im Wochenbette verpfleget werden können. d.) In diesem klinischen Hospital sollen nicht nur alle zur Erlernung des Krankenwärterdienstes lust-

*) In Mannheim würde das Hospital der barmherzigen Brüdern für ein Klinikum geeignet seyn.

lusttragenden Zöglinge, beiderlei Geschlechts, unentgeldlich, nach wissenschaftlichen Gründen gebildet, sondern auch sechs wohl unterrichtete und gutsittliche Krankenwärterinnen sollen sowohl zum Dienst der einheimischen, als städtischen Kranken, mit voller Freiheit jedoch aus dem Klinikum austretten zu können, aufgenommen, verpfleget, und nach Verdienst belohnet werden. e.) Die innere Einrichtung des Klinikums in Absicht auf die zu befördernde Genesung der Kranken überlassen wir der Einsicht, und Menschenliebe des Hausarztes, welcher ohnehin nach den Grundsätzen des Anstandes, und seiner Kunst, die männlichen Kranken von den weiblichen, die hitzigen Fieber von den langwierigen, die ansteckenden von den unverdächtigen, die äuseren von den inneren, die Gebährenden von den Schwangeren, und die Wiedergenesenden von den annoch Kranken absondern, und hauptsächlich auf wirksame Arzneien, auf Reinlichkeit, gute Kost, und sorgfältige Wartung, überhaupt auf Ordnung, und vernünftige Hauspolizei wachen würde.

§. 86.

§. 86.

Sobald es die Kräfte der Staatseinkünfte zulassen, wird es ohnehin unser landesväterliches Streben seyn, ein allgemeines Invalidenhaus zu errichten, in welchem nicht nur alte, zum Dienst unfähige Soldaten, sondern auch hauptsächlich die im Dienst des Vaterlandes grau gewordene, ohne ihr Verschulden in Armuth gerathene Bürger, und Bauern, Taglöhner, und Wittwen, vaterländische Dienstboten, und Handwerksgesellen, wenn dieselben aller Unterstützung von Seiten ihrer Anverwandten beraubt seyn sollten, aufgenommen, und verpfleget werden können. Ein besonderes Verdiensthaus soll mit allen, dem hohen Alter gebührenden Bedürfnissen, und Gemächlichkeiten, statt der vielen Mönchenklöstern, für abgelebte würdige Seelsorger von unseren Polizeivorständen, samt den Hülfsquellen zur Unterhaltung derselben vorgeschlagen, und nach Möglichkeit eingerichtet werden.

§. 87.

Damit aber auch dem Unfug der unwürdigen Müsiggängern, der Landstreichern, der sich ver-

verstellenden, allerhand Gebrechen nachahmenden Gassen- und Steifbettlern gesteuret, und abgeholfen werde; so soll in unseren Städten, aus einem allda befindlichen Mönchenkloster, ein Arbeitshaus errichtet, und nach dem Plan des in München angepflanzten unterhalten, dabei aber alles Allmosen fordern, und abreichen an den Häusern bei Strafe verboten werden. Von den wöchentlichen Allmosenkollekten in den Städten soll die eine Hälfte in die Nothkasse, die andere Hälfte in die Hospitäler hinfliesen.

Das Allmosen auf den Dörfern soll blos an ihre eigenen, besonders kranken und alten Hausarmen, ohne Unterschied der Religionen, nicht einmal nothleidende Juden ausgeschlossen, durch die Seelsorger eines jeden Orts verhältnißmäsig ausgetheilet werden.

Dreizehentes Gesetz.

Sorge für gesunde und sittliche Dienstboten.

Nichts ist für die Wohlfarth einzelner Haushaltungen, für die phisische und sittliche Kindererziehung, für die Eintracht unter den Eheleuten, und dem übrigen Hausgesinde, für den segenreichen Hausfrieden, für die Erhaltung des Eigenthums, für die Früchten einer vernünftigen Sparsamkeit; überhaupt für das Wohl des gesellschaftlichen Lebens gedeihlicher, als gesunde, und gut gesittete Dienstboten zu haben. Nichts ist aber auch von Seiten der Dienstherrschaften billiger, als brave Dienstboten nicht wie Sklaven mißhandeln, sie nicht zum Gegenstand, und Opfer übler Launen zu machen; sondern in ihnen die Menschenwürde zu achten, dieselben als die würdigsten, und ersten Hausarmen mit Schonung zu behandeln, sie durch Achtung und Menschenliebe zu Hausfreunden zu machen, und ihre Dankbarkeit, ih-

re Gegenliebe, ihre Anhänglichkeit an die Familien zu gewinnen.

Da nun aber die eben so traurige, als tägliche Erfahrung lehret, daß durch venerische, scrophulöse, lungensüchtige, krätzige, überhaupt ungesunde Köchinnen, Kindsmägde, und Hausdirnen ganze Familien, besonders zarte Kinder, angestecket werden können; da nicht selten bei dem allgemein eingerissenen Sittenverderbniß, bei der herrschend gewordenen Irreligiosität unter allen Ständen, mannsüchtige, geile Dienstmägde nicht nur die erste Verführerinnen der Kinder, sondern oft Kupplerinnen der Töchtern, Beischläferinnen leichtsinniger Söhnen, und flatterhafter Ehemännern werden; da die übertriebene Kleiderpracht unter dieser Menschenklasse dieselben zum Hausdiebstahl, zum Lotteriespielen, zu geheimen Liebschaften anlocket, und verleitet; so verordnen wir

§. 88.

Daß a.) vorzüglich in unseren Städten bei dem Polizeiamt ein Dienstbotenbureau errichtet werde, bei welchem ein tabellarisches Verzeichniß der Namen, des Alters, Geburtsorts, der

Re-

Religion, des Fleißes, des Lohns, der Dienstjahren, der Dienstherrschaft, der Gesundheit, und hauptsächlich der sittlichen Aufführung von allen in der Stadt dienenden weiblichen, und männlichen Dienstboten sorgfältig, und gewissenhaft niedergeleget, und aufbewahret werde; b.) alle Dienstherrschaften sollen es sich in Absicht ihres eigenen Bestens, und zum Vortheil ihrer Mitbürgern zur Pflicht machen, ihre in Diensten habende Mägde und Knechte nach obigem, von dem Dienstbotenbureau abzureichenden tabellarischen Verzeichniß, bei der Polizei anzuzeigen, und gegen Abgabe von 30 kr. in das Verzeichniß einschreiben zu lassen. c.) Keiner Dienstherrschaft soll es erlaubt seyn, einen neuen Dienstboten, ohne ein, nach obiger tabellarischen Vorschrift zu entwerfendes Zeugniß, und Kundschaft, in Dienst aufzunehmen, oder auser ihren Diensten zu entlassen; dabei ist im letzten Falle immerhin die wahre Ursache der entweder unter, oder nach dem Miethziele erfolgten Dienstentlassung, mit strenger Gewissenhaftigkeit, zu bemerken; damit der Polizeiaufsicht nichts, was den Sitten- und Gesundheitszu-

stand des Gesindes betrift, entgehen möge. d.) Jeder ausländische in eine unserer Städten, oder Dörfer sich verdingende Dienstbote soll nicht nur von seiner letzten Dienstherrschaft, sondern von seinem Religionslehrer, und Ortsobrigkeit ein Zeugniß seines körper- und sittlichen Zustandes dem Polizeiamt vorlegen. e.) Zu mehrerer Sicherheit der Dienstherrschaften, und der mitbetheiligten Polizei, soll die Gesundheit sowohl der in einen Dienst eintrettenden, als austrettenden Dienstboten von dem Polizeiarzt unentgeldlich untersuchet, und der Befund dem Polizeiattestat beigefüget werden. f.) Eine Dienstbotenherberg soll bestimmet, und alle Dienstmägdemacklerinnen abgeschaffet werden.

§. 89.

Damit aber sowohl der Dienstherrschaft, als den Dienstboten ihre wechselseitige Vertragsobliegenheiten anschaulicher gemacht, und von beiden Theilen besser, als gewöhnlich, beherziget, und befolget werden mögen; so soll a.) ein ausführlicher Entwurf über die Rechten und Pflichten der Dienstherrschaften gegen ihre

Dienst-

Dienstboten, und dieser gegen jene von unserem Polizeiamt verfertiget, zum Druck befördert, und bei der Verehelichung jedem jungen Ehepaar mitgetheilet werden. b.) Gleich bei der priesterlichen Einsegnung soll der Seelsorger den Verlobten, nebst den gewöhnlichen Ermahnungen über die Pflichten der Ehegatten unter sich, auch jene gegen ihre Dienstboten ausführlich bemerken, und tief einprägen. Nicht minder soll c.) jeder Seelsorger, bei schicklicher Gelegenheit, im katechetischen Unterricht diese Pflichten deutlich auseinander setzen, und obigen Entwurf B. a.) wenigstens alle Vierteljahr, nach einer Sonntagspredigt von der Kanzel verkündigen. d.) Von jedem eifrigen, und für das gemeine Beste besorgten Seelsorger erwarten wir ohnehin, daß er von seiner Seite alles anwenden werde, was den Sittenzustand der Dienstboten zu veredlen vermag. Ein alle Vierteljahr zu haltender Kanzel- oder katechetischer Unterricht blos für die Dienstboten abgefasset, würde eben so wirksam, als zweckmäsig seyn. e.) Auch den Dienstherrschaften würde bei schicklicher Gelegenheit, das Jahr hindurch

eine ähnliche Kanzelrede über ihre Pflichten gegen ihre Dienstboten sehr heilsam seyn, um ihnen das evangelische Gleichheitssistem darzustellen, und einzuschärfen.

§. 90.

Wenn aber auf der einen Seite Dienstherrschaften das Vertragsrecht haben, von ihren Dienstboten willigen Gehorsam, Ehrfurcht, Aufrichtigkeit, Fleiß, Treue, Verschwiegenheit, überhaupt Sittlichkeit und Religiosität zu fordern; so ist es auf der andern Seite theuere Pflicht der Dienstherrschaften, a.) ihr Hausgesinde durch eigenen sittlichen guten Lebenswandel zu erbauen; b.) ihren an sich lästigen Stand mit übermäsiger Geitzarbeit nicht zu überladen; c.) sie mit keiner Art von Lieblosigkeit, weder mit harten Worten, noch mit Schimpfen, vielweniger mit Prügeln zu mißhandeln; d.) sie verhältnißmäsig mit gesunden Speisen zu nähren; e.) kleine Fehler mit schonender Rücksicht zu dulden; f.) gröbere Vergehungen mit Ernsthaftigkeit zu bessern; g.) sie als Hausarme, oder besser noch, als Hausfreunde zu achten, ihren Lohn nicht vorzuenthalten, und sie bei

Sterb=

Sterbfällen vorzüglich aller übrigen Gläubi=gern zu bezahlen; h.) sie in ihren, ohne ihr Verschulden, erscheinenden Krankheiten nicht zu verstosen, sondern mit Rath und Hülfe zu unterstützen; i.) ihrem Glück, und besseren Versorgung nicht entgegen zu seyn; ganz besonders aber k.) auf die Sittlichkeit, und Unschuld ihrer weiblichen Dienstboten, auf die Ausübung ihrer Religionspflichten, auf den Hang zum rauschenden Vergnügen, auf ihre Bekanntschaften, auf ihren Kleiderpracht aufmerksam zu seyn, und dadurch den traurigen Folgen des jugendlichen Leichtsinns frühzeitig zu steuren.

§. 91.

Bei vorfallenden Klagen zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten soll immerhin der Seelsorger die erste Instanz, und der Friedensrichter seyn. Nur völlig ausgeartete, unbesserliche Dienstboten sollen der Polizei überantwortet werden. Wir befehlen weiter nachdrucksamst, daß kein Dienstbote, auser dem Ziel, weder ohne Erkenntniß, und Urtheil des Dienstbotenbureau, noch ohne Vergütung des vierteljährigen Lohns, und Kostgeldes solle entlassen werden.

werden. Sollte ein gegründeter Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft, worauf die Hausmütter vorzüglich zu wachen verpflichtet sind, einem weiblichen Dienstboten zur Last fallen; so sollen die Dienstherrschaften keineswegs befugt seyn, die ohnehin äuserst unglückliche Dienstmagd zu mißhandeln, oder aus dem Dienst plötzlich zu verjagen; sondern sie sollen ihren Verdacht dem Polizeiarzt insgeheim anzeigen, und von ihm die ferneren Maßregeln erwärtigen.

§. 92.

Damit endlich die Sittlichkeit, vorzüglich unter den weiblichen Dienstboten, auch durch Aufmunterung befördert werde; so soll jede sich ehrbar verehelichende Dienstmagd mit einer Aussteuer von 50 fl., aus einem hiezu geeigneten Fond beschenket, und bei dem letzten Ausruf von der Kanzel in Gegenwart der versammelten Gemeinde gelobet werden; wenn ihre reinsittliche Aufführung sowohl durch das Zeugniß ihres Seelsorgers, als des Polizeivorstandes, und ihrer Dienstherrschaft auser allem Zweifel gesetzet ist.

Vier=

Vierzehentes Gesetz.

Vorkehrungen gegen Viehkrankheiten.

Unter den sowohl zum Ackerbau, als zum Genuß, und Vergnügen bestimmten nützlichen Hausthieren können Krankheiten, und Seuchen entstehen, welche auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft den nachtheiligsten Einfluß haben. Die unter wilden und in Freiheit lebenden Thieren so selten, oder gar nicht erscheinende Seuchen scheinen ein sehr wahrscheinlicher Beweis zu seyn; daß die erzwungene Lebens- und Nahrungsart, in welche sowohl die zum Schlachten, als zum Arbeiten und Vergnügen bestimmte Thiere von Habsucht, und Eigennutz eingeschränket, überfüttert, gemästet, in engräumige, ungesunde Stallungen eingepferchet, oft mit widernatürlicher Fütterung z. B. mit ranzigten Rebskuchen, mit Biermalz, mit Brandenweinspülig, mit schlechtem Heu, oder Ohmet, mit verdorbenen Kartoffeln gefüttert, mit un-

unreinem Wasser getränket, bald durch Erhitzung, bald durch Erkältung beschädiget werden, daß diese Mängel der Viehzucht vielleicht die Anlage zu ansteckenden Viehseuchen machen, und wie eine wirkliche Pest Verwüstungen anrichten. Da ferner in volkreichen Städten gewöhnlich mehrere, und gefährlichere Krankheiten, als unter dem in gesünderer Luft wohnenden, und einfacher, mäsiger lebenden Landvolk wüthen; so können auch unsere nützliche, und gesellschaftliche Hausthiere, durch erzwungenes Abweichen von der einfachen ihrer Natur angemessenen Lebensart, desto mehr Anlage zu ansteckenden, und schnell verwüstenden Seuchen erhalten. Nach dieser Voraussetzung verordnen wir als Vorbeugung gegen Viehkrankheiten überhaupt, insbesondere aber gegen ansteckende Seuchen, daß

§. 93.

Die der Viehzucht und dem Ackerbau ergebene Landleute alle Sorgfalt anwenden, a.) geräumige, wohl durchlüftete, nicht zu niedere, mit einem Dunstschlauch an der Decke des Stalles versehene Stallungen anzulegen, und den

Stand-

Standort des Viehes abhängend zu machen, daß der Harn in die mitten im Stall angebrachte Rinne hin= und abfliesen möge. b.) Die Stallungen des Rindviehes und der Pferden sollen nicht nur täglich zweimal, besonders im Sommer, reinlich ausgemistet, sondern auch mit frischem Wasser begossen, und ausgeschwenket werden. c.) Nicht nur die Pferde, sondern auch das Rindvieh sollen bei naßkalter Witterung gestriegelt, und mit einer steifhaarigen, oder von Metalldrath verfertigten Bürste gerieben werden. d.) Bei warmen Gewitterregen im Sommer ist es der Gesundheit der Thieren zuträglich, von Regenwasser durchnässet, und gewaschen zu werden. e.) Bei heller trockener Witterung soll man immer durch Eröfnung der Stallthüren frische Luft durchstreichen lassen. f.) Auch im Winter soll man bei heller, und trockener Witterung das Stallvieh täglich eine Zeit lang freie Luft schnaufen, und Bewegung machen lassen. g.) Man sorge immer für gutes, gesundes, unbestäubtes Futter. Verfrorne Rüben, schlechte schwarzfleckigte Kartoffeln, Sumpfgras und Heu sind ungesunde

Futter=

Futtergattungen. h.) Man gebe den Thieren immer das reinste Trinkwasser zu saufen. Rebskuchen in Wasser aufgelöset, Brandweinspülig, Getränke von verdorbenem Mehl sind sowohl unnatürliche, als ungesunde Getränke. Stehendes, sumpfiges von Insekten verunreinigtes Wasser, wie auch Regenwasser ist dem Viehe überhaupt schädlich. i.) Die gemeine Viehweiden sollten wenigstens alle 3 Jahre stückweise umgezackert, und mit frischen Heublumen eingesäet werden. Jede Viehweide muß eine mit Linden, oder andern dickschattigten Bäumen bepflanzte Strecke haben, wo das Weidvieh die heisesten Tagesstunden im Schatten zubringen, und wiederkäuen kann. Unter dem Schatten dieser Bäumen sollte ein Brunnen, und Tröge zum Viehtränken angebracht seyn; wenn in der Nähe der Viehweide kein fliesendes reines Wasser zu haben ist. k.) Der Viehtrieb sollte nie in heisen trockenen Sommertagen auf staubigten Chausseen, sondern durch Feldwege geschehen; um das Eindringen der Staubwolken in die Nasen, und Lungen der Thieren zu verhüten.

§. 94.

§. 94.

Sollten an einem oder dem andern Ort unvermuthet einige Stück Vieh erkranken, und in wenig Tägen todt hinfallen; so sollen a.) die Aeser sogleich auf den Wasen gebracht, dort unter der Aufsicht eines Sachkundigen geöfnet, und die vorgefundene Zerstöhrung entweder eines, oder des andern zum Leben nothwendigen Eingeweides dem Polizeiarzt schriftlich und ausführlich angezeiget werden. b.) Würde sich aber dieselbe Krankheit wie die wahre Viehseuche in demselben Ort, in mehreren Stallungen, mit denselben Simptomen ausbreiten; so müßte das annoch gesunde Viehe von dem kranken so geschwind als möglich abgesondert, im Sommer in einem nahe gelegenen Wald geweidet, im Winter aber in geräumige, wohl durchlüftete Heuscheunen, aus den gewöhnlich zu niederen engen Stallungen gebracht, und nach der von dem Polizeiarzt entworfenen Vorschrift gepfleget werden. Inzwischen befehlen wir c.) bei 50 fl. Strafe zur Nothkasse, allen und jeden Gebrauch, und Verkauf der Milch, Butter, Käse, Fleisch, Häuten, und Haaren des

mit

mit der Viehseuche, oder auch mit andern ansteckenden Krankheiten behafteten Viehes. d.) Der Dünger des angesteckt gewesenen Viehes soll nicht aufbewahret, sondern so geschwind, wie möglich, auf das freie Feld in tiefe Gruben verscharret werden. e.) Alle Gemeinschaft mit den umliegenden, annoch unangesteckten, Ortschaften soll sogleich unterbrochen, und nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Polizeiarztes gestattet werden. f.) Sollte die Viehseuche, welche einer wahren Viehpest ähnlich ist, sehr schnell um sich greifen, und das gesündeste Vieh in wenigen Tagen tödten; so soll das krankwerdende sogleich erschlagen, und tief verscharret werden, damit das Seuchengift, welches sich durch das Pestfieber zu vervielfältigen, und ansteckender zu werden drohet, keine grösere Verwüstungen anrichten möge. g.) Da die Natur des Viehseuchengifts nicht einmal oberflächlich bekannt ist; so sollen die Eigenthümer desselben keine grose Verwendungen auf den Arzneimittelgebrauch machen; vielweniger können wir die Einimpfung dieser verheerenden Krankheiten zulassen, weil eben dadurch das

Gift

Gift weiter um sich greifen könnte. h.) Alle übrige Viehkrankheiten, welche den mindesten Verdacht einer Ansteckung spüren lassen, sollen nie als gleichgültig betrachtet, sondern mit aller vorbeugenden Sorgfalt behandelt werden.

Wir erwarten übrigens von der Einsicht, und dem Eifer unserer Polizeiärzten, daß sie über diesen für das allgemeine Beste so wesentlichen Gegenstand eine eben so faßliche, als nöthige Aufklärung unter das Landvolk verbreiten werden. Nicht weniger ist es unser landesväterlicher Wille, daß nicht nur die Stadt- und Landphisici, die Wund- und Vieh ärzte sich mit besonderem Fleiß, auf die Vieharzneikunde in ihren Studierjahren legen; sondern auch die Seelsorger, als der aufgeklärtere Theil unter dem Landvolk, sollten sich einige Kenntnisse in der Vieharzneikunde erwerben, oder doch wenigstens die Polizeivorschriften, über ähnliche, das Wohl der menschlichen Gesellschaft bezweckende Vorbeugungsmittel durch Erklärung, und Aufmunterung in besseren Vollzug zu bringen.

§. 95.

Keine Viehkrankheiten sind aber gefährlicher, als jene, welche sich auf Menschen fortpflanzen, und unsägliches Unglück veranlassen können; zu dieser Klasse Krankheiten gehöret vorzüglich die Hundswuth, welche desto schreckbarer ist, je unbekannter annoch das ganz zuverlässige Heilmittel gegen das Wuthgift ist. Unsere Polizeivorgesetzten sollen dahero nicht nur bedacht seyn, dieser abscheulichen Krankheit vorzubeugen, sondern die davon wirklich ergriffene Menschen eines Theils wohl bewachen, andern Theils, wo möglich, heilen zu lassen. Zu diesem Zweck verordnen wir, a.) daß die zu grose Anzahl der zum blosen Zeitvertreib bestimmten Haus- und Schooshunde durch eine jährliche Abgabe von 5 fl. zur Nothkasse für jeden Hund eingeschränket werde. b.) Niemanden soll es erlaubt seyn, unentgeldlich einen Hund zu halten, als den Bewohnern isolirter Bauernhöfen, und Gartenhäusern, den Hirten und Jägern. c.) Da das Fleisch des gehetzten Schlachtviehes ohnehin ungesund ist; so ist auch die gar zu grose Menge der Metzgerhunden

hunden ganz entbehrlich. d.) Jeder Hund soll nicht nur das gewöhnliche Hundszeichen, sondern auch den Namen des Eigenthümers am Hals tragen. e.) Jener Eigenthümer, dessen Hund wüthig werden, auf den Strasen herum irren, Menschen, oder Thiere beisen, und beschädigen würde, soll nicht nur allen Schaden zu ersetzen, sondern wegen vernachlässigter Wachsamkeit auf seinen Hund 50 fl. an die Nothkasse zu zahlen verurtheilet werden. f.) Nicht nur jährlich zweimal, sondern alle Monat soll der Knecht des Nachrichters 8 Täge lang die herrn- und zeichenlose Hunde aufsuchen, und tödten. g.) Läufig werdende Hündinnen sollen unter Strafe von 5 fl. zur Nothkasse von ihren Eigenthümern eingesperret, und bis nach geendigter Brunstzeit verwahret werden; damit weder die Jugend auf den Strasen durch den Fortpflanzungstrieb dieser Thieren geärgert, noch auch die kämpfenden Hundsnebenbuhler durch Herumbalgen, und Erhitzen die erste Anlage zur Hundswuth sich zuziehen mögen. h.) Auf jede Unpäßlichkeit ihrer Hunde sollen die Eigenthümer derselben sorgfältig

wachen, und dieselben, besonders wenn die Thiere ungewöhnlich traurig oder zornmüthig werden, unverzüglich aus dem Hause schaffen, und dem Vieharzt zur Heilung und Aufsicht übergeben. i.) Von unseren Polizeiärzten soll eine ausführliche Vorschrift nicht nur allein von den Kennzeichen der Hundswuth, sondern auch von der schleunigen Behandlung eines gebissenen Menschen, oder Thiers entworfen, und öffentlich bekannt gemacht werden, weil die mindeste Versäumniß die Gefahr der Ansteckung vermehret. k.) Die von wüthenden Thieren Gebissene sollen, während der mit ihnen vorgenommenen Kur, von der menschlichen Gesellschaft abgesondert, und bis alle Gefahr des Ausbruchs vorüber ist, sorgfältig bewachet werden.

§. 96.

In bevölkerten Städten und auf grosen Viehweiden kann ein von ausenher eindringender wüthender Hund unsäglichen Schaden verursachen; wir verordnen dahero, a.) daß die Wachen an den Stadtthoren, die Weggeld-Einnehmer, die Chaussee-Arbeiter, so viel ihnen möglich ist, auf

vorüber-

vorüberlaufende, verdächtige Hunde aufmerksam seyn, und wenn ein solcher Hund unaufhaltbar war, sogleich nacheilen, und die Leute auf den Strasen durch Zurufen warnen sollen. b.) Sobald dem Polizeiverwalter, oder irgend einer andern obrigkeitlichen Person die Anwesenheit eines der Wuth verdächtigen Hundes in der Stadt durch einen glaubwürdigen Einwohner bekannt gemacht worden ist; soll derselbe sogleich ein besonders zu bestimmendes, und allgemein bekannt zu machendes Zeichen durch die Sturmglocke geben lassen; damit die dadurch aufgeschreckten Eltern, Schullehrer, und Fußgänger auf den Strasen, überhaupt das ganze Publikum gewarnet werde, die Kinder, Dienstboten, und Hausthiere von den Strasen zurückzuhalten, bis der verdächtige Hund getödtet, und alle Gefahr einer Beschädigung vorüber ist. Wenn man wegen einem in Brand gerathenen Kamin die Sturmglocke zu läuten keinen Anstand nimmt; so verdienet noch vielmehr die Gefahr eines wüthenden Hundes durch dieses schreckende Warnungszeichen verkündiget, und beseitiget zu werden. c.) Den Schulkindern

sollen von ihren Lehrern die wahrscheinliche Kennzeichen eines wüthenden Hundes bekannt gemacht, und durch einen illuminirten Kupferstich anschaulich gemacht werden. d.) Gebissenen Menschen oder Thieren sollen so geschwind als möglich die frischen Wunden mit dem Höllenstein stark gedupfet, oder mit Schießpulver dick bestreuet, und dasselbe angezündet werden. Verzögerung dieser schleunigen Hülfe ist äuserst gefährlich. e.) Den Pferd- Kuh- Schaaf- und Schweinhirten soll es erlaubt seyn, nebst ihrem Hunde, und Hirtenstaab, noch eine geladene doppelte Flinte nachzuführen, um einen auf das Weidvieh eindringenden verdächtigen Hund mit doppelter, und sicherer Gegenwehr abzuhalten. f.) Derjenige Burger oder Soldat in Städten, welcher einen der Wuth verdächtigen Hund tödten würde, soll mit einer Denkmünze von der Polizei belohnet werden.

Fünfzehentes Gesetz.

Sorge für das Medizinalwesen.

Bei allem Streben der Polizei, die bürgerliche Gesundheit gegen Krankheiten durch diätetische Vorschriften zu schützen, und durch zweckmäßige Verordnungen, durch gute Anstalten das allgemeine Gesundheitswohl zu befördern, wird es noch immer das traurige Loos der in Gesellschaft lebenden Menschen seyn, nicht immer dem strengen Sittengesetze, sondern öfters den Verführungen der mächtigen Sinnlichkeit zu gehorchen; dadurch von Krankheiten, aus eigenem Verschulden, heimgesucht zu werden; noch immer wird die zerstörbare Hülle des Menschen von ansteckenden Krankheiten ergriffen, von erbschaftlichen Uebeln benaget, und von den Gebrechen eines hohen Alters belästiget werden können. Es werden dahero auch noch immer Aerzte, und Wundärzte, Geburtshelfer, und Hebammen, Apotheker, und Krankenwärter nothwendig seyn, um die verlohrne Gesundheit,

in möglichen Fällen, wieder herzustellen, oder wenigstens die Leiden unheilbarer Gebrechen zu lindern, und erträglich zu machen.

Da die Gesundheit überhaupt das edelste Guth dieses Erdenlebens, das nothwendigste Bedingniß zum vernünftigen, und frohen Lebensgenuß, das erste Bedürfniß zum Dienst des Vaterlandes ist; so wollen und verordnen wir

§. 97.

Daß auf unseren vaterländischen hohen Schulen, die Lehrstühle der Phisik, Botanik, Chemie, Anatomie, und Phisiologie, Pathologie, und Therapie, Chirurgie, und Geburtshülfe, besonders jene der praktischen Heilkunde mit geschickten, durch eigene Erfahrungen ausgebildeten, und unermüdbaren Lehrern, welche sich in der gelehrten Welt schon einigen Ruf erworben haben, besetzet werden. b.) Das Lehrfach der Anatomie soll durch ein vollständiges Naturalienkabinet, durch schöne wohl unterhaltene Ausarbeitungen von Skeletten und allen wesentlichen Theilen des Körpers, durch einen vollständigen Instrumentenvorrath zu Sektionen, zu chirurgischen Operationen, zu Instrumental-

mental-

mentalgeburten, durch Begünstigung der auf die Zergliederungsbühne abzugebenden todten Leichnamen unterstützet. c.) Das phisiologische Studium soll durch die einschlägige Experimentalphisik, und Zergliederung lebender Thieren erleichtert, d.) die Geburtshülfe durch ein Geburtshaus für arme Mütter und ledige Dirnen ausgerüstet, e.) die praktische Heilkunde durch ein vollständiges klinisches Hospital sowohl für hitzige, als langwierige Krankheiten vervollkommnet werden. f.) In diesem Klinikum sollen nicht nur alle vaterländische junge Aerzte, nach vollendetem vierjährigen Lehrcours und Examen, unter der Aufsicht des Lehrers der praktischen Heilkunde ein ganzes Jahr lang praktiziren, einige Kranken selbst behandeln, das Tagebuch führen, und im Nachtwachen mit den übrigen Praktikanten abwechseln; um eine Phisikatsstelle zu erhalten; sondern in dem Klinikum sollen auch die den Kranken in der Stadt gegen Belohnung dienen wollende männlich- und weibliche Krankenwärter 3 Monat lang wissenschaftlich unterrichtet, am Krankenbette im Klinikum praktisch angewiesen, und ausgebildet,

nach diesem examiniret, und mit Attestaten von der medizinischen Fakultät versehen werden. g.) Die Chemie sowohl im allgemeinen, als die besondere dem Arzt höchst nothwendige pharmazeutische Chemie soll durch ein gut eingerichtetes Laboratorium, und durch wirkliche Zubereitungen chemischer Arzneimittel anschaulicher gemacht werden. Junge Aerzte sollen bei dieser Anstalt nicht nur die Zubereitungsarten der Arzneimitteln, ihre wesentlichen Bestandtheile, die Kautelen beim Rezeptiren; sondern auch die Merkzeichen ihrer Verfälschung, die durch unvermeidliche Gährung entstehenden Abartungen zusammengesetzter Arzneien, und die Art, eine Apothek pflichtmäsig zu visitiren, erlernen. h.) Ein geräumiger, vollständiger botanischer Garten soll das Studium der Botanik erleichtern, und befördern. i.) Die in unseren Residenzen zerstreuete Büchersammlungen und sonstige zur Arzneiwissenschaft geeignete Bruchstücke von Experimentalphisik und Naturseltenheiten sollen auf die hohen Schulen zur Vervollkommnung der medizinischen Zöglingen überbracht werden.

§. 98.

§. 98.

Da aber ein blos mittelmäsiger, nach dem übel verdauten Brownischen Sistem, mit Hintansetzung der Hülfswissenschaften oberflächlich gebildeter Arzt, an sich schon ein gefährliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist; da die Unsittlichkeit und Irreligiosität eines Arztes unsägliches Unheil im gemeinen Wesen überhaupt, und unter einzeln Familien verbreiten kann; da der Beruf eines Arztes sehr mühsam und beschwerlich ist; so befehlen wir nachdrucksamst, a.) daß die Lehrer der Arzneikunde bei der Aufnahme und Auswahl medizinischer Lehrlingen äuserst streng und behutsam nur jene zum medizinischen Studium zulassen sollen; welche in den Vorbereitungswissenschaften, besonders in der Logik, Mathematik, und Phisik ausgezeichnete Talenten an Tag geleget haben. b.) Nicht minder sollen die Zöglinge der Heilkunde eine dauerhafte Gesundheit, und vollkommene Sinnesorganen haben; weil der Beruf eines praktischen Arztes äuserst lästig ist, und zur genauen Beurtheilung der äuserlichen Krankheitszeichen, scharfe gut organisirte Sinnen-

werkzeuge erfordert werden. c.) Der sittliche Lebenswandel der medizinischen Jugend muß ohne Tadel und auferbaulich seyn; damit der Staat an ihnen gute, rechtschaffene Diener, keine Empörungs- und Unmäsigkeitsprediger erhalten möge. Ein junger Arzt ohne Religion ist eine geheime Pest im Staat, der weiblichen Tugend und männlichen Rechtschaffenheit gefährlich. d.) Die am Ende des medizinischen Studiums mit den Zöglingen anzustellende Prüfungen sollen nie oberflächlich, sondern mündlich und schriftlich äuserst streng durch alle Fächer der Heilkunde, angestellet, die öffentliche Disputationen und Promotionen feierlich, und mit Würde vollzogen werden. e.) Junge Aerzte sollen nie als Stadt- oder Landphisizi angestellet werden, wenn dieselbe nicht wenigstens noch ein Jahr lang in einer bevölkerten Stadt unter der Anführung eines berühmten Arztes praktiziret, und von demselben ein gültiges Zeugniß sowohl über ihre praktische Fertigkeiten, als sittlich gute Aufführung erhalten haben. f.) Jeder junge Arzt soll bei seiner Promotion schon den Eid Ziffer 1. in deutscher Sprache feierlich

ablegen,

ablegen, und die ersten Jahre eines angetretenen Landphisikats über vorkommende schwere Fälle den Rath seines Anführers schriftlich einholen zu wollen eidlich angeloben. g.) Desgleichen soll jeder Stadt- und Landphisikus sich angelegen seyn lassen, in der medizinischen Polizei, gerichtlichen Arzneiwissenschaft, und Vieharzneikunde eine praktische Fertigkeit zu erlangen; um bei vorkommenden Fällen vernünftige Vorschläge machen zu können.

§. 99.

Gleichwie wir durch solche Anstalten unseren Unterthanen geschickte und rechtschaffene Aerzte und Wundärzte zu verschaffen hoffen dürfen, welche in ihren Krankheiten mit vernünftigem Rath und gedeihlicher Hülfe beizustehen im Stande sind; so befehlen wir unseren Obrigkeiten und Polizeiverwaltern nicht minder, a.) die medizinischen Pfuscher, Quacksalber und Afterärzte, die Gängler, und Verkäufer von Arkanen oder Universalarzneien, mit oder ohne Privilegium; mit aller Strenge und grosen Geldbusen zur Nothkasse zu behandeln. b.) Keinem Wundarzt soll es erlaubt werden, innerliche

Krank-

Krankheiten zu behandeln, wenn er sich nicht durch das Diplom des erhaltenen medizinisch- und chirurgischen Doktorats rechtfertigen kann. c.) Jeder Apotheker in unseren Haupt- und Landstädten soll um 15 fl. zur Nothkasse gestraft werden, wenn er ein innerliches zusammengesetztes Arzneimittel auf seine eigene Faust abgiebt, oder eine innerliche Arzneivorschrift ohne Legalisation eines angestellten praktischen Arztes verfertiget und abreichet. d.) Damit aber der arme von Arzneihülfe entfernte Landmann in schnellen dringenden Fällen der Gefahr nicht ausgesetzet sey, von Haus- und alten Weibermitteln mißhandelt zu werden; so soll von der medizinischen Fakultät einer oder der anderen unserer Landesuniversitäten, eine kleine Haus- oder Feldapothek, nebst einem genau bestimmten faßlichen Unterricht, und Verzeichniß der enthaltenen einfachen Arzneimitteln und ihren Gaben entworfen und eingerichtet, bei dem Dorfpfarrer oder Wundarzt zum nützlichen Gebrauch aufbewahret werden. In dieser Feld- oder Hausapotheke sollen einfache, dem Verderben nicht ausgesetzte Heilmittel in schon be-

stimmten

stimmten und abgetheilten Gaben gegen den Schlag= oder Steckfluß, gegen entkräftende Blutflüsse der Schwangeren, Gebährenden, und Wöchnerinnen, gegen Ohnmachten und Gichter, gegen Blutspeien, oder Blutbrechen, gegen Ueblichkeiten, Magenweh, und Kolik=schmerzen, gegen Unverdaulichkeit, aus Unmäsigkeit im Essen oder Trinken, gegen Vergiftung, und Hundswuth, gegen jähling e Zufälle neugebohrner Kinder, und Säuglingen enthalten, und eine leicht faßliche diätetische Vorschrift beigefüget seyn. Diese Feld= oder Nothapotheke soll entweder aus dem Allmosen, oder den gemeinen Geldern angeschaffet, und unterhalten werden. e.) Damit aber das leicht= und aberglaubische Landvolk aus Ueberzeugung, den Gebrauch der Hausmitteln, und die eigennützigen Betrügereien der Afterärzten verabscheuen, und meiden möge; so sollen nicht nur die erwachsenen durch zweckmäsige Belehrung in Volksschriften über diesen Gegenstand aufgekläret, sondern die Schuljugend über die Gefahren, seine Gesundheit unwissenden Afterärzten anzuvertrauen, katechetisch unterrichtet werden.

§. 100.

§. 100.

Da die innere Heilkunde mit der äuseren in einer so engen Verbindung stehet, und eine wie die andere Kunst dem allgemeinen Gesundheitswohl unentbehrlich ist; so sollen nicht nur auf unseren hohen Schulen alle zur gründlichen Erlernung der Wundheilkunde erforderliche Anstalten und Hülfsquellen vorräthig seyn; sondern es soll auch a.) jeder junge Arzt, besonders jene, welche Land- oder Garnisonsphisikaten zu erhalten wünschen, die praktische Chirurgie erlernen, und grösere gefährliche Operationen selbst zu übernehmen fähig seyn. b.) Kein junger Arzt soll ein Amtsphisikat erhalten, wenn er nicht zugleich ein wissenschaftlicher und geübter Geburtshelfer ist, um auf dem Land im Nothfall selbst Hand anlegen zu können. c.) Bruchoperateurs, Zahn- und Augenärzte sollen vorher geprüfet werden, ehe sie die Erlaubniß erhalten, ihre Kunst im Lande auszuüben. d.) Alle vaterländische Wundärzte sollen und müssen wenigstens 3 Jahre lang auf einer vaterländischen hohen Schule den Vorlesungen aus der Anatomie, Phisiologie, Chirurgie und Ge-

burts-

burtshülfe, ferner jenen über Feld- und Lazarethkrankheiten, über gerichtliche Arzneikunde und medizinische Polizei, über die chirurgische Mittellehre mit unermüdetem Fleiß beigewohnet haben; und bei ihrem Examen aus diesen Theilen der Wundheilkunde geprüfet werden.

e.) Nach erhaltener Erlaubniß, ihre Kunst ausüben zu dörfen, sollen sie den Eid Ziffer 2. feierlich abschwören.

§. 101.

Da in unseren Landen die Hebammenlehre unverkennbare gute Fortschritte gemacht, und einen Grad von Vollkommenheit erreichet hat; so bleibt uns in Rücksicht dieses Lehrfaches nichts zu verordnen übrig, als daß die in unserer Haupt- und Residenzstadt Mannheim errichtete Hebammenschule samt ihren Einkünften, Besoldungen und inneren Einrichtung auf die hohe Schule nach Heidelberg in das dortige Klinikum verleget, und von dem Lehrer der praktischen Heilkunde nach dem schon bestehenden Plan fortgesetzet werde; damit die Zöglinge der Heilkunde Gelegenheit haben, die Geburtshülfe auch praktisch zu lernen, und zu üben. Den

Eid Ziffer 3. soll jeder Geburtshelfer, jede Hebamme in unserem Lande abschwören.

§. 102.

Obgleich durch die Fortschritte der Aufklärung in der Chemie und praktischen Heilkunde ein groser Theil der zusammengesetzten dem Verderbniß unterworfenen Arzneien aus den Arzneibuden verbannet, mehr Vorsicht und Reinlichkeit, bessere Auswahl, und Zubereitungsart eingeführet worden ist; so sind uns dem ohngeachtet noch verschiedene Fehler und Mißbräuche bekannt gemacht worden, welche von minder gewissenhaften Apothekern begangen werden, und einen nachtheiligen Einfluß auf die bürgerliche Gesundheit haben können; diesen Mängeln abzuhelfen, verordnen wir, a.) daß ein neues vaterländisches von allen theils entbehrlichen, theils unnützen Kompositionen gereinigtes, nach den neueren chemischen Entdeckungen abgefaßtes, blos die wirksameren Arzneien enthaltendes, den eckelhaften Geschmack der Heilmittel auf mögliche Art verbesserndes, die unübersehbare Menge der Präparaten einschränkendes, die Gaben der wirksamen Arzneien

genau

genau bestimmendes, giftartig wirkende Mittel deutlich bezeichnendes Dispensatorium von unserem Sanitätsrath und der medizinischen Fakultät entworfen, zum Druck befördert, und von den Apothekern, bei Zubereitung der Arzneimitteln gewissenhaft befolget werde. b.) Kupferne, messingene und zinnerne Gefäse sind wegen der Gefahr langsamer Metallvergiftung sowohl aus den Offizinen, als aus dem Laboratorium abzuschaffen, und durch eiserne, porzellanene oder fayanzene, durch Steinguth, oder gut gebrannte Geschirre zu ersetzen. Statt der Mörsern aus Messing, oder Glockenspeiß sollen eiserne und von Marmor gehauene angeschaffet werden. c.) Blumen, und riechbare gewürzhafte Arzneimittel sollen in wohlverwahrten Gläsern aufbewahret werden. d.) Der Kräuterboden, das Aquarium, und die Materialkammer sollen trocken und wohl durchlüftet seyn. e.) Zu den Zubereitungen der Arzneien sollen immer die besten Gattungen von Brandwein, Wein, und Weinessig gebrauchet werden. f.) Alle Extrakten von Kräutern, und Wurzeln sollen nie auf blosem Kohlenfeuer, son-

dern im Marienbad bereitet, und in Gefäsen von Fayence oder Steinguth zum Gebrauch aufbewahret werden. g.) Die zum innerlichen Gebrauch bestimmten chemischen Zubereitungen soll der Apotheker nie von den ins Grose handelnden Materialisten kaufen, sondern wegen der Gefahr der Verfälschung oder der schlechten Zubereitung, selbst verfertigen. h.) Die wirklichen Gifte sollen nie in der Offizin, sondern an einem abgesonderten Ort nebst ihren eigenen Wagen, Mensuren, und Mörsern verschlossen aufbewahret, mit der äusersten Vorsicht zubereitet, und niemal ohne die Vorschrift eines privilegirten Arztes, auch nicht unversiegelt abgegeben werden. i.) Unbekannten Weibspersonen sollen niemal scharfe obwohl einfache Laxirmittel, oder jene, welche die monatliche Reinigung wirksam befördern können, ohne Vorschrift eines Arztes abgereichet werden. k.) Bei der Verfertigung ärztlicher Vorschriften soll immer die äuserste Behutsamkeit im Gewicht, Reinlichkeit der Gefäsen, Redlichkeit und strenge Gewissenhaftigkeit nebst Pünktlichkeit in den Signaturen herrschen. Auf die Signaturen

soll

soll nicht nur die Art des Gebrauchs, sondern auch der Name des Kranken, der Tag im Monat, und die Jahrzahl bemerket werden. l.) Bei der Abgabe der Vieharzneien soll der Apotheker immerhin die nöthige Warnung, wegen der Gefahr des Mißbrauchs, in Erinnerung bringen, besonders wenn heftig wirkende Arzneien, wie gewöhnlich, beigemischet sind. m.) Keinem Apotheker soll es erlaubt seyn, Medikamenten zu substituiren, ohne die Erlaubniß des Arztes darüber einzuholen. n.) Jährlich sollen im Spatjahr, in einem dem Apotheker unbekannten Zeitpunkt, die Apotheken von dem Polizeiarzt pflichtmäsig und unentgeldlich visitiret, die vorgefundene Mängel dem Polizeiamt angezeiget, und gebessert werden. o.) Alle gewöhnliche Neujahrsgeschenke sollen als eine entweder dem Apotheker, oder dem Publikum zur Last fallende Brandschatzung aufgehoben seyn, und bleiben. p.) Keinem Apotheker soll es erlaubt seyn, eine Apotheke zu errichten, ohne vorher von der medizinischen Fakultät streng geprüfet, und fähig befunden worden zu seyn. Der Eid Ziffer 4. ist nicht nur von dem Apo-

thekermeister, sondern auch von den Provisoren, und Gesellen, zu mehrerer Sicherheit des Publikums, abzulegen.

§. 103.

Ueberzeuget von der Nothwendigkeit, und dem Nutzen wissenschaftlich unterrichteter und in einem Hospital geübter Krankenwärtern beiderlei Geschlechts, ist es unser landesväterlicher ernster Wille, daß a.) die zu Mannheim 1782 errichtete Krankenwärterslehre, nach demselben Plan und Lehrbuch auf unseren hohen Schulen eingeführet, von dem Lehrer der praktischen Heilkunde in dem klinischen Hospital jährlich vorgetragen, und drei der besten Zöglingen nicht nur nach vollendeter Prüfung mit silbernen Preisen aufgemuntert, sondern auch nach dem Eid Ziffer 5. in Pflichten genommen werden sollen. b.) Alle dem Wartdienst der Wöchnerinnen, und Kranken, oder auch der Kinderpflege sich widmende Wärterinnen, alle Stadt- und Landhebammen, alle Dorfwundärzte und Barbierer sollen in dieser Schule unentgeldlich unterrichtet werden. c.) Herrschaftlichen Dienstboten sowohl als jeder wißbegierigen Hausmutter soll

der

der freie Zutritt in diese gemeinnützige Lehranstalt gestattet werden. Alle und jede Krankenwärter in Zivil- und Militärhospitälern sollen in dieser Schule gelehret und gebildet werden. d.) Gelernte und approbirte Krankenwärter, welche in der Stadt einem dürftigen Kranken mit Vorwissen und Genehmigung des Arztes treu, fleisig, unverdrossen und menschenfreundlich gedienet haben, sollen auf das schriftliche Zeugniß des den Kranken bedienenden Arztes entweder aus dem Allmosen oder aus der Nothkasse mit 24 kr. täglich belohnet werden. e.) Die mit guten Zeugnissen versehene Krankenwärter sollen dieselben Freiheiten, wie die geschwornen Hebammen geniesen, und in ihrem hohen, zum ferneren Dienst unfähigen Alter, als nützlich gewesene Mitbürger und Menschenfreunde in irgend einem Hospital aufgenommen, und den Pfründnern gleichgehalten werden.

§. 104.

Damit aber die Medizinalverfassung nach allen ihren Zweigen zum Besten des allgemeinen Gesundheitwohls getreulich befolget, hier und da mehr ausgedehnet, nach Bedürfniß ver-

bessert, und veredelt werden möge; so soll a.) nebst der medizinischen Fakultät auf unseren hohen Schulen noch ein besonderer Gesundheitsrath zusammen tretten, und mit dem Polizeidepartement vereiniget werden. b.) Die Prüfungen junger Aerzten und Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen, Apothekern und Krankenwärtern sollen ausschließlich von den Mitgliedern der medizinischen Fakultät unternommen, die Fähigkeitszeugnisse von dem Dekanus der Fakultät unterzeichnet, und ausgestellet werden; weil die Lehrer der Heilkunde durch ihren Beruf selbst mehr Fertigkeit im Prüfen haben, und durch ein beim Sanitätsrath zu wiederholendes Examen würden herabgewürdiget werden.

§. 105.

Der Hauptgegenstand der Beschäftigungen unseres Sanitätsrathes, der Wirkungskreis und Zweck seiner wöchentlichen Versammlungen soll überhaupt darin bestehen, a.) die Vorschriften und Gesetze der medizinischen Polizei zu handhaben und in Vollzug zu bringen; b.) auf die strenge Pflichterfüllung sämtlicher Medizi-

nal-

nalpersonen zu wachen, den Eifer derselben aufzumuntern, und die Mängel zu verbessern; c.) die erledigt werdende Phisikaten, chirurgische Stellen, Apotheken und Hebammenplätze mit verdienstvollen, und in der Ausübung ihrer Kunst schon befähigten Subjekten zu besetzen, und in Pflichten zu nehmen; d.) ausführliche Instruktionen für jede Klasse der Medizinalpersonen zu entwerfen, drucken zu lassen, und dieselben bei ihrer Aufnahme mitzutheilen; e.) ein vaterländisches Dispensatorium gemeinschaftlich mit der medizinischen Fakultät zu entwerfen, den Apothekertax sowohl als jenen der Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen und Krankenwärtern zu bestimmen, und dem Dispensatorium beizufügen; f.) den Volksunterricht über diätetische Gegenstände, über die Erhaltung der Gesundheit und eines langen Lebens; g.) über die Vorsichtigkeit der Eltern bei der Wahl eines jungen Brautpaars, über das Betragen junger Ehegatten, in Absicht der ehelichen Fruchtbarkeit, und gesunden Bevölkerung, über das Verhalten in der Schwangerschaft, in der Geburt, und im Wo-

chenbett, über die phisische Erziehung der Kinder; h.) über die Belehrung der in die Jahre der Mannbarkeit eintrettenden entweder auf hohe Schulen, oder auf Wanderschaften sich begebenden vaterländischen Jugend; i.) über das Verhalten bei Menschen- und Viehseuchen; k.) über die Gefahren mancher Handwerkern und Künstlern; l.) über die Rettungsmittel der durch verschiedene Zufälle scheintodten Menschen; m.) über die Gefahren der zu sehr übereilten Begräbnissen, und mehrere andere Gegenstände soll unser Sanitätsrath gemeinschaftlich mit der medizinischen Fakultät entwerfen, und der Landespolizeidirektion vorlegen; n.) die Kunststrittigkeiten schlichten; o.) die Visa et Reperta der gerichtlichen Aerzten und Wundärzten prüfen und revidiren; p.) die Pfuscher, Quacksalber und ambulirenden Arzneikrämer aufsuchen, züchtigen und verbannen; q.) die vaterländische Gesundheitsbrunnen und Bäder untersuchen; überhaupt alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl einen schädlichen Einfluß hat, durch Unterricht, Vorschriften, und Ermahnungen abwenden, sey die fernere Beschäf-

schäftigung unseres Sanitätsrathes; damit die Gesundheit unserer getreuen Unterthanen die wirksamste Stütze des bürgerlichen Wohlstandes, die einzige Hofnung der Nachkommenschaft gegen die gewöhnlichen Gefahren, so viel immer möglich, beschützet, und gerettet werde.

Wenn wir unserer medizinischen Fakultät, und dem Sanitätsrath die Pflicht auflegen, durch gemeinnützliche Vorschriften in Kalendern, Zeitungen, Wochenblättern, oder auch durch besondere Aufsätze Aufklärungen zu verbreiten; so ist es keineswegs unsere Absicht, den Seelsorgern, Schullehrern, Hebammen, Bartscherern, Hausvätern und Hausmüttern, Krankenwärtern und Kindsfrauen die Behandlung der wirklichen Krankheiten oder das Selbstdoktoriren zu erlauben, und dadurch einen gefährlichen Empirismus zu begünstigen; sondern blos die Mißbräuche der sogenannten Hausmitteln, die Vorurtheile, und den Aberglauben, die Unterschleife der Quacksalbern und Harnbesehern, die Unbilden einer schiefen, nachlässigen Krankenpflege zu untergraben, zu verbannen, und vernünftige diätetische Begriffe in

Volkskrankheiten unter das von schleuniger Arzneihülfe zu weit entfernte Landvolk in Umlauf zu bringen. Niemand auf dem Lande ist zur Erklärung und Verbreitung ähnlicher Gesundheitsregeln geeigneter, und geschickter, als die durch das Studium der Naturlehre, und medizinischen Polizei schon vorbereitete Seelsorger; welche ohnehin schon in dem katechetischen Unterricht die christliche Jugend auf die grose Pflicht der Selbsterhaltung aufmerksam zu machen verbunden sind. Wir wiederholen dahero unseren schon mehrmal gegebenen Rath, und Befehl, daß die Zöglinge des so wichtigen Seelsorgerstandes auf hohen Schulen, nebst ihrem theologischen Studium, auch die Vorlesungen der Diätetik, der medizinischen Polizei, und Krankenwärterslehre mit Fleis und Eifer besuchen sollen; um im strengsten Sinne, in jeder Hinsicht, gute Hirten ihrer anvertrauten Schaafen zu werden.

Gleichwie wir nun durch diese medizinische Polizeigesetzgebung unsere Regenten- und Gesetzgeberspflichten, so weit es der Wirkungskreis erlaubet, erfüllet zu haben hoffen dörfen;

so

so erwarten wir von unseren Polizeiverwaltern, und Polizeiärzten die strengste und gewissenhafteste Vollziehung dieser Vorschriften und Gesetzen; damit der eben so edle als für das gemeine Beste nothwendige Zweck, die Erhaltung der bürgerlichen Gesundheit nach unserem landesväterlichen Wunsch und Willen erreichet werde.

Uns wird inzwischen jeder vernünftige Vorschlag zur Verbesserung der medizinischen Polizeigesetzgebung von patriotischen Seelsorgern, Aerzten und Beamten angenehm, und willkommen seyn. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Heidelberg den 1ten Wonnemonat 1802.

Ziffer 1.
Der Eid für Aerzte.

Ihr N. N. sollt Euch durch einen feierlichen Eid verbindlich machen, daß Ihr nebst den Pflichten, die Ihr Gott, dem Nebenmenschen, dem Landesherrn, und dem Vaterlande schuldig seyd, annoch die besonderen Obliegenheiten Eures eben so ehrwürdigen, als schweren Berufs, treu, gewissenhaft, unverdrossen, uneigennützig, mit gleichem Eifer ohne Rücksicht der Personen, und ihres Ranges befolgen, die Wiedergenesung Eurer Kranken, so viel in Euren Kräften stehet, befördern und beschleunigen; Euch der Mäsigkeit, Nüchternheit und Verschwiegenheit befleisen, niedere gewinnsüchtige Verbindungen mit Apothekern meiden, Eure Mitkollegen weder beneiden, noch verläumden, in schweren Fällen die Berathschlagungen mit würdigen Aerzten entweder selbst vorschlagen, oder Euch wenigstens denselben nicht widersetzen; die Krankheitsgeschichten und an-

gewandten

gewandten Heilmittel dem Konsultanten getreulich und aufrichtig erzählen, die drohende Gefahr eines Kranken den Anverwandten entdecken, keine Versuche mit neuen Arzneimitteln, auf die Gefahr Eurer Kranken anstellen, Gift und heftige Arzneien zu bösen Absichten nie mißbrauchen, Euch mit Geheimnißkram und Charlatanerien nie abgeben, schwere chirurgische Operationen, wenn Euch die Geschicklichkeit und Fertigkeit dazu mangelt, nie unternehmen, in denen Krankheiten des weiblichen Geschlechts weder die Tugend der Schamhaftigkeit, noch der ehelichen Treue jemal mißbrauchen, oder verletzen, das öffentliche Gesundheitswohl nach Kräften befördern, schädliche Mißbräuche der Polizei anzeigen, unverehelichten Schwangeren keine verdächtige Abtreibmittel verordnen, ihnen eher mit Rath und menschenfreundlicher Hülfe beistehen, in pestartigen Krankheiten Euren Standort nicht verlassen, und in gerichtlichen Fällen nach Euer Wissenschaft und Ueberzeugung handeln, und Zeugenschaft abgeben wollet u. s. w.

Ziffer 2.

Eid für Wundärzte.

Ihr N. N. sollet durch einen feierlichen Eid angeloben, daß Ihr alle Pflichten eines rechtschaffenen Mitbürgers und Wundarztes mit Eifer und möglichster Schonung der Kranken erfüllen, dabei uneigennützig, gewissenhaft, in geheimen Gebrechen verschwiegen, mit Euren Kunstgenossen verträglich, mit Euren Kranken mitleidig, gegen Arme dienstfertig, jederzeit nüchtern, bei weiblichen Kranken ehrbar und züchtig seyn; Euch mit Heilung innerlicher Krankheiten niemal ohne Beirath eines geschickten Arztes beschäftigen, die Heilung der äußeren Verletzungen aus Gewinnsucht niemal geflissentlich verzögern, sondern nach bestem Wissen und Gewissen befördern, die Gefahr frühzeitig den Anverwandten Eurer Kranken entdecken, bei gerichtlichen Leichenöfnungen und Besichtigungen pflichtmäßig urtheilen, und bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit unermüdbarer

müdbarer Standhaftigkeit anwenden, nebst diesem alles beitragen wollet, was zum Besten der bürgerlichen Gesundheit entweder verhütet, oder bewirket werden kann u. s. w.

Ziffer 3.

Eid für Geburtshelferinnen.

Ihr N. N. sollet schwören und geloben, daß Ihr nach den erhaltenen Grundsätzen der Geburtshülfe, den Schwangeren, Kreisenden und Wöchnerinnen mit Rath und That ohne schmutzigen Eigennutz, ohne Rücksicht auf Stand und Person eifrig, treu und gewissenhaft, mäsig, nüchtern, bescheiden und verschwiegen, liebreich und menschenfreundlich beistehen, in schweren Geburtsfällen und widernatürlichen Lagen der Kinder ohne Verzögerung einen geschickten Geburtshelfer zu Rath ziehen, bei heftigen Blutflüssen vor= in= und nach der Geburt ohne Saumseligkeit die Mittel gegen diesen

sen meistens gefährlichen Zufall anwenden, die Kreisende nie zu frühzeitig zur Geburtsarbeit anstrengen, bei Ablösung der Nachgeburt nie zu voreilig und unsanft, bei Abholung derselben vorsichtig und behutsam verfahren, die unter der Geburt sterbende Mütter sogleich eröfnen lassen, scheintodte Mütter und Kinder standhaft mit den Rettungsmitteln reitzen, ledige ihre Schwangerschaft verheelende Personen genau beobachten, den bemerkten Gebrauch verdächtiger Treibmitteln ihnen mißrathen, und sogleich dem Polizeiarzt anzeigen, uneheliche Geburten dem Polizeivorstand eröfnen, übrigens aber heimlich bei Euch Hülf und Rath suchende uneheliche Schwangere freundlich aufnehmen, und als äuserst unglückliche behandeln; bei gerichtlichen Untersuchungen und Besichtigungen aufrichtige und gewissenhafte Auskunft und Zeugnisse geben, die zum Selbststillen fähigen, aber zu gemächlichen oder gar eiteln Mütter an ihre Naturpflicht erinnern, bei der Auswahl einer Säugamme äuserst fürsichtig, wegen der Gefahr venerischer Ansteckung behutsam und streng seyn, alle schädliche Vorurtheile

und

und Mißbräuche bei dem Wochenbette und der Kindererziehung durch aufklärenden Unterricht abwenden, in den Krankheiten der Schwangeren, der Gebährenden, der Wöchnerinnen und Kinder nie ohne den Beirath eines vernünftigen Arztes selbst genügsam vorschreiben, überhaupt alles befolgen wollet, was die allgemeine und besondere Pflichten von einer geschickten und tugendhaften Hebamme erfordern u. s. w.

Eid für Geburtshelfer.

Ihr N. N. sollet geloben und mit einem Eid versprechen, daß ihr in schweren widernatürlichen und abentheuerlichen Geburtsfällen nie ohne reife Ueberlegung weder zu voreilig, noch zu spat, Hand- oder Instrumentenhülfe anlegen, vielweniger ohne Noth, aus Ruhm- oder Gewinnsucht die natürliche Lage eines Kindes in eine widernatürliche verwandeln, in keinem Fall einen Abortum auf unerlaubte Art befördern, den Kaiserschnitt bei jähling unter der Geburt verstorbenen Kreisenden mit eben der

Behutsamkeit, wie bei einer lebenden, verrichten, bei der nothgedrungenen Anlegung zerstümmlender Werkzeugen die innere und äusere Geburtstheile gegen jede Verletzung schonen, die Durchbohrung und Stümmlung des Kindskopfs niemal bei noch deutlichen Merkmalen des kindlichen Lebens unternehmen, die in der Schwangerschaft durch innere oder äusere Ursachen sicher verstorbene Siebenmonatkinder, oder auch reifere Leibesfrucht bei nicht erscheinen wollenden Geburtswehen nicht länger mit Lebensgefahr der Schwangeren in der Gebährmutter liegen lassen, sondern durch eine Zwanggeburt die Frau entbinden, in Mißgestalten, zu engen Geburtsknochen, wenn schon mehrere reife Kinder nur durch Zerstümmlung gebohren werden konnten, bei einer neuen Schwangerschaft eine Siebenmonatgeburt durch künstliches frühzeitiges Sprengen der Wasserblase befördern, zurückgebliebene in der Mutter mit abgerissener Nabelschnur eingesperrte Nachgeburten ohne dringenden Blutfluß niemal abholen, Umwendungen und Vorfälle der Gebährmutter, Nabelbrüche und das bis in den Schliesmuskel

des

des Afters zerrissene Mittelfleisch mit schleuniger Hülfe behandeln; Entzündungen der Gebährmutter und der Brüsten gegen nachfolgende Verhärtungen, und krebsartige Geschwüre sorgfältig bewahren; dem ehelichen und unehelichen Kindermord auf alle nur mögliche Art steuren, in gerichtlichen Fällen als rechtschaffener Kunstverständiger handeln, bei geheimen venerischen Krankheiten der weiblichen Geburtstheilen mit Bescheidenheit und Verschwiegenheit Euch betragen, und überhaupt die Pflichten des Christen, des Bürgers und Geburtshelfers nach ihrem ganzen Umfang erfüllen wollet u. s. w.

Ziffer 4.

Eid für Apotheker.

Ihr sollet durch einen förmlichen Eid Euch verbinden, zur Wiederherstellung der Kranken von Eurer Seite alles beizutragen, was in Euren Kräften stehet; ihr sollet versprechen und angeloben, daß Ihr immerhin frische und wirk-

same Arzneimittel, nicht nach dem wohlfeileren Preis, sondern nach der inneren Güte ankaufen, sowohl die einfachen als zusammengesetzten Arzneien nach der genauen Vorschrift des vaterländischen Dispensatoriums verfertigen, die chemische Präparaten selbst bereiten, die Extrakten nicht auf offenem Feuer, noch auch in kupfernen oder messingenen Pfannen, sondern in eisernen, irdenen, oder gläsernen Geschirren im Marienbad kochen, und eindicken; zur Bereitung der Arzneien immerhin den besten Brandwein, Wein, und Weinessig gebrauchen, das Herbarium und Aquarium gegen schädlichen Staub und Feuchtigkeit verwahren, in der Arzneibude und in allen Gefäsen die sorgfältigste Reinlichkeit beobachten, alle metallene Geschirre und Mörser, die eisernen ausgenommen, abschaffen, die Giftarten von den übrigen Arzneien gänzlich trennen, eigene Wagen und Geschirre dafür halten; die Vorschriften der Aerzten genau befolgen, kein Medikament für das andere eigenmächtig ohne Erlaubniß des Arztes substituiren, eingeschlichene Fehler im Rezept dem Arzt mit Anstand und Bescheidenheit be=

bemerken, Rezepten ohne Unterschrift eines bewährten Arztes zurückschicken, weder Brech- noch Purgirmittel, vielweniger ledigen Dirnen verdächtige Arzneien abgeben; wirkliche Gifte nur auf Verordnung des Arztes versiegelt, und mit Bemerkung des Namens für wen, abreichen, sich alles eigenen Kurirens enthalten, bei gerichtlichen Fällen fürsichtig, behutsam und gewissenhaft handeln, Niemand überfordern, noch betrügen, sondern überhaupt Eurem Gewissen und den Pflichten eines rechtschaffenen Apothekers getreu bleiben wollet.

Ziffer 5.

Eid eines Krankenwärters.

Ihr N. N. sollet geloben und schwören, daß Ihr nach der in der Krankenwärterlehre erhaltenen Anleitung die Luft der Krankenzimmern nach Verschiedenheit der Jahrszeiten, und Krankheiten reinigen, abkühlen oder erwärmen, die Speisen, Getränke und Arzneien, nach der

Vorschrift des Arztes pünktlich abreichen, die Reinlichkeit des Kranken in Bettung und Weißzeug besorgen, die Klistiren, Ueberschläge und Bäder nach der Angabe der Aerzten zubereiten, und beibringen, die Zufälle der Krankheiten sowohl bei Tag als Nachts fleisig beobachten, jählinge und ungewöhnliche Erscheinungen dem Arzt ohne Verzögerung anzeigen, allen Aberglauben, Quacksalberei, und hinterlistigen Gebrauch von Hausmitteln meiden, Wiedergenesende sorgfältig pflegen, dabei nüchtern, wachsam, verschwiegen, vorsichtig, liebreich, gefällig, geduldig, unverdrossen, mitleidig, unbestechlich und herzhaft sowohl in hitzigen als langwierigen Krankheiten seyn, die Armen wie die Reichen mit gleicher Liebe und Sorgfalt bedienen, dabei in jählingen Zufällen, bei Scheintodten die allgemeinen Rettungsmittel bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes mit Unerschrockenheit und Standhaftigkeit anwenden, überhaupt alles nach bestem Wissen und Gewissen besorgen wollet, was wahre Nächstenliebe und Krankenwärterspflicht von Euch fordern, und ihr zu leisten im Stande seyd u. s. w.

Bei den Verlegern dieses sind auch folgende medizinische Werke zu haben,

---

Anleitung zur Kenntniß des Thierreichs, nach den besten Schriftstellern, gr. 8. 1790. 16 ggr.

Birnstiel (Franc. Heinr.) de dissenteria liber &c. gr. 8. 1786. 22 ggr.

Doussin-Dübreuil (J. L.) von der Epilepsie oder fallenden Sucht u. a. d. Franz. übersetzt. gr. 8. 1799. 20 gr.

— derselbe vom Schleime, dessen Ursachen und Wirkungen, nebst der Entdeckung eines Arzneimittels zur Unterdrückung dieser Feuchtigkeit. Aus dem Französ. 2te verbesserte Auflage. gr. 8. 1800. 4 ggr.

— Derselbe vom Tripper ohne venerisches Gift, und vom weißen Flusse, gr. 8. 1799. 9 ggr.

Fiedlers (C. W.) allgemeines pharmaceutisch chemisch mineralogisches Wörterbuch zum Gebrauch für Apotheker, Chemisten, Mineralogen ꝛc. 1. u. 2r B., gr. 8. 1787—90. Rthlr. 3. 16 ggr.

Frank (J. P.) Sistem einer vollständigen medizinischen Polizei 1 — 4r Band, gr. 8. 1784 — 88. Rthlr. 8. 8 ggr.

— de curandis hominum morbis epitome &c. Liber I — V. pars Ima. 8. maj. 1792 — 94. Rthlr. 5. 12 gr.

— Grundsätze über die Behandlung der Krankheiten des Menschen, zu akademischen Vorlesungen bestimmt, 1 — 5r Theil, gr. 8. 1793 — 97. Rthlr. 3. 22 ggr.

Gastellier (des Herrn) Abhandlung vom Frieselfieber der Kindbetterinnen, eine Preisschrift, aus dem Franz. übers. gr. 8. 1782. 6 ggr.

Hämorrhoiden (die) den Freunden dauerhafter Gesundheit gewidmet, neue vermehrte Auflage. 8. Druckpapier. 8 ggr.

Jägerschmids (C. F. V.) Abhandlung über die verbesserte Bereitungsart der weißen Stärke und des Puders, nebst Anlegung einer verbesserten Stärkfabrike, mit einer Kupfertafel, 8. 1797. 12 ggr.

Marchand (Anton) über Phlogiston, elektrische Materie, Licht, Luft und die unmittelbare Ursache der Bewegung, 8. 1787. 8 ggr.
dessen neue Theorie der Gährung nebst 2 Abhandlungen über die nützlichste Art Brandewein zu brennen und Essig zu sieden, mit Kupfern, 8. 1787. 8 ggr.
May (Franz) Vorbeugungsmittel wider den Kindermord rc. 8. 1781. 9 ggr.
— Unterricht für Hebammen, 2te verbesserte Aufl. 8. 1782. 6 ggr.
— Unterricht für Krankenwärter, 2te verb. Aufl. 8. 1785. 10 ggr.
— vermischte Schriften, gr. 8. 1786. 16 ggr.
— Stolpertus, ein junger Arzt am Krankenbette, 1—3r Theil, 8. 1778—98. 1 Rthlr. 6 ggr.
— — als Polizeiarzt rc. oder 4r Theil. 8. 1802. 14 ggr.
— medizinische Fastenpredigten, oder Vorlesungen über die Körper- und Seelendiätetik, 2 Theile, 8. 1793—94. 1 Rthlr. 20 ggr.
de Necker (Nath. Joseph) phisiologia Muscorum &c. c. fig. gr. 8. 1774. 1 Rthlr.
Pollich (Joh. Adam) historia plantarum in Palatinatu electorali sponte nascentium, 3 Tomi, c. fig. gr. 8. 1778. 4 Rthlr. 6 ggr.
Preisschriften (drei gekrönte) über die Frage: welches sind die besten ausführbarsten Mittel, dem Kindermord abzuhelfen rc. gr. 8. 1785. 12 ggr.
Sammlung (neue) der auserlesensten Abhandlungen für Wundärzte rc. 7 Theile, mit Kupf. 1790. 1 Rthlr. 8 ggr.
Schmuck (Edm.) Beiträge zur nähern Kenntniß der thierischen Elektrizität, 8. 1793. 5 ggr.
Scopolis (J. A.) Anfangsgründe der Metallurgie rc. mit 20 Kupfertafeln, gr. 4. 1789. 3 Rthlr. 8 ggr.
Weikards (M. A.) kleine Schriften, gr. 1782. 20 ggr.
Wolf (Elcan Jos.) von den Krankheiten der Juden, 8. 1777. 4 ggr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

May, Franz Anton,

Entwurf einer Gesetzgebung, über die wichtigsten Gegenstände der medizinischen Polizei als Beitrag zu einem neuen Landrecht in der Pfalz

Mannheim 1802

Pol.civ. 95
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766952-2